

JAHRESBERICHT 2024



Kommunale
Jobcenter –

**Stark.
Sozial.
Vor Ort.**

Inhalt

Vorwort.....	1
1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II.....	2
2. Finanzübersicht	5
2.1 Gesamtüberblick.....	5
2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen).....	6
2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe).....	7
2.4 Verwaltungskosten	10
3. Eingliederungsleistungen	12
3.1 Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen: Entwicklung der Konjunktur und Arbeitsmarktentwicklung	12
3.2 Entwicklung der Kundenstruktur	13
3.3 Ziele und Strategien des Jobcenters in Bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente.....	14
3.4 Integration in Beschäftigung.....	15
3.4.1 Eingliederungszuschüsse	15
3.4.2 Einstiegsgeld	16
3.4.3 Einstiegsqualifizierung	17
3.4.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.....	17
3.5 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen	20
3.6 Aktivierung und berufliche Eingliederung	24
3.7 Förderung der beruflichen Weiterbildung	27
3.8 Geförderter Beschäftigungsmarkt	28
3.9 Selbstvornahmemaßnahmen	29
4. Kommunale Eingliederungsleistungen	31
4.1 Aufgabenbereiche.....	31
4.2 Inanspruchnahme	32
4.2.1 Soziale Beratung.....	34
4.2.2 Suchtberatung	36
4.2.3 Schuldnerberatung.....	36
5. Leistungen für Bildung und Teilhabe	40
5.1 Strukturelle und personelle Merkmale	40

5.2	Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe	40
5.3	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	41
6.	Passive Leistungen.....	50
6.1	Kosten der Unterkunft und Heizung	50
6.2	Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt	52
6.2.1	Leistungen gemäß § 21 SGB II	52
6.2.2	Sofortzuschlag	54
6.3	Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden.....	54
6.4	Einmalige Beihilfen	57
6.4.1	Strukturelle und personelle Merkmale	57
6.4.2	Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials	58
6.5	Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten	59
6.5.1	Unterhaltsansprüche	59
6.5.2	Ersatzansprüche	60
6.5.3	Ordnungswidrigkeiten	62
7.	Sozial- und Bedarfsermittlung	64
8.	Widersprüche und Klageverfahren.....	66
8.1	Widerspruchsverfahren.....	66
8.2	Klageverfahren	69
8.3	Eilverfahren	71
8.4	Berufungen/Revisionen.....	72
Ausblick		73

www.jc.salzlandkreis.de

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern in diesem Bericht nachfolgend die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Vorwort

Der Salzlandkreis verantwortet als zugelassener kommunaler Träger die Grundsicherung für Arbeitssuchende. Der Eigenbetrieb des Landkreises „Jobcenter Salzlandkreis“ besteht seit dem 01.01.2011.

Das Jahr 2024 war von zahlreichen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umbrüchen geprägt; das Wirtschaftswachstum und die allgemeine Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes stagnierten.

Trotz dieser Rahmenbedingungen sind in der Arbeit des Jobcenters mit den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten einige Erfolge zu verzeichnen – so stieg die Anzahl der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung von 1.634 im Jahr 2023 auf 1.868 im Jahr 2024 an.

Bei den ausländischen Leistungsberechtigten konnten im vergangenen Jahr mit 572 Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung sogar ein noch deutlicherer Anstieg gegenüber 2023 (387 Integrationen) erreicht werden. Neben der medialen und politischen Begleitung durch den sogenannten „Job-Turbo“ sorgten insbesondere die zahlreichen beendeten Sprachkurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlingen (BAMF) und die Aktivierungs- und Vermittlungsbemühungen des Jobcenters für diese Ergebnisse.

Zum Jahreswechsel 2024/2025 war die gesetzliche Neuregelung umzusetzen, nach der die Förderung der beruflichen Weiterbildung und die Förderung der beruflichen Rehabilitation für SGB II-Leistungsberechtigte künftig durch die Agenturen für Arbeit umzusetzen ist. Diese doppelgleisige Zuständigkeit zwischen Jobcentern und Arbeitsagenturen wurde auf der Arbeitsebene in guter Zusammenarbeit vorbereitet und umgesetzt.

Mit den vorgezogenen Bundestagswahlen im Februar 2025 ist die politische Diskussion um die künftige Ausrichtung des Bürgergeldes verstärkt auf der Tagesordnung. Unter den aktuellen Rahmenbedingungen hat das Jobcenter seine Angebote zur Leistungs-, Förder- und Eingliederungsberatung 2024 umgesetzt.

Dieser Jahresbericht informiert Sie umfassend zur Leistungsgewährung, zu Widersprüchen und Klageverfahren, zur Eingliederung und Teilhabe sowie zum Finanzergebnis des Jobcenters Salzlandkreis im Jahr 2024.

Bernburg (Saale), im März 2025



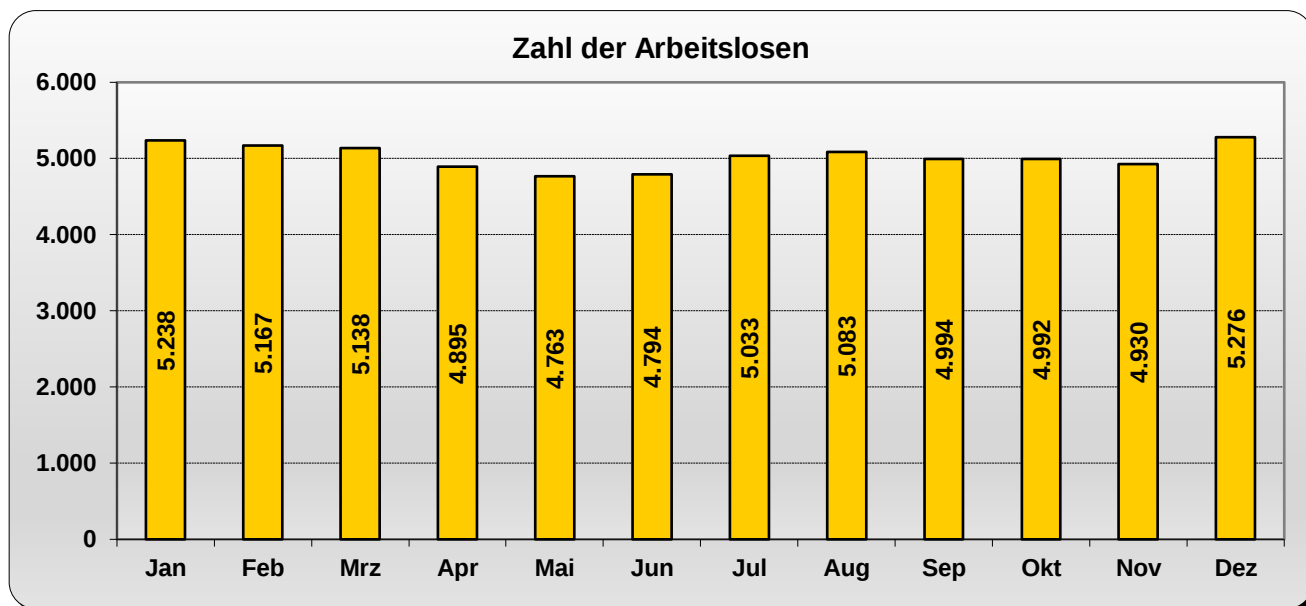
Thomas Holz
Betriebsleiter

1. Statistische Auswertung im Rechtskreis SGB II

	Jan 24	Feb 24	Mrz 24	Apr 24	Mai 24	Jun 24	Jul 24	Aug 24	Sep 24	Okt 24	Nov 24	Dez 24
Arbeitslosenquote (SGB III und SGB II)	8,8 %	8,7 %	8,6 %	8,1 %	7,8 %	7,8 %	8,3 %	8,3 %	8,1 %	8,1 %	8,1 %	8,5 %
Bedarfsgemeinschaften Bestand am Zähltag (T0)	9.531	9.554	9.546	9.582	9.572	9.558	9.511	9.478	9.424	9.410	9.405	9.432
Arbeitslose SGB II												
Bestand am Zähltag	5.238	5.167	5.138	4.895	4.763	4.794	5.033	5.083	4.994	4.992	4.930	5.276
darunter Frauen	2.345	2.298	2.287	2.185	2.131	2.110	2.252	2.246	2.208	2.195	2.167	2.286
Jüngere unter 25 Jahren	368	370	364	352	355	368	452	535	466	431	391	367
50 Jahre und älter	4.354	4.362	4.344	4.310	4.305	4.269	4.272	4.258	4.227	4.208	4.194	4.197
dar.: 55 Jahre und älter	1.110	1.087	1.097	1.010	1.016	1.005	1.038	1.055	1.058	1.086	1.113	1.279
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte												
Bestand am Zähltag (T0)	11.923	12.067	11.919	11.995	11.985	11.926	11.858	11.901	11.737	11.724	11.697	11.755
darunter Frauen	5.843	5.905	5.833	5.877	5.861	5.812	5.780	5.784	5.681	5.670	5.642	5.663
Jüngere unter 25 Jahren	1.799	1.907	1.797	1.835	1.850	1.860	1.862	1.947	1.855	1.866	1.855	1.863
50 Jahre und älter	1.805	1.805	1.784	1.639	1.609	1.586	1.636	1.641	1.638	1.665	1.668	1.896
dar.: 55 Jahre und älter	3.277	3.262	3.246	3.239	3.239	3.215	3.227	3.213	3.207	3.208	3.203	3.211
Sozialgeldempfänger Bestand am Zähltag (T0)	3.951	3.968	3.943	3.956	3.961	3.907	3.868	3.825	3.760	3.745	3.703	3.721

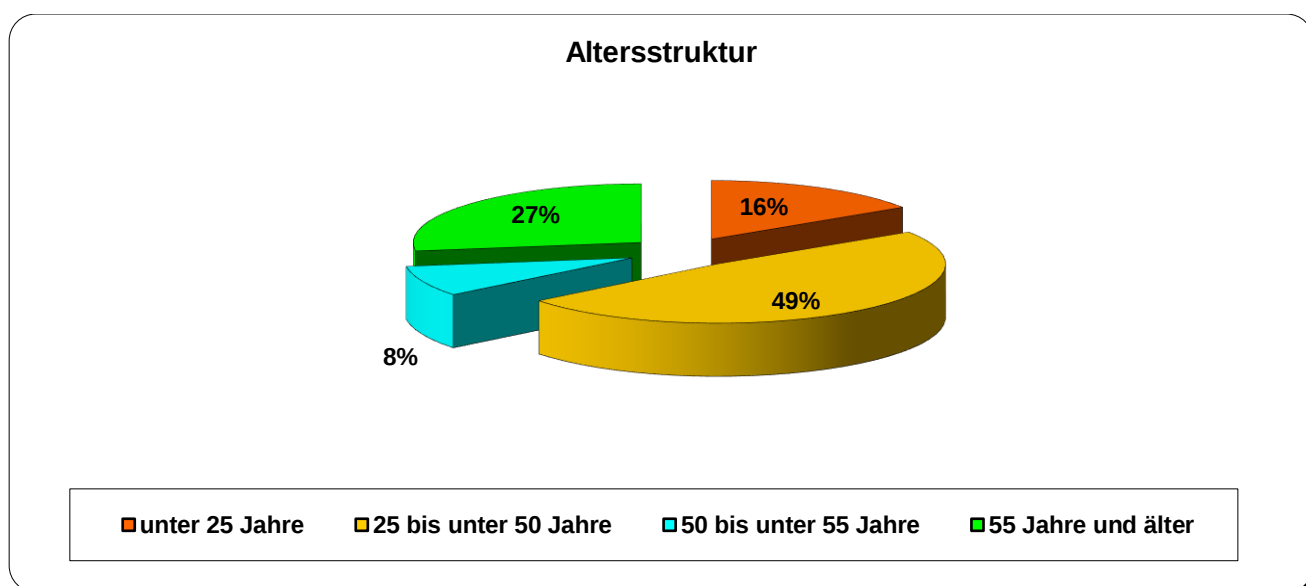
Zahl der Arbeitslosen im Rechtskreis des SGB II 2024

Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
5.238	5.167	5.138	4.895	4.763	4.794	5.033	5.083	4.994	4.992	4.930	5.276



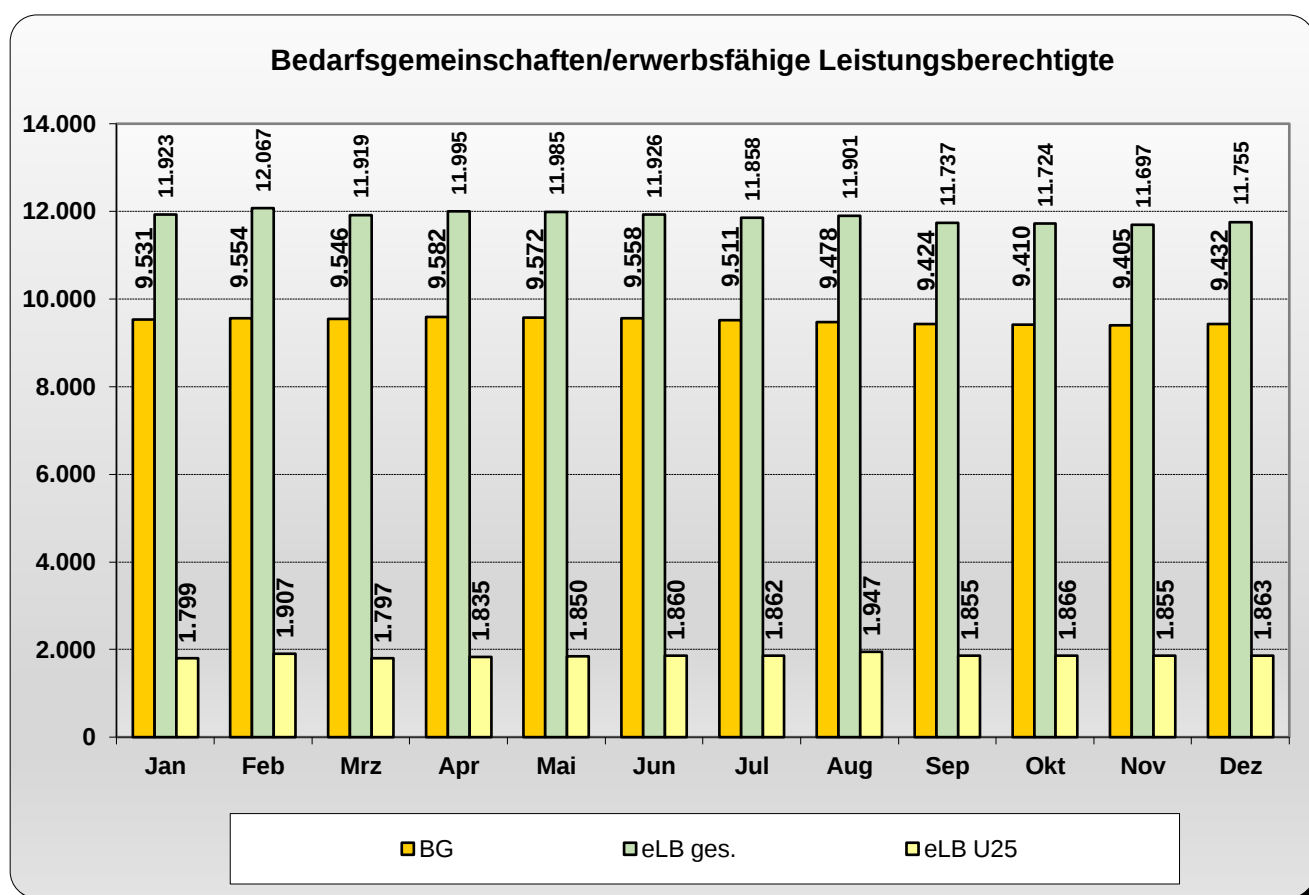
Altersstruktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Rechtskreises SGB II (Dezember 2024)

unter 25 Jahre	1863
25 bis unter 50 Jahre	5695
50 bis unter 55 Jahre	986
55 Jahre und älter	3211



Bedarfsgemeinschaften (BG), erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLB) 2024

	Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
BG	9.531	9.554	9.546	9.582	9.572	9.558	9.511	9.478	9.424	9.410	9.405	9.432
eLB ges.	11.923	12.067	11.919	11.995	11.985	11.926	11.858	11.901	11.737	11.724	11.697	11.755
eLB U25	1.799	1.907	1.797	1.835	1.850	1.860	1.862	1.947	1.855	1.866	1.855	1.863



2. Finanzübersicht

2.1 Gesamtüberblick

	Plan 2024 (TEUR)	Budget 2024 (TEUR)	Ist 2024 (TEUR)
Verwaltungskosten Zuweisung Bund	19.602	22.205	22.109 ¹
Verwaltungskosten Beteiligung Landkreis	3.955	3.980	3.963 ¹
Verwaltungskosten kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreis)	594	594	594
Verwaltungskosten Bildung und Teilhabe ohne SGB II (Landkreis)	541	541	541
Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	13.963	13.798	13.776 ²
Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a. F.)	44	36	36 ³
Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	42	140	140
Passiv-Aktiv Transfer (PAT)	830		780 ⁴
Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne KdU)	87.850		89.033 ⁵
Bedarfe für Unterkunft und Heizung § 22 Abs. 1 SGB II	38.200		39.084 ⁶
Darlehen nach § 22 Abs. 6, 8 SGB II	0		49 ⁷
abweichende Erbringung von Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II	700		786 ⁸
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SGB II	2.650		2.405 ⁹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK BKGG	900		948 ¹⁰
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK SBG XII	50		48 ¹¹
Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket RK AsylbLG	120		82 ¹²
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landesmittel)	393	393	393
Kommunale Eingliederungsleistungen (Landkreismittel)	39	39	39

Bei der Ermittlung der Ist-Ausgaben wurden Einnahmen, Rückzahlungen und zurückgenommene, endgültig nicht ausgezahlte Leistungen wie folgt berücksichtigt:

1	86	TEUR	5	4.490	TEUR	9	12	TEUR
2	15	TEUR	6	1.624	TEUR	10	4	TEUR
3	0	TEUR	7	401	TEUR	11	<1	TEUR
4	1	TEUR	8	7	TEUR	12	0	TEUR

2.2 Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (Eingliederungsbudget - aktive Leistungen)

Für aktive Eingliederungsleistungen wurden für das Jahr 2024 Mittel i. H. v. 14.049 TEUR laut Wirtschaftsplan angesetzt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war i. H. v. 2.463 TEUR geplant. Tatsächlich wurden 13.798 TEUR zur Verfügung gestellt. Eine Deckung gem. § 27 KoA-VV zur Finanzierung eines Defizits im Bereich der Verwaltungskosten war nicht erforderlich. Somit ergab sich ein verfügbares Budget i. H. v. 13.798 TEUR.

Die verfügbaren Budgets setzten sich zusammen aus Eingliederungsmitteln des Bundes i. H. v. 13.798 TEUR zuzüglich Mitteln des Bundes zur Ausfinanzierung der Förderung nach § 16e SGB II a. F. i. H. v. 36 TEUR.

Darüber hinaus standen Mittel des Landes in Form von Lohnkostenzuschüssen aus der Ausgleichsabgabe i. H. v. 140 TEUR zur Verfügung.

Insgesamt wurden 13.776 TEUR für aktive Eingliederungsleistungen eingesetzt. In den 13.776 TEUR sind 159 TEUR Einnahmen aus Rückforderungen bereits berücksichtigt. Einen Überblick über die Mittelverwendung und die Aufteilung des Eingliederungsbudgets nach arbeitsmarktpolitischen Instrumenten gibt folgende Abbildung:

	Aufwand 2024 (EUR)	Anteil am Gesamtaufwand (%)
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (klassisch)	13.935.600,40	98,75
davon:		
Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung	1.929.694,00	13,67
Aktivierung und berufliche Eingliederung	6.676.516,17	47,31
Aktivierung und berufliche Eingliederung in Selbstvornahme	662.339,59	4,69
Eingliederungszuschuss	1.137.815,67	8,06
§16i SGB II	719.979,11	5,10
§16i SGB II - Coach	180.454,77	1,28
Bildungsgutschein	959.624,09	6,80
Berufsausbildung	313.627,72	2,22
Teilhabe behinderter Menschen	145.729,94	1,03
Vermittlungsbudget	109.424,69	0,78
Vermittlungsgutschein	36.250,00	0,26
Eingliederung Selbständiger	0,00	0,00
Einstiegsqualifizierung	34.947,73	0,25
Einstiegsgeld	268.855,50	1,91
ausbildungsbegleitende Hilfen	11.336,50	0,08
§16e SGB II ab 01.01.19	311.306,24	2,21
§16f SGB II	222.531,84	1,58
§16h SGB II	10.405,66	0,07
Weiterbildungsgeld	29.585,00	0,21
Bürgergeldbonus	40.082,50	0,28
§16k SGB II	135.093,68	0,96
- Leistungen zur Beschäftigungsförderung (§ 16e SGB II a.F.)	35.866,56	0,25
- Lohnkostenzuschuss aus der Ausgleichsabgabe	140.169,85	0,99
	14.111.636,81	100,00

Hinsichtlich der Ausgestaltung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente ist zu bemerken, dass ca. 13,7 % des verausgabten Eingliederungsbudgets (Vorjahr 14,2 %) für Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung eingesetzt wurden.

Weitere Schwerpunkte bildeten die Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung mit 47,3 % (Vorjahr: 41,4 %), die Eingliederungszuschüsse mit 8,1 % (Vorjahr: 8,1 %) und die Bildungsgutscheine mit 6,8 % (Vorjahr 6,5 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II a. F. umfassten mit 36 TEUR ca. 0,3 % (Vorjahr: 0,3 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Aufwendungen für Leistungen nach § 16e SGB II n. F., § 16f SGB II und § 16h SGB II umfassten mit 544 TEUR ca. 3,9 % (Vorjahr: 2,5 %) des verausgabten Eingliederungsbudgets.

Für den in 2019 neu geschaffenen § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) konnten Zuschüsse i. H. v. 720 TEUR an Arbeitgeber verausgabt werden. Dies entspricht 5,1 % des Eingliederungsbudgets.

Durch das Teilhabechancengesetz bestand die Möglichkeit, die ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) in Eigenregie durchzuführen. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2019 Coaches eingestellt, deren Finanzierung aus Eingliederungsmitteln erfolgte. Dafür wurden 180 TEUR im Jahr 2024 verausgabt.

Die Inanspruchnahme der Lohnkostenzuschüsse aus der Ausgleichsabgabe des Landes Sachsen-Anhalt mit 140 TEUR stellt 1,0 % der insgesamt verausgabten Eingliederungsmittel dar.

Aus dem Koalitionsvertrag heraus ermöglicht der Bund die Inanspruchnahme eines Passiv-Aktiv-Transfers. Grundgedanke des Passiv-Aktiv-Transfers ist, dass für passive Leistungen veranschlagte Mittel – also für Bürgergeld einschließlich der Kosten der Unterkunft und Heizung – die durch öffentlich geförderte Beschäftigung eingespart werden, nicht an den Gesamthaushalt zurückfließen, sondern zusätzlich zur Finanzierung der geförderten Beschäftigung herangezogen werden. Das Jobcenter Salzlandkreis machte von dieser Option Gebrauch. Eingesparte Mittel wurden für Förderfälle nach § 16i SGB II eingesetzt. Hierfür wurden 780 TEUR verausgabt.

2.3 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (passive Leistungen ohne Leistungen für Bildung und Teilhabe)

Das Jobcenter Salzlandkreis wendete 128.952 TEUR für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes auf. Bei diesem Betrag sind Einnahmen aus Rückforderungen i. H. v. 6.521 TEUR (Vorjahr: 6.537 TEUR) bereits berücksichtigt. Die reinen Aufwendungen betrugen 135.473 TEUR.

Die aus Bundesmitteln zu finanzierenden Aufwendungen für Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes belaufen sich auf 89.033 TEUR. Das entspricht ca. 69,04 %.

Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II belaufen sich auf 39.084 TEUR und betragen damit ca. 30,31 %.

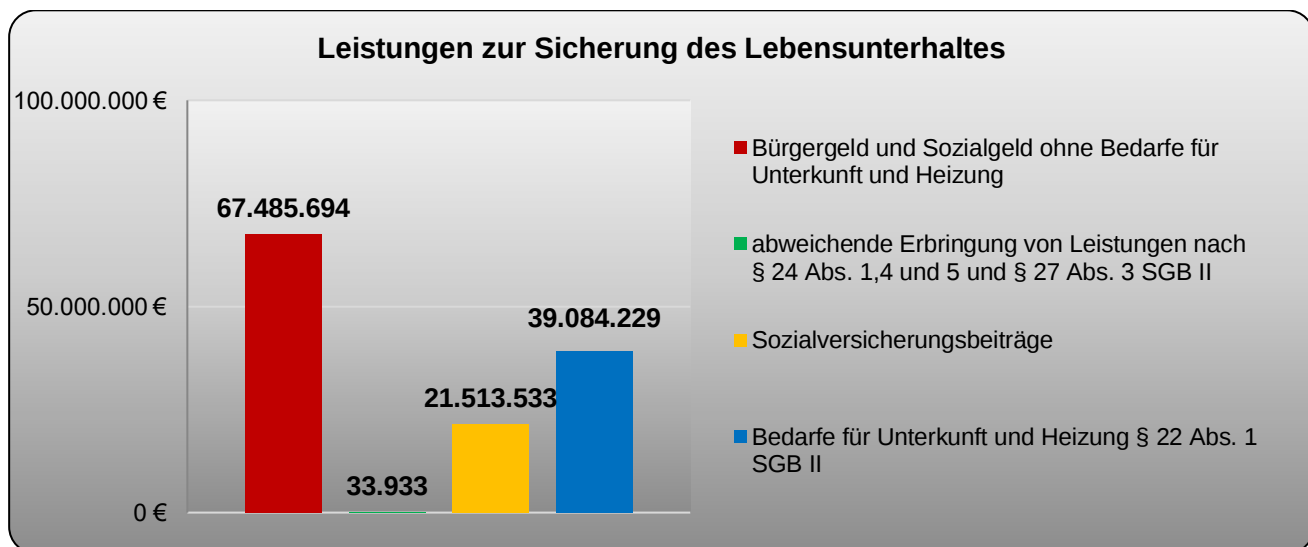
Die durch den Salzlandkreis zu finanzierenden Aufwendungen bezüglich der Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II belaufen sich auf 49 TEUR (0,04 %). Aufwendungen i. H. v. 449 TEUR stehen Einnahmen aus Rückzahlungen i. H. v. 400 TEUR gegenüber.

Weiterhin finanzierte der Salzlandkreis die Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II i. H. v. 786 TEUR (0,61 %).

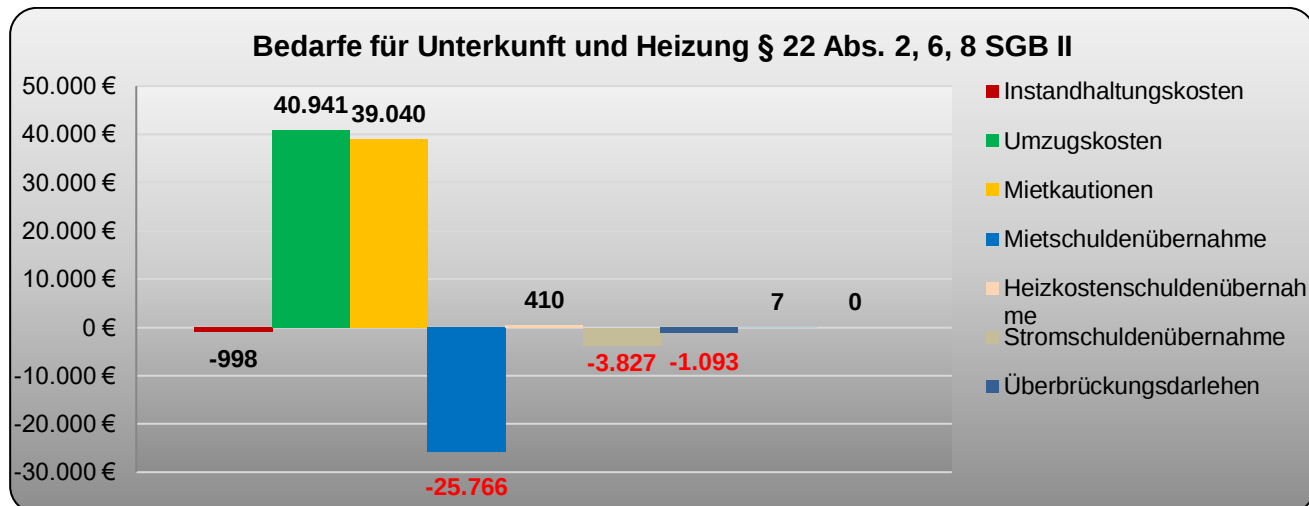
Die Aufteilung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (ohne Bildungs- und Teilhabeleistungen) zeigt folgende Abbildung:



Die Aufwendungen für die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes im Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:

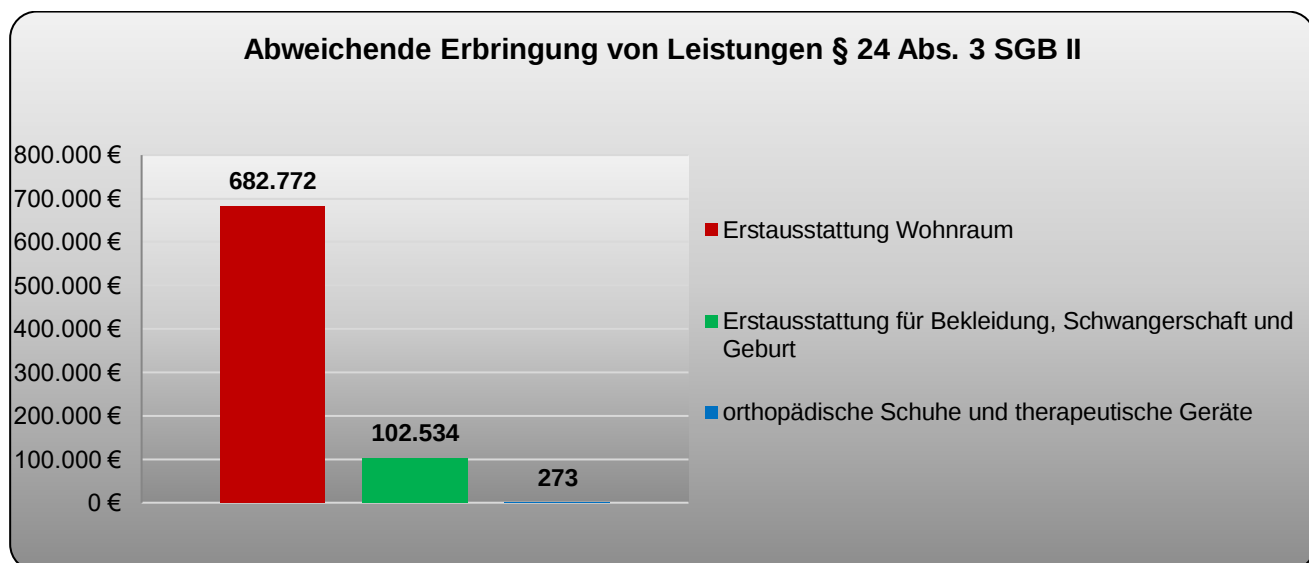


Die Aufwendungen für die Bedarfe der Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 2, 6, 8 SGB II im Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:



Insbesondere im Bereich der Mietkautionen sind die Ausgaben höher als die Einnahmen. Bei Mietschuldenübernahmen sind die erzielten Einnahmen höher als die Ausgaben.

Die Aufwendungen für Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II im Jahr 2024 stellen sich wie folgt dar:



Auf den Bereich der Leistungen für Bildung und Teilhabe wird unter Punkt 5 dieses Berichtes explizit eingegangen.

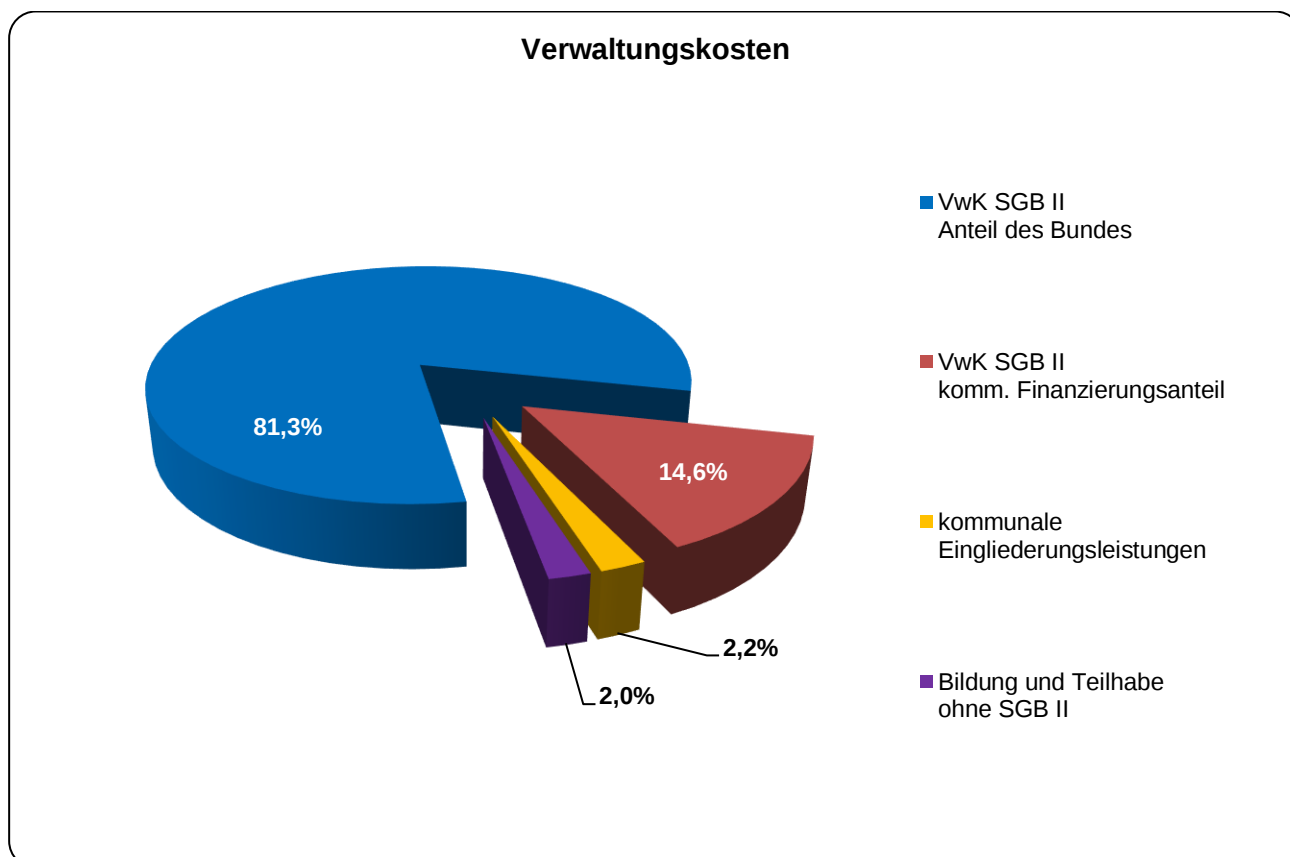
2.4 Verwaltungskosten

Den wesentlichen Teil der Verwaltungskosten stellen die unter § 8 KoA-VV genannten Aufwendungen für die Erbringung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dar. Die Finanzierung erfolgt zu 84,8 % durch den Bund und zu 15,2 % durch den Salzlandkreis.

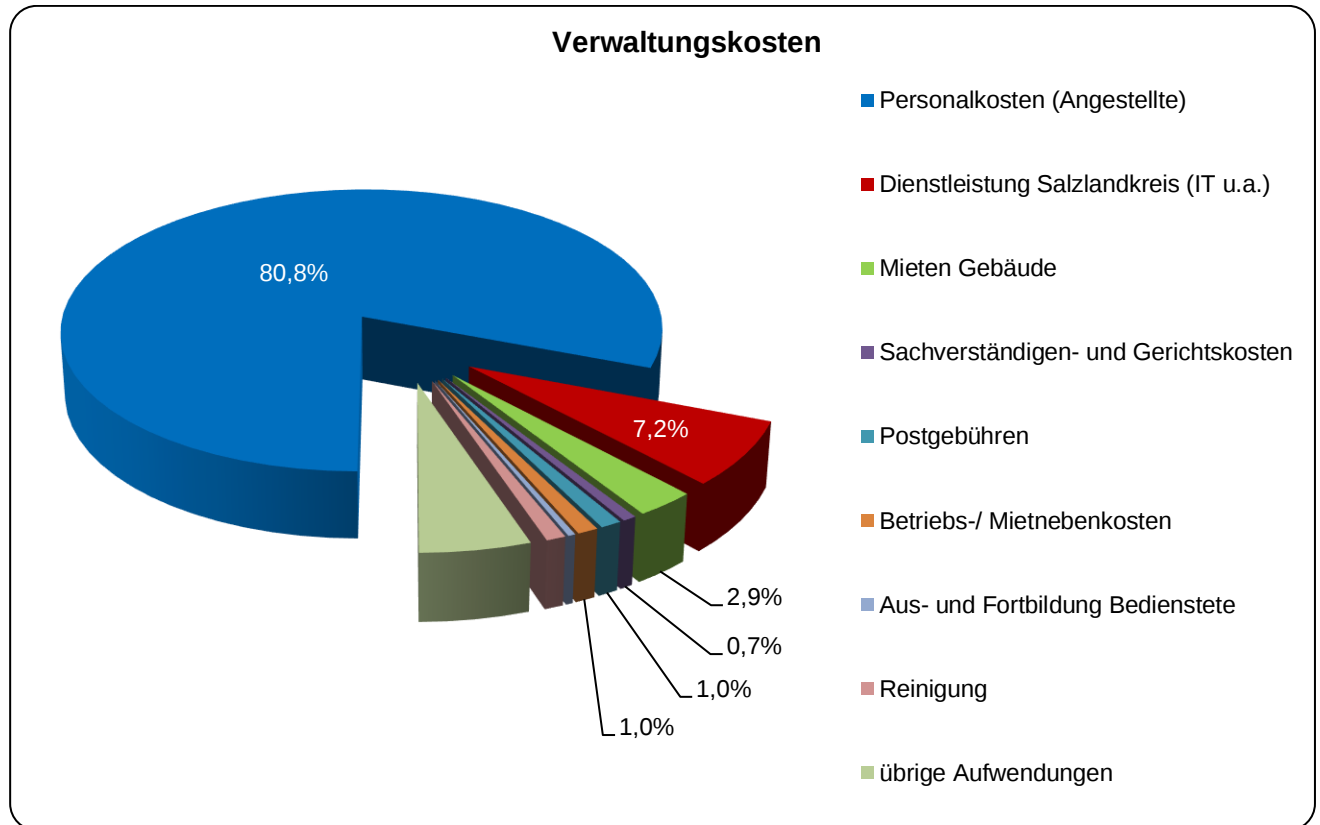
Weiterhin zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises aus § 11 Abs. 1 bis 3 i. V. m. § 68 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) im Gebiet des Salzlandkreises (kommunale Eingliederungsleistungen) zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Ebenso zählen die personellen und sächlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Aufgaben des Salzlandkreises zur Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche in den Rechtskreisen BKGG, SGB XII und AsylbLG zu den Verwaltungskosten. Die Finanzierung erfolgt zu 100 % durch den Salzlandkreis.

Den Umfang der Aufwendungen für die Erfüllung der einzelnen Aufgaben veranschaulicht folgende Darstellung:



Die als Gesamtverwaltungskosten zu finanzierenden Aufwendungen im Jahr 2024 betragen 27.206 TEUR und setzen sich wie folgt zusammen:



Mit 80,8 % der gesamten Verwaltungskosten und Aufwendungen i. H. v. rund 21.974 TEUR nehmen die Personalkosten den größten Anteil ein. Die Sachkosten belaufen sich mit 19,2 % auf rund 5.232 TEUR. Die Einnahmen belaufen sich auf 102 TEUR.

3. Eingliederungsleistungen

3.1 Analyse der örtlichen Rahmenbedingungen: Entwicklung der Konjunktur und Arbeitsmarktentwicklung

Der Arbeitsmarkt 2024 war im Jobcenter Salzlandkreis vom demographischen Wandel, Energiewende und wirtschaftlichen Unsicherheiten geprägt. Zum Stichtag Oktober 2024 sind im Jahresfortschritt 1.428 sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahmen von Leistungsbeziehern ausgewiesen, dies sind 13,2 % mehr als im Vorjahr.

Aufnahmechancen für Arbeitskräfte aus vorherigem SGB II-Bezug sind in den folgenden Branchen zu konstatieren:

- Dienstleistungssektor, u.a. Lager/Logistik, Gebäudereinigung,
- Hotel- und Gaststättenbereich,
- Gastronomie (Servicekräfte),
- Groß- und Einzelhandel, auch Versandhandel,
- Garten und Landschaftspflege,
- produzierendes Gewerbe (Chemie, Metall, Lebensmittel), vor allem Produktionshelfer und
- Gesundheits- und Sozialwesen, hier insbesondere Integration von Pflegehelfern, Hauswirtschafts-/Betreuungskräfte.

Verschiedene Neuansiedlungen im Salzlandkreis und in den angrenzenden Landkreisen werden den Arbeitsmarkt direkt und auch indirekt bei Zuliefer- und Partnerbetrieben stark beeinflussen. Besonders in den Berufszweigen Lager und Logistik, Maschinenbau, Metallbe- und -verarbeitung, Automobilzulieferer und lebensmittelverarbeitende Industrie wird ein Aufwuchs der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen erwartet.

Momentan entsteht in Bernburg das derzeit größte Distributionszentrum in Europa für elektronische Komponenten und Bauteile (z. B. Halbleiter) – AVNET Logistics GmbH & Co. KG. Das Unternehmen agiert weltweit. Dort werden keine Produkte hergestellt, vielmehr geht es um die Verteilung und Modifizierung von elektronischen Bauteilen zum Einsatz in der Medizin- und Computertechnik, Luftfahrt und Verteidigung. Bis zum Start unter realen Bedingungen am 28. April 2025 sollen 240 Mitarbeitende vorrangig im Lager- und Logistikbereich im Unternehmen eingestellt sein. Im Verlaufe des Jahres 2025 ist eine Steigerung der Anzahl auf ca. 400 Beschäftigte in der ersten Ausbaustufe geplant. Im Rahmen der zweiten Ausbaustufe soll die Anzahl der Beschäftigten auf ca. 700 Personen ansteigen.

Zur Besetzung dieser Stellen arbeiten wir eng mit der Agentur für Arbeit Sachsen-Anhalt West zusammen und organisieren gemeinsame Bewerbungstage für das Unternehmen. Erste Erfolge in Form von Einstellungszusagen sind bereits sichtbar.

Die weitere Entwicklung bei Intel in Magdeburg durch die voraussichtliche Verschiebung des Fabrikbaues für etwa 2 Jahre (ggf. Auspendler aus den nördlichen Salzlandkreis) bleibt zu beobachten.

Trotz der Verschiebung der Intel-Ansiedlung hält das irische Unternehmen Mercury am Bau seiner Fertigungsstätte in Schönebeck fest. Mercury ist ein wichtiger Zulieferer für die Mikroelektronikindustrie und übernimmt beispielsweise die Vorfertigung von Lüftungs- und Temperatursystemen für Reinnräume. Das Unternehmen ist auch als Generalunternehmer im Bau von Datacentern aktiv. Die

Fertigstellung des Bauvorhabens ist für Sommer 2025 geplant, hier sollen rund 75 Menschen einen Arbeitsplatz finden.

Das Unternehmen Floridas Eis Manufaktur GmbH aus Berlin sollte ursprünglich im Mai 2022 mit dem Bau der autarken Eisfabrik in Schönebeck beginnen. Materialengpässe, völlig ausgebuchte Baufirmen und der bürokratische Aufwand werden als Gründe für die Verzögerungen genannt, dennoch hat sich das Unternehmen weiterhin zum Ziel gesetzt, im Jahr 2025 in Schönebeck mit der Produktion zu beginnen. Voraussichtlich 250 Arbeitsplätze im Bereich der Lebensmittelproduktion werden dann im neuen Werk im Industriepark West in Schönebeck geschaffen.

Der Aluminium-Druckguss-Hersteller LMG Manufacturing in Hoym hat im Januar 2024 seine neue Produktionshalle eingeweiht, hier werden Komponenten für E-Motoren hergestellt. 120 neue Arbeitsplätze sind entstanden. Die Entwicklung der Automobilbranche in Deutschland und die sich daraus resultierenden Auswirkungen bleiben allerdings abzuwarten.

Die demografische Entwicklung verstärkt den Arbeits- und Fachkräftemangel, welcher sich durch alle Branchen zieht. Neben den Regelinstrumenten des SGB II in Verbindung mit dem SGB III werden die Umsetzung der Wachstumsinitiative der Bundesregierung, des Weiterbildungsgesetzes und des Qualifizierungschancengesetzes für Beschäftigte nötig sein, um die Bedarfe der Unternehmen zu decken. Die kommenden Altersabgänge in den Betrieben können nicht durch die prognostizierten Schülerabgangszahlen kompensiert werden.

3.2 Entwicklung der Kundenstruktur

Das Jobcenter verwendet zur Qualitätssteuerung der Beratung einen ressourcenorientierten Beratungsansatz. Die zu fördernden Ressourcenbereiche ergeben sich aus den Potenzialanalysen, die mindestens halbjährlich mit den Leistungsberechtigten durchgeführt werden.

Zum Jahresende 2024 waren bei den Leistungsberechtigten folgende Förderbedarfe festgestellt:

Förderziel	Anteil in %	Entwicklungsziel	Anteil in %
Integration	13	Integration ohne Förderung	7
		Bewerbungs- und Stellensuchverhalten verbessern	6
Wettbewerbsfähigkeit	8	Qualifizierung	3
		Arbeitsverhalten verbessern	2
		Arbeitsmotivation fördern	3
Prozessfähigkeit	44	Sozialkompetenz verbessern	20
		Rahmenbedingungen ordnen	16
		Lebenspraktische Kompetenzen verbessern	6
		Mitwirkung in der Fallsteuerung erreichen	1
		Ausbildungsreife herstellen	1
Stabilisierung der Erwerbsfähigkeit	35	Leistungsfähigkeit wiederherstellen oder stabilisieren	35

Diese Ergebnisse dienten als Grundlage für die Planung der Eingliederungsmittel nach Instrumenten und für die inhaltliche Ausgestaltung der Maßnahmen auch im Jahr 2025.

Mit Stand Oktober 2024 hat sich die Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr reduziert, ebenfalls sank die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften um 1,8 % gegenüber dem Vorjahr. Die Zahl der alleinerziehenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sank um 5,6 % auf 1.536.

Die Anzahl der Ausländer ist im Jobcenter Salzlandkreis zum Oktober 2024 auf 2.412 (Vorjahr: 2.353) erwerbsfähige Leistungsberechtigte leicht gestiegen. Seit Jahresbeginn bis dato sind 415 (Vorjahr: 284) sozialversicherungspflichtige Arbeitsaufnahmen von Ausländern zu verzeichnen.

Nach wie vor ist der Anteil der Langzeitleistungsbezieher im Jobcenter Salzlandkreis mit 72,6 % hoch. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen umfasst einen Anteil von 48,2 %.

3.3 Ziele und Strategien des Jobcenters in Bezug auf die arbeitsmarktpolitischen Instrumente

Nach weiteren Umsetzungsschritten zum Bürgergeld im Jahr 2024, den zahlreichen und zum Teil sehr widersprüchlichen Impulsen aus bundespolitischen Vorhaben wird es 2025 darum gehen, die Prozesse und Ergebnisse zu konsolidieren. Dazu zählen u. a. Maßnahmepunkte der anvisierten Wachstumsinitiative und nachhaltige Integrations- und Aktivierungsergebnisse trotz der angespannten finanziellen Situation zu erzielen. Aktionen im Kontext der Integration von Migranten bzw. Geflüchteten (Job-Turbo) sowie der geschlechterspezifischen Zielgruppen gestalten weiterhin das Alltagshandeln.

Beim Teilhabechancengesetz konnten neue Eintritte nahezu nur noch im Instrument §16e umgesetzt werden. Die Arbeit der Coaches verläuft erfolgreich, bedarfsgerecht und wird personell in 2025 auf einen Mitarbeiter reduziert.

Das Maßnahmegeschäft – auch in der 2024 forcierten Gutscheinvvariante - konnte in großen Teilen untersetzt werden. Weiterhin bereiten die unzureichende Terminwahrnehmung von Kunden und die Nichtteilnahme in Maßnahmen uns Schwierigkeiten.

In Auswertung der mit der Bürgergeldreform beabsichtigten Schwerpunkte und der 2024 erzielten Erfahrungen werden folgende Schwerpunkte für das Jahr 2025 gesetzt:

- verstärkter Einsatz von Arbeitgeberleistungen, insbesondere Eingliederungszuschuss (EGZ) und § 16 e SGB II (Teilhabechancengesetz)
- geringe Nutzung der Leistungen nach § 16 i SGB II (Teilhabechancengesetz)
- Ausrichtung auf Aktivierungs- und Bildungsgutscheine (unter Berücksichtigung des Zuständigkeitswechsels)
- bedarfsabhängige Teilnehmerplätze im Bereich der Arbeitsgelegenheiten analog Vorjahr
- interne und externe Umsetzung der ganzheitlichen Betreuung

Das Landesprogramm „REGIOAKTIV“ wird umfassend für die Zielgruppenintegration in den Arbeitsmarkt genutzt.

Mit Stand Oktober 2024 sind 514 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten des Jobcenters Salzlandkreis in Integrationskursen des BAMF. Das „Absolventen-Potenzial“ dieser Kurse soll weiterhin in der Fortbildungs- und Eingliederungsarbeit 2025 gezielt aufgegriffen werden.

Die Coaching-Maßnahme des Jobcenters Salzlandkreis in Eigenregie hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

3.4 Integration in Beschäftigung

Die Integration der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in den regulären Arbeitsmarkt ist Aufgabenschwerpunkt der Abteilung Eingliederung und wesentlich durch eine sehr enge und zielorientierte Zusammenarbeit der Bereiche Eingliederungsberatung und Arbeitgeberservice geprägt. Neben der Stellenakquise und Beratung der Arbeitgeber gehört die Bearbeitung der arbeitgeberorientierten Förderleistungen in enger Zusammenarbeit mit den Eingliederungsberatern zu den Handlungsfeldern der Mitarbeiter des Arbeitgeberservice.

Im Jahr 2024 nahmen 2.699 erwerbsfähige Leistungsberechtigte des Jobcenters Salzlandkreis eine Beschäftigung auf (Vorjahr: 2.453), davon waren 1.868 Arbeitsaufnahmen sozialversicherungspflichtig (Vorjahr: 1.634).

Zur Unterstützung der Integration erwerbsfähiger Leistungsberechtigter stehen arbeitgeberorientierte Förderleistungen zur Verfügung. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- a) Eingliederungszuschüsse,
- b) Einstiegsgeld,
- c) Einstiegsqualifizierung sowie
- d) Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt.

Neben den Förderinstrumenten verfolgt das Jobcenter Salzlandkreis seit mittlerweile 3 Jahren den Ansatz, beschäftigungsbegleitendes Coaching durchzuführen, um mehr Leistungsberechtigte in den Markt zu integrieren. Resultierend aus den positiven Erfahrungen mit dem Coaching im Rahmen der Umsetzung des Teilhabechancengesetzes bietet das Jobcenter Salzlandkreis auch Coaching-Maßnahmen für weitere Zielgruppen in Eigenregie an – vorbereitend und/oder begleitend zu einer Arbeits- und Ausbildungsaufnahme. Nähere Ausführungen sind unter 3.9 beschrieben.

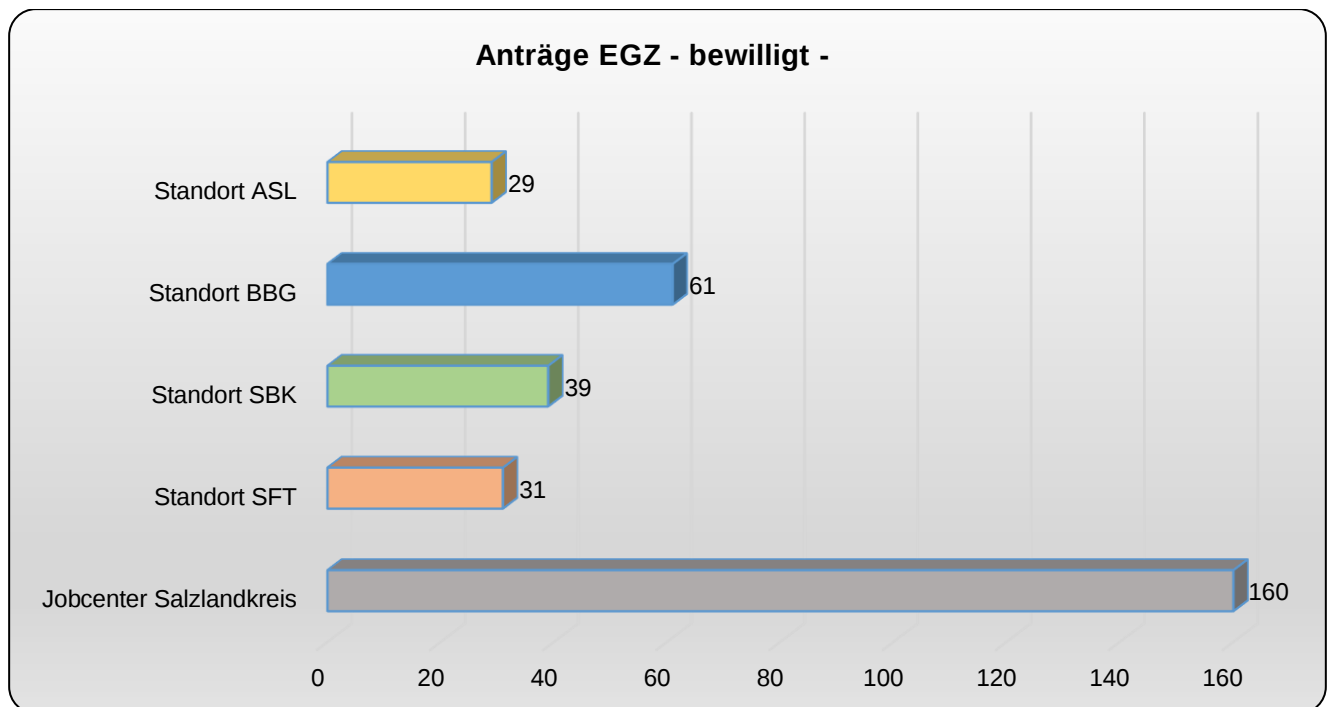
3.4.1 Eingliederungszuschüsse

Die Arbeitgeber können zur Eingliederung von Arbeitnehmern, deren Vermittlung aus in ihrer Person liegenden Gründen erschwert ist, einen Zuschuss zum Arbeitsentgelt erhalten. Diese Eingliederungszuschüsse dienen dem Ausgleich einer Minderleistung. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang der Einschränkung der Arbeitsleistung der Arbeitnehmer und nach den Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.

Zu den besonders erfolgreich aufnehmenden Branchen gehörten der Dienstleistungsbereich, das Gesundheits- und Sozialwesen, Hausmeisterdienste, das Handwerk und das Bauhaupt- und Bau-nebengewerbe.

Im Jahr 2024 wurden im Jobcenter Salzlandkreis 160 Anträge auf Eingliederungszuschuss bewilligt.

Regional teilten sich die bewilligten Anträge auf Eingliederungszuschuss wie folgt auf:



Die Förderung von Arbeitsverhältnissen mit Eingliederungszuschuss hat im Jahr 2024 ein Mittelvolumen von rund 1,1 Millionen EUR eingenommen.

Weitere 12 Beschäftigungsverhältnisse wurden zusätzlich aus dem Arbeitsmarktprogramm „Arbeitsplätze für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen“ im Land Sachsen-Anhalt gefördert. Im Jahr 2024 wurden Fördermittel von insgesamt rund 135 TEUR aus dem Arbeitsmarktprogramm abgerufen.

3.4.2 Einstiegsgeld

Ziel der Förderung ist die Überwindung der Hilfebedürftigkeit erwerbsfähiger Leistungsberechtigter durch eine dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

Durch die Gewährung des Einstiegsgelds soll ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit mit dem Ziel, perspektivisch die Hilfebedürftigkeit zu beenden, gegeben werden. Mit dem Einstiegsgeld soll durch Erhöhung der Motivation des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten die berufliche Eingliederung unterstützt und stabilisiert werden.

Der Einsatz dieser Leistung bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen ist insbesondere im Niedriglohnsektor und Helferbereich oder bei Personen, die bereits längere Zeit arbeitslos waren, gewährt worden. Auch Teilzeitbeschäftigungen und befristete Arbeitsverhältnisse wurden mit Einstiegsgeld gefördert, da diese oft einen ersten Schritt in Richtung einer dauerhaften und bedarfsdeckenden Tätigkeit darstellen.

Das Einstiegsgeld ist eine Ermessensleistung in Form eines Zuschusses, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich zum Bürgergeld erhalten können. Dieser Zuschuss ist zeitlich befristet und wird nicht als Einkommen berücksichtigt.

Das Jobcenter Salzlandkreis hat 2024 insgesamt 288 erwerbsfähige Leistungsberechtigte (Vorjahr: 197) mit Einstiegsgeld gefördert, davon haben 283 eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen.

3.4.3 Einstiegsqualifizierung

Die betriebliche Einstiegsqualifizierung dient der Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit. Arbeitgeber, die eine betriebliche Einstiegsqualifizierung durchführen, können durch Zuschüsse zur Vergütung des Auszubildenden gefördert werden. Bestenfalls schließt sich an die Einstiegsqualifizierung eine betriebliche Berufsausbildung im betreffenden Unternehmen an.

Im Jahr 2024 konnte das Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 23 Eintritte in eine Einstiegsqualifizierung fördern (Vorjahr: 12).

3.4.4 Eingliederung von Langzeitarbeitslosen und Teilhabe am Arbeitsmarkt

Ziel ist, dass Menschen, die schon sehr lange arbeitslos sind, wieder eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt erhalten sollen, indem ihre Beschäftigungsfähigkeit durch intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung verbessert wird.

Beide Förderungen des Teilhabechancengesetzes beinhalten einen Lohnkostenzuschuss und werden mit einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung ("Coaching") flankiert, um das Arbeitsverhältnis zu stabilisieren und mittel- bis langfristig einen Übergang in eine nicht geförderte Beschäftigung zu begleiten.

Bei der Förderung nach § 16e SGB II „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“ erhält der Arbeitgeber einen Zuschuss für Menschen, die trotz vermittlerischer Unterstützung mindestens zwei Jahre lang arbeitslos waren. Die Förderung ist mit bis zu 75 % des zu berücksichtigenden Arbeitsentgeltes im ersten Jahr und 50 % im zweiten Jahr möglich.

Die „Teilhabe am Arbeitsmarkt“ nach § 16i SGB II stellt ein Instrument dar, mit dessen Hilfe SGB II-Leistungsberechtigte mit großer Arbeitsmarktferne wieder an den Arbeitsmarkt herangeführt werden sollen. Vorrangiges Ziel ist die Eröffnung von Teilhabechancen. Für die ersten beiden Jahre beträgt die Förderhöhe 100 %, danach sinkt sie jährlich um jeweils 10 % ab. Die Förderhöchstdauer beträgt 5 Jahre.

Für § 16i SGB II kommen Leistungsberechtigte über 25 Jahre in Betracht, die innerhalb der letzten sieben Jahre mindestens sechs Jahre SGB II-Leistungen bezogen haben und in dieser Zeit nicht oder nur kurzzeitig sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt bzw. selbstständig tätig waren. Vor der Förderung soll im Regelfall eine mindestens zwei Monate dauernde ganzheitliche Unterstützung der Leistungsberechtigten erfolgen.

Aufgrund der praktischen Erfahrungswerte und zur Verdeutlichung des Zieles der „Teilhabe am Arbeitsmarkt“, nämlich den Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung zu erreichen, sind diese Förderungen an verschiedene Kriterien geknüpft:

- Zur Gewährleistung der Intension des Bundesgesetzgebers werden i. d. R. nur Beschäftigungsverhältnisse mit einer Dauer von mindestens 5 Jahren gefördert.
- Eine Förderung nach dem Teilhabechancengesetz ist nur bei Unternehmen bzw. Privathaushalten mit mindestens zwei sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern möglich. Andernfalls sind Teilhabechancen am Arbeitsmarkt nur eingeschränkt umzusetzen.
- Eine Förderung ist für Arbeitnehmerüberlassungen ausgeschlossen. Die Anforderungen der Stellen in der Zeitarbeit und die förderfähige Zielgruppe sind nicht konform.

Im Salzlandkreis wurden die beiden Förderungen von Anfang an sehr gut angenommen. Seit 01. Januar 2019 und bis zum Jahresende 2024 konnten 368 Personen in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis integriert werden. Davon haben 231 Personen durch "Teilhabe am Arbeitsmarkt" (§ 16i SGB II) eine Beschäftigung aufgenommen, 137 langzeitarbeitslose Personen werden durch das Instrument "Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" (§ 16e SGB II) gefördert.

Von den insgesamt 368 Eintritten sind bis zum Jahresende 2024 mittlerweile 302 Austritte zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich sowohl um reguläre Beendigungen der Förderung (67 %) als auch um vorzeitige Abbrüche (33 %). Von den regulär beendeten Förderungen sind 63 % weiterhin in Beschäftigung, d. h. sie konnten nachhaltig integriert werden.

Im Rahmen der Förderung nach § 16i SGB II ist es möglich, notwendige Weiterbildungen von bis zu 3 TEUR je Arbeitsverhältnis zu fördern. Die Weiterbildungen bedürfen dabei keiner Zertifizierung, um auf den individuellen Bedarf dieser besonders arbeitsmarktfernen Zielgruppe eingehen zu können. Diese Weiterbildungschance wurde bis Jahresende 2024 genutzt, so dass insgesamt 74 Weiterbildungen zu verzeichnen waren. Durch die Qualifizierungen entwickeln sich die Beschäftigten weiter und können demzufolge neue berufliche Herausforderungen im Unternehmen annehmen.

Darüber hinaus ist ein betriebliches Praktikum bei einem anderen Arbeitgeber, für die der Arbeitgeber den Beschäftigten unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellt, in 6 Fällen in Betracht gekommen.

Die beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während einer Förderung nach dem Teilhabechancengesetz erfolgt im Jobcenter Salzlandkreis durch eigenes Personal. Jeweils ein Coach ist für 2 Standorte für die beschäftigungsbegleitende Betreuung verantwortlich.

Das Coaching stellt einen zentralen Erfolgsfaktor für eine gelingende Umsetzung dieser Förderungen dar. Der Coaching-Prozess orientiert sich vorrangig an der geförderten Person und der Entwicklung der Beschäftigungsperspektive. Der ganzheitliche Ansatz schließt die Bedarfsgemeinschaft, den Arbeitgeber und weitere Netzwerkpartner in die Arbeit der Coaches ein.

Die Ziele der Gespräche reichen von der Einschätzung und Entwicklung persönlicher Kompetenzen und Perspektiven über Anregungen zur Selbstreflexion bis hin zur Überwindung von Konflikten mit Mitarbeitern oder Vorgesetzten.

Das Coaching stellt einen zielgerichteten Prozess zur Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme im Rahmen des Teilhabechancengesetzes dar, welcher unter kontinuierlicher Beratung und Netzwerkarbeit die Chancen auf eine ungeforderte Beschäftigung eröffnen soll.



Der Coach fungiert als Motivator, der auch Antrieb und Mut für notwendige Veränderungen anregt und dabei hilft, Prozesse der Lösungsfindung zu initiieren.

Der Teilnehmende hat während der geförderten Beschäftigung an einem begleitenden Coaching teilzunehmen. Das Coaching erfolgt über den gesamten Zeitraum der geförderten Beschäftigung und beginnt mit der Arbeitsaufnahme. Für Förderfälle nach § 16i SGB II hat der Arbeitgeber den Teilnehmer im ersten Jahr für das Coaching verpflichtend freizustellen; für Förderfälle nach § 16e SGB II beträgt dieser Zeitraum 6 Monate.

In beiden Förderkonstellationen ist festzustellen, dass die Betreuung zu Beginn einer Beschäftigung und zum Ende der Förderung einen höheren Umfang einnimmt. Bei Problemlagen in Bezug auf die Beschäftigung hat das Coaching sofort verstärkt zu erfolgen, um einen möglichen Abbruch der Beschäftigung zu verhindern. Zum Ende der Förderung nimmt das Coaching erneut zu, um Anschlussperspektiven gemeinsam zu entwickeln und nachzuhalten. Bei speziellen Problemlagen soll sich das Coaching auch auf einzelne oder alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft erstrecken.

Es ist festzustellen, dass sich das Coaching als intensive Betreuung langzeitarbeitsloser Leistungsempfänger sehr positiv auf alle Beteiligten auswirkt. Durch die beschäftigungsbegleitende Betreuung wird eine umfangreiche Stabilisierung der Beschäftigungsaufnahme erreicht, da der Beschäftigte „nicht allein gelassen“ und die Betreuung auch nach Beschäftigungsaufnahme weitergeführt wird. Für die Arbeitgeber stellt die Betreuung eine Entlastung dar, da der Coach ein wichtiges Bindeglied und verlässlicher Ansprechpartner ist.

Die Förderung von Teilhabechancen hat im Jahr 2024 ein Mittelvolumen von rund 1,2 Millionen EUR eingenommen.

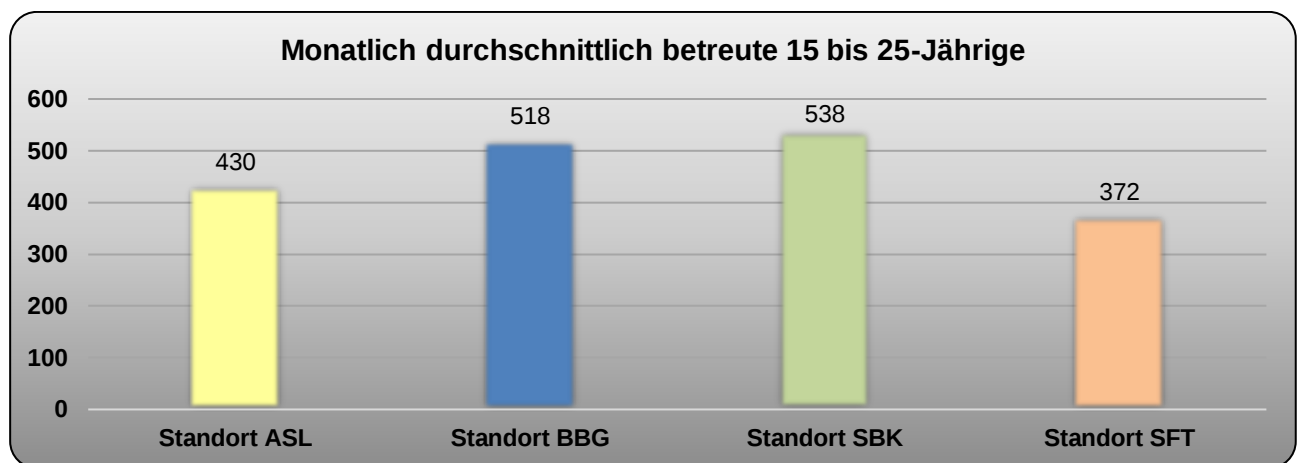
3.5 Eingliederung der 15- bis 25-Jährigen

Allgemeines

Der Fokus der Arbeit mit den 15- bis 25-Jährigen im Jobcenter Salzlandkreis lag auch 2024 in einer nachhaltigen Gestaltung des Übergangs in den Beruf.

Im Verlauf des Jahres konnten trotz herausfordernder Rahmenbedingungen sowohl quantitativ als auch qualitativ positive Ergebnisse erzielt werden.

Im Jahr 2024 wurden im Jobcenter Salzlandkreis monatlich durchschnittlich 1858 junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren an den Standorten betreut. Das waren monatlich durchschnittlich 5 % mehr betreute Jugendliche als im Vorjahr.



Zu den Grundsätzen der Arbeit mit den Jugendlichen im Jobcenter Salzlandkreis gehörten eine individuelle Beratung und Förderung, kurze Kontaktzeiten bei der Betreuung sowie klare und verbindliche Vereinbarungen zwischen den Eingliederungsberatern und den Jugendlichen. Ein weiterer Grundsatz war die Einbindung von Trägern mit zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Aktivierung der Jugendlichen mit dem Ziel der Stärkung der Ressourcen und des Abbaus von Vermittlungshemmnissen zur Unterstützung der Eingliederung in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt.

Die Struktur der betreuten Jugendlichen war sehr differenziert. Dazu gehörten

- Schüler,
- Schulabgänger mit Schulabschluss bzw. ohne Schulabschluss,
- Jugendliche, die im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme die Möglichkeit erhielten, die Ausbildungsreife zu erlangen,
- Jugendliche in betrieblichen, schulischen oder außerbetrieblichen Ausbildungen,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgebrochen hatten,
- ausbildungssuchende Altbewerber,
- Jugendliche, die ihre Ausbildung abgeschlossen hatten,
- arbeitssuchende Jugendliche,
- Jugendliche in Beschäftigung, die ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt beziehen,
- alleinerziehende Mütter,
- junge Geflüchtete
- Jugendliche, die aufgrund ihrer Lebensumstände nicht oder nur schwer in der Lage waren, ihren Lebens- und Berufsweg selbstständig zu gestalten

Die aktive Betreuung beginnt bei Jugendlichen, die mit ihren Eltern eine Bedarfsgemeinschaft bilden, i. d. R. im 15. Lebensjahr, da der Übergang von der Schule in den Beruf erfahrungsgemäß bei vielen Jugendlichen begleitet werden muss, um ihn dauerhaft erfolgreich zu gestalten. Ähnlich intensiv erfolgt die Begleitung des Übergangs von der Berufsausbildung in den Arbeitsmarkt.

Für das Jahr 2024 kann bilanziert werden, dass bei vielen Jugendlichen, die vom Jobcenter Salzlandkreis betreut wurden, die Integration in Ausbildung oder Arbeit gelungen ist. Bei den Jugendlichen, wo dies nicht der Fall war, waren zum Teil erhebliche Vermittlungshemmnisse zu verzeichnen, die eine Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt erschwerten. Zu diesen Jugendlichen gehörten insbesondere alleinerziehende Mütter, Jugendliche mit Lernbeeinträchtigungen, Schulabbrecher, Schulabgänger ohne oder mit einem schlechten Schulabschluss, Ausbildungsabbrecher sowie Jugendliche mit unzureichenden Deutschkenntnissen.

Die Ursachen der Probleme im Zusammenhang mit der Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt waren sehr vielfältig, was eine individuelle Begleitung der Berufsweg- und Lebenswegplanung erforderte. Bei der aktuellen Situation des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes standen neben der Qualität der Schulabschlüsse auch das Sozialverhalten der Jugendlichen und eine gesicherte Berufsorientierung mit den daraus resultierenden gefestigten Berufswünschen im Fokus.

Grundlage der Arbeit mit dem jugendlichen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten waren die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Potenzialanalyse. Die daraus resultierende Eingliederungsstrategie mit ihren Teilzielen und die gemeinsam vereinbarten Schritte zur Erreichung der Ziele wurden in einem Kooperationsplan vereinbart.

Ein komplexes Instrumentarium von Maßnahmen diente dazu, die Jugendlichen auf einem ihrer jeweiligen individuellen Situation angemessenen Weg zur Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt zu unterstützen. Die Struktur der auf den Übergang in den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt gerichteten Maßnahmen sollte den Jugendlichen Raum für ihre Entwicklung geben. Die Maßnahmen waren so weit wie möglich in realistische Arbeitskontexte eingebunden und stellten sozialpädagogische und z.T. psychologische Hilfestellungen zur Verfügung.

Im Jahr 2024 hatte im U25-Bereich die Arbeit mit jungen Menschen aus Flüchtlingsfamilien einen wichtigen Stellenwert. Die Jugendlichen wurden durch spezialisierte Eingliederungsberater betreut. Vorrangig wurde das zeitnahe Absolvieren des Deutsch-/Integrationskurses unterstützt. Mit den unter 25-jährigen Geflüchteten wurde parallel ermittelt, welche Fähigkeiten und Fertigkeiten sie besitzen, um für sie eine berufliche Perspektive in Deutschland zu entwickeln. Zur Festigung der erworbenen Sprachkenntnisse nutzte das Jobcenter darüber hinaus Aktivierungsmaßnahmen bei Trägern.

2024 konnten im Jobcenter Salzlandkreis aufgrund der intensiven Betreuung durch spezialisierte Eingliederungsberater insgesamt 185 unter 25-jährige Ausländer in Beschäftigungsverhältnisse, i. d. R. im Helferbereich, vermittelt werden. Davon waren 120 Beschäftigungsverhältnisse sozialversicherungspflichtig.

Mit den regionalen Trägern konnten auch im vergangenen Jahr Maßnahmen weiterentwickelt werden, die speziell für diese Zielgruppe berufsorientierend wirkten und dabei die Deutschkenntnisse für den Beruf verbesserten.

Zusammenarbeit mit der Agentur für Arbeit

Die Kontakte des Jobcenters Salzlandkreis zur Agentur für Arbeit waren zielgerichtet, insbesondere auf den Gebieten der Berufsberatung, der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und der Betreuung jugendlicher Rehabilitanden. Die vorhandenen territorialen Strukturen ermöglichten eine gute Zusammenarbeit.

Wie auch schon in den Vorjahren erfolgte durch das Jobcenter Salzlandkreis die Ausbildungsvermittlung in Eigenregie. Insbesondere die Schüler-Eingliederungsberater stellten sich dieser Herausforderung mit viel Engagement. Das Ergebnis betätigt das Jobcenter Salzlandkreis, auch künftig so zu verfahren. Neben der Vermittlung in betriebliche Ausbildungen, konnten einige Jugendliche in eine Einstiegsqualifizierung integriert werden. Weitere Jugendliche haben eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme oder einen schulischen Ausbildungsgang begonnen.

Im Jahr 2024 suchten die Unternehmen Auszubildende in vielen verschiedenen Berufen. Sie erwarteten von ihren zukünftigen Auszubildenden oder Mitarbeitern gute kognitive Leistungen, Selbstständigkeit, Flexibilität, Mobilität und Anpassungsfähigkeit. Leider entsprachen eine Reihe der vom Jobcenter Salzlandkreis betreuten Jugendlichen nicht dieser Erwartung.

Die Ausbildungsvermittlung der Jugendlichen konzentrierte sich auf betriebliche Ausbildungsplätze in der Region. Probleme bei der Vermittlung in Ausbildung ergaben sich immer dann, wenn die geforderten Voraussetzungen für eine Lehrstelle nicht mit den vorhandenen Kompetenzen der Jugendlichen übereinstimmten.

In verschiedenen Ausbildungen in außerbetrieblichen Einrichtungen befanden sich sowohl benachteiligte Jugendliche als auch Jugendliche mit Lernproblemen, die keine betriebliche Ausbildung aufnehmen konnten. Im Dezember 2024 befanden sich insgesamt 8 Jugendliche des Jobcenters Salzlandkreis in einer solchen Ausbildung.

Förderangebote für Jugendliche

Einen Aufgabenschwerpunkt im Rahmen der vermittelnden Funktion stellte die Steuerung der Hilfeplanung, d. h. die zielorientierte Vermittlung in Maßnahmen mit ihren Förderangeboten und deren Koordination dar.

Die Beratungsarbeit der Eingliederungsberater fokussierte sich insbesondere auf die Arbeit mit aktivierbaren und motivierten Jugendlichen.

Das Jobcenter Salzlandkreis nutzte auch Maßnahmen, die durch den Europäischen Sozialfonds gefördert wurden, um Jugendliche gezielt zu unterstützen.

Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen

Bei vielen der betreuten Jugendlichen sind multiple Vermittlungshemmnisse vorhanden, was die Integration in den Ausbildungs- bzw. Arbeitsmarkt erschwerte. Hier sind insbesondere zu benennen:

- fehlende oder schlechte Schulabschlüsse,
- fehlende ausreichende Deutschkenntnisse
- fehlende Motivation/gering ausgeprägte Sozialkompetenz und Arbeitstugenden,
- fehlende Berufsreife,
- fehlende Berufsabschlüsse,
- Schulden- und Suchtproblematik,

- zunehmende psychische Erkrankungen,
- fehlende Unterstützung der Familien/fehlende gefestigte soziale Bindungen und
- Jugendkriminalität.

Diese Jugendlichen waren am schwersten zu erreichen und nur mit Mühe für eine Ausbildung zu gewinnen. Kennzeichnend waren das niedrige Niveau von Leistungsfähigkeit und erworbenen Kompetenzen mit Beendigung der Schule. Viele von ihnen gaben sich in der Schule früh auf. Häufig war eine Bündelung von Problemen festzustellen, z. B. unzureichende Schreib- und Rechentechniken sowie geringe naturwissenschaftliche, wirtschaftliche, politische, kulturelle Kenntnisse und informationstechnische Kompetenzen. Auch im sozialen und persönlichen Bereich waren Probleme zu verzeichnen. Kontaktfähigkeit, Toleranz, Teamfähigkeit, Kooperationsbereitschaft, Freundlichkeit und Höflichkeit waren zum Teil niedrig ausgeprägt. Auffallend häufig und insbesondere für eine berufliche Integration problematisch waren: Unzuverlässigkeit, geringe Lern- und Leistungsbereitschaft, niedrige Ausdauer, wenig Durchhaltevermögen und Belastbarkeit, unzureichende Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit, geringe Verantwortungsbereitschaft und Selbstständigkeit sowie ein unzureichendes Maß an Selbstkritik und Flexibilität.

Die gemeinsamen Bemühungen von allen Beteiligten zur Stärkung vorhandener Ressourcen und zum Abbau von Vermittlungshemmnissen zeigten zufriedenstellende Ergebnisse. Bei vielen Jugendlichen handelt es sich dabei um einen langen Prozess, der auch eigene Einsichten und Aktivitäten voraussetzt und Rückschläge mit einschließt.

Das Jobcenter Salzlandkreis beteiligte sich auch 2024 im Rahmen des Arbeitsbündnisses Jugend und Beruf des Salzlandkreises aktiv an der rechtskreisübergreifenden Arbeit in den Gremien des Bündnisses und war an der Konzeptionierung und Umsetzung zahlreicher Aktivitäten maßgeblich beteiligt.

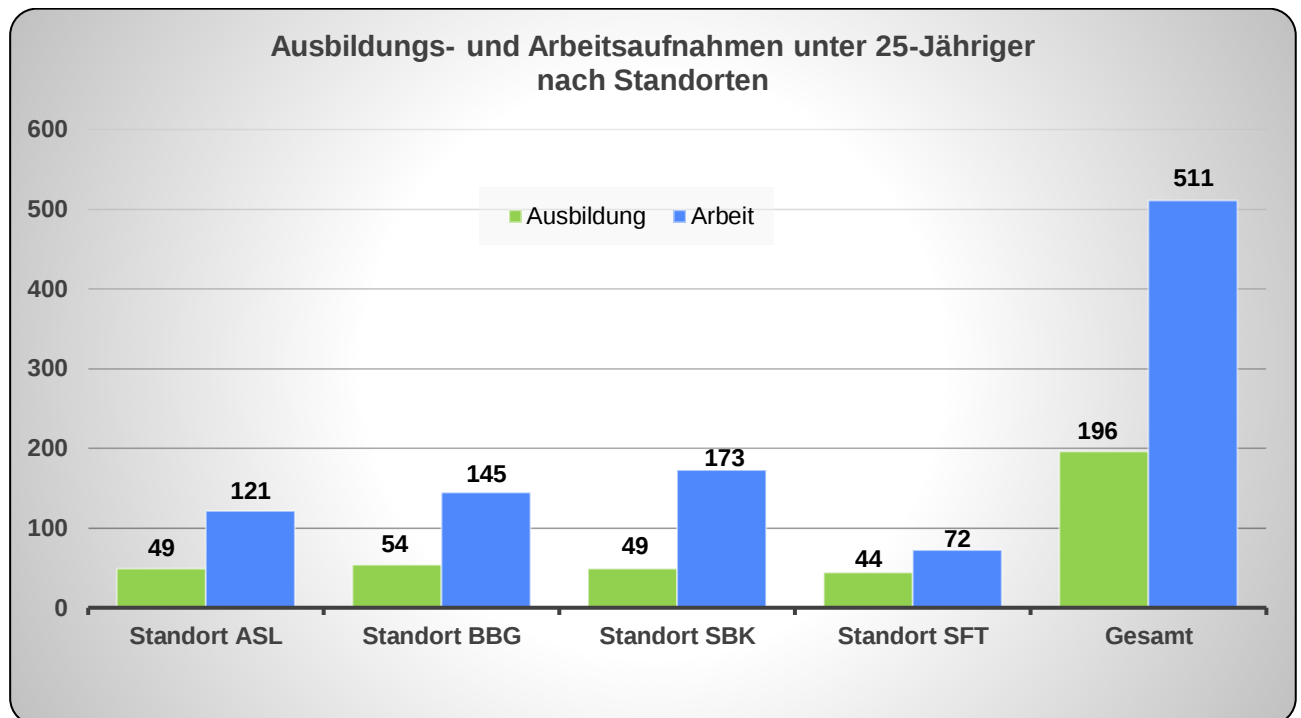
Das bisher bedeutendste Projekt im Rahmen dieses Arbeitsbündnisses, „YOUthPoints Come In!“ mit Beginn 2018, wurde nach zweimaliger Verlängerung im September 2023 sehr erfolgreich beendet.

Im Rahmen der neuen Förderrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt „Regio Aktiv“ konnte das Projekt „YOUthPoints Come In!“ nahtlos in eine „Kompetenzagentur YOUthPOINTS“ überführt werden. Mit einer Laufzeit von weiteren 3 Jahren konnte das niedrigschwellige Angebot an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt weitergeführt werden. Die Kompetenzagentur verfolgt das Ziel, abgekoppelte Jugendliche im Salzlandkreis aus schwierigen Lebenssituationen „abzuholen“ und mittels Aktivierung und Orientierung in das Sozialleistungssystem bzw. in das Bildungs-, Ausbildungs- oder Arbeitsmarktsystem zurückzuführen.

Auch die rechtskreisübergreifende Arbeit im Rahmen von „JASS“ konnte 2024 fortgeführt werden. Jeweils einmal im Monat wurde an den Standorten Aschersleben, Bernburg, Schönebeck und Staßfurt ein gemeinsames Beratungsangebot der Rechtskreise SGB II, SGB III und SGB VIII für junge Menschen vorgehalten. 2024 begannen erste Aktivitäten, um dieses Beratungsformat auch an den Berufsschulen des Landkreises zu installieren.

Vermittlungsergebnisse

In der Zielgruppe der 15- bis 25-Jährigen konnten im Jahr 2024 insgesamt im Jobcenter 511 Arbeitsaufnahmen, davon 68 % sozialversicherungspflichtig, und 196 Ausbildungsaufnahmen verzeichnet werden.

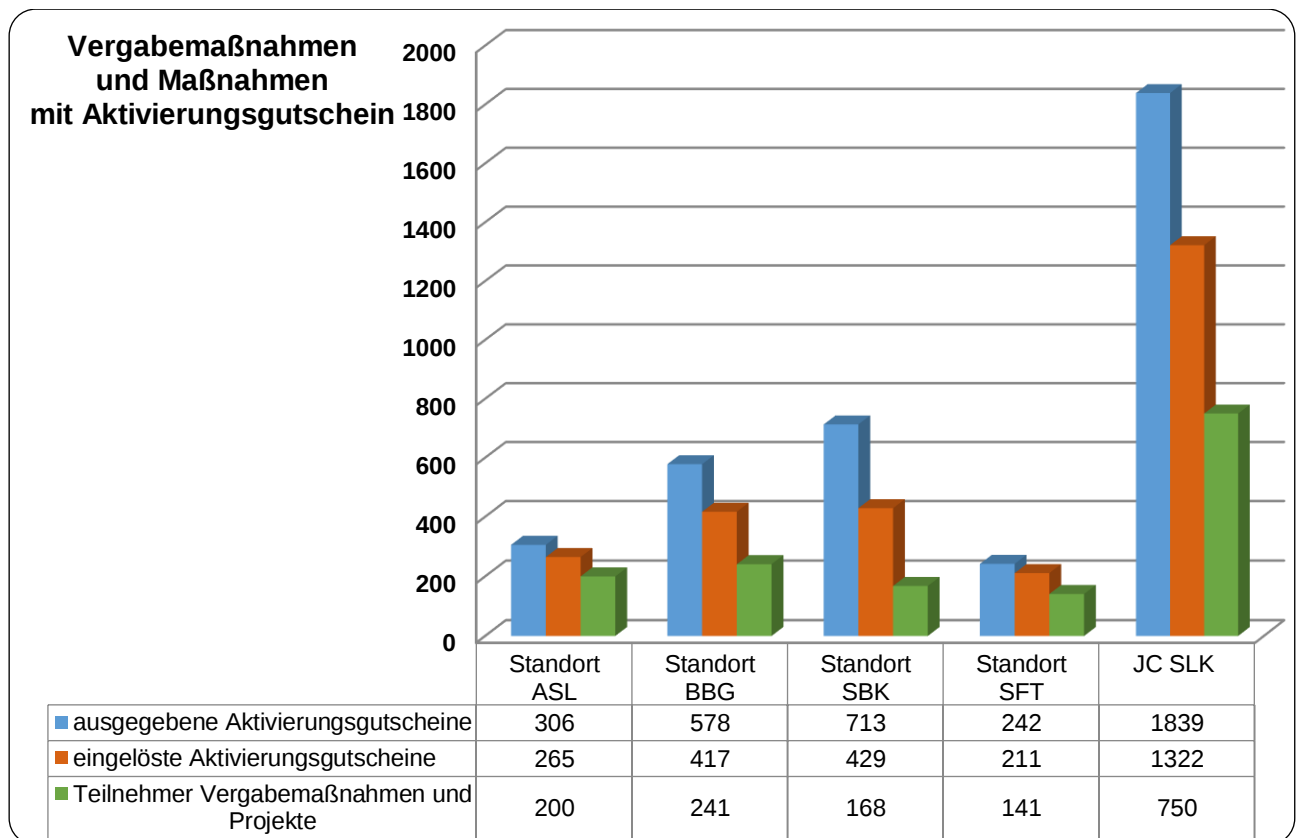


3.6 Aktivierung und berufliche Eingliederung

Ressourcenorientierte Beratungsarbeit ist ein auf den Kunden ausgerichteter Prozess mit dem Ziel der Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, möglichst durch nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. In diesem Prozess werden verschiedene Möglichkeiten der Förderinstrumente nach § 16 ff. SGB II genutzt.

Zum Vorjahr zeigte sich im Jahr 2024 eine leicht gestiegene Zahl von Teilnehmereintritten in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein, aber auch ein starker Anstieg an Teilnehmereintritten in Vergabemaßnahmen und Projekten auf Grundlage des § 45 SGB III. Die absolute Zahl der Eintritte in Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein stieg um rund 2,5 %, die absolute Zahl der Eintritte in Vergabemaßnahmen und Projekte stieg um rund 54 %. Die Grafik zeigt die Teilnehmereintritte nach Standorten für 2024:

Eintritte in Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit Aktivierungsgutschein



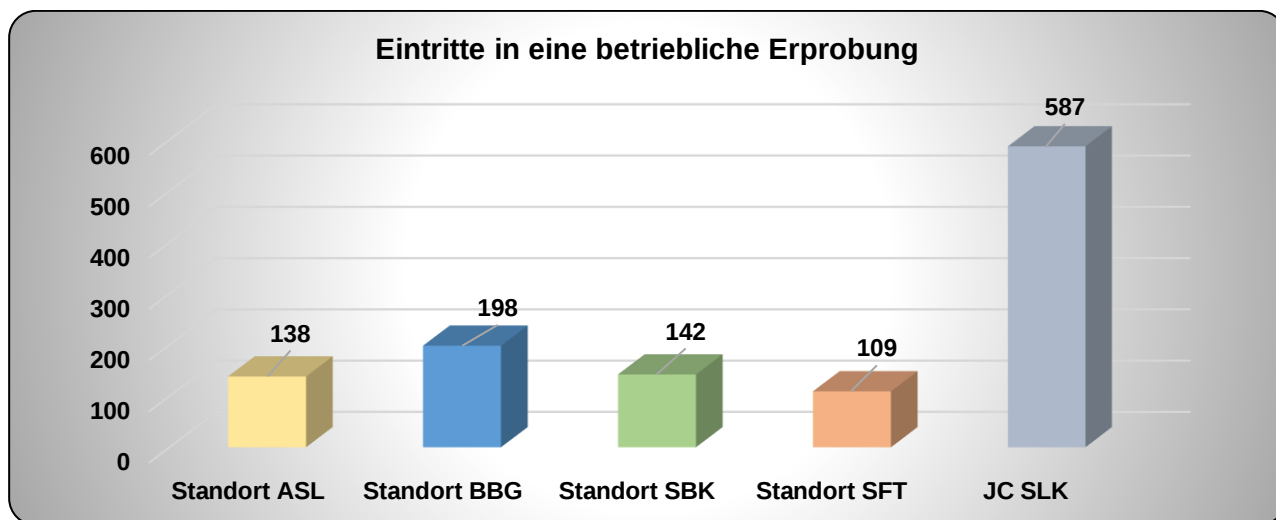
Es zeigte sich mehr und mehr, dass die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten gesundheitliche und soziale Probleme aufweisen, sodass zunehmend psychologische Ansätze bei der Betreuung der Teilnehmer verfolgt werden. Dem trug der Gesetzgeber mit der Einführung der ganzheitlichen Betreuung durch Einführung des § 16k im SGB II Rechnung.

Das Leistungsvermögen der Leistungsberechtigten ist in den vergangenen Jahren gesunken. Hierdurch ist die Vermittlung von theoretischen Kenntnissen in den Hintergrund gerückt, während die Stärkung der Sozialkompetenzen einen immer höheren Stellenwert einnimmt. Dem entsprechend stieg die Bedeutung vernetzter Hilfestellungen in den durchgeführten Maßnahmen.

Leider entziehen sich die Teilnehmer von Vergabemaßnahmen teilweise den Hilfs- und Unterstützungsangeboten der Träger durch unentschuldigte Fehlzeiten. Auch die aufsuchende Tätigkeit von Trägern, die sich in den vergangenen Jahren bewährt hatte, konnte zu keiner wesentlichen Verbesserung der Motivationslage der Teilnehmer beitragen.

Neben der berufspraktischen Kenntnisvermittlung im Rahmen von Vergabemaßnahmen wurden auch betriebliche Erprobungen genutzt, sich in verschiedenen Unternehmen als Arbeitnehmer zu empfehlen bzw. praxisnah Einblicke in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhalten. Hier zeigte sich deutlich, dass der direkte Kontakt zu potenziellen Arbeitgebern größere Chancen der Einmündung in den allgemeinen Arbeitsmarkt bot.

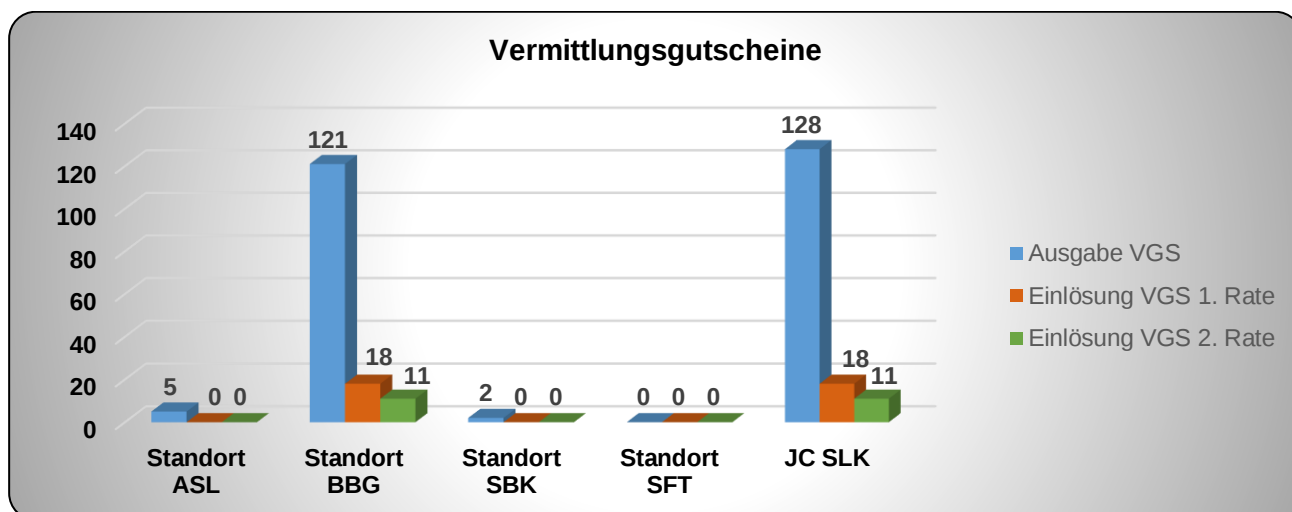
Ziel dieser betrieblichen Arbeitserprobungen ist es, unter Beaufsichtigung und Betreuung durch eine Fachkraft direkt am Arbeitsplatz die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, das Leistungsvermögen sowie die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen festzustellen. Im Jahr 2024 konnten im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 587 betriebliche Erprobungen durchgeführt werden (2023: 503). Dies entspricht im Vergleich zum Vorjahr eine Erhöhung um rund 17 %.



Resultierend aus dem Ergebnis der betrieblichen Erprobungen sind weitere Förderinstrumente zur Eingliederung in Arbeit zum Einsatz gekommen. Fehlende Qualifikationen konnten schneller und passgenauer ermittelt und abgebaut werden.

Ebenso wurden zur Unterstützung der Eingliederung in Arbeit Vermittlungsgutscheine genutzt, wenngleich die Bedeutung des Instruments im Vermittlungsprozess weiter rückläufig ist. Im Vergleich zum Vorjahr wurde zwar ein Fünftel mehr an Gutscheinen ausgegeben. Die Quote der Einlösung ist jedoch auch weiter rückläufig.

Das folgende Diagramm gibt einen Überblick über die im Jahr 2024 ausgegebenen und eingelösten Vermittlungsgutscheine im Jobcenter Salzlandkreis:



Im Vergleich zu den anderen Standorten gibt es im Raum Bernburg höhere Aktivität von privaten Arbeitsvermittlern, was die erhöhte Anzahl an Vermittlungsgutscheinen an diesem Standort erklärt.

Insgesamt hat die Förderung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ein Mittelvolumen von rund 6,7 Millionen EUR eingenommen, darüber hinaus kamen 0,7 Mio. EUR für die Selbstvornahme von Maßnahmen zum Einsatz. Insgesamt stieg im Vergleich zum Vorjahr der Mitteleinsatz um rund 23 %. Damit nimmt das Instrument „Aktivierung und berufliche Eingliederung“ mit rund 53 % des Eingliederungsbudgets wie im Vorjahr den größten Anteil der im Berichtsjahr 2024 durch das Jobcenter Salzlandkreis aufgewendeten Mittel ein.

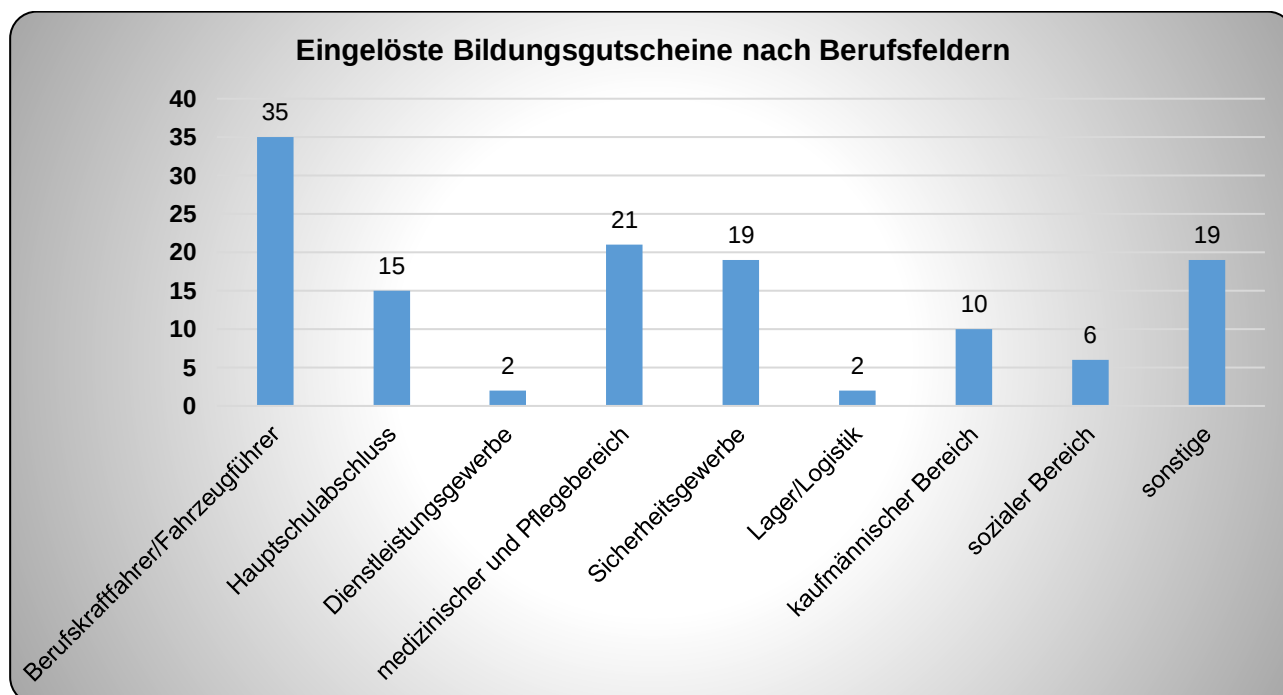
3.7 Förderung der beruflichen Weiterbildung

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung hat im Jahr 2024 ein Mittelvolumen i. H. v. rund 960 TEUR eingenommen und ist damit zum Vorjahr um ca. 14 % gestiegen.

Hierfür wurde in zahlreichen Einzelgesprächen auf der Grundlage einer individuellen Potenzialanalyse der entsprechende Bildungsbedarf ermittelt. Im Jahr 2024 konnten insgesamt 192 Bildungsgutscheine an erwerbsfähige Leistungsberechtigte ausgehändigt werden (2023: 235), wovon 129 Bildungsgutscheine eingelöst wurden (2023: 174).

Zum Teil wurden den Qualifizierungen zur Feststellung der Qualifizierungseignung Aktivierungsmaßnahmen vorgeschaltet. Insbesondere wurde diese Strategie für Personen in Betracht gezogen, die sich vor dem Hintergrund der Erhöhung der Integrationschancen gedanklich noch nicht mit einer Fort- oder Weiterbildung auseinandergesetzt hatten. Hier sind vordergründig berufliche Kenntnisse in verschiedenen Berufsbildern zur Eignungsfindung und für eine weitere Berufswegplanung vermittelt worden, um letztlich die nötige Bildungsbereitschaft zu erreichen.

Die folgende Grafik zeigt die Verteilung der eingelösten Bildungsgutscheine im Jahr 2024 auf die verschiedenen Berufsbereiche:



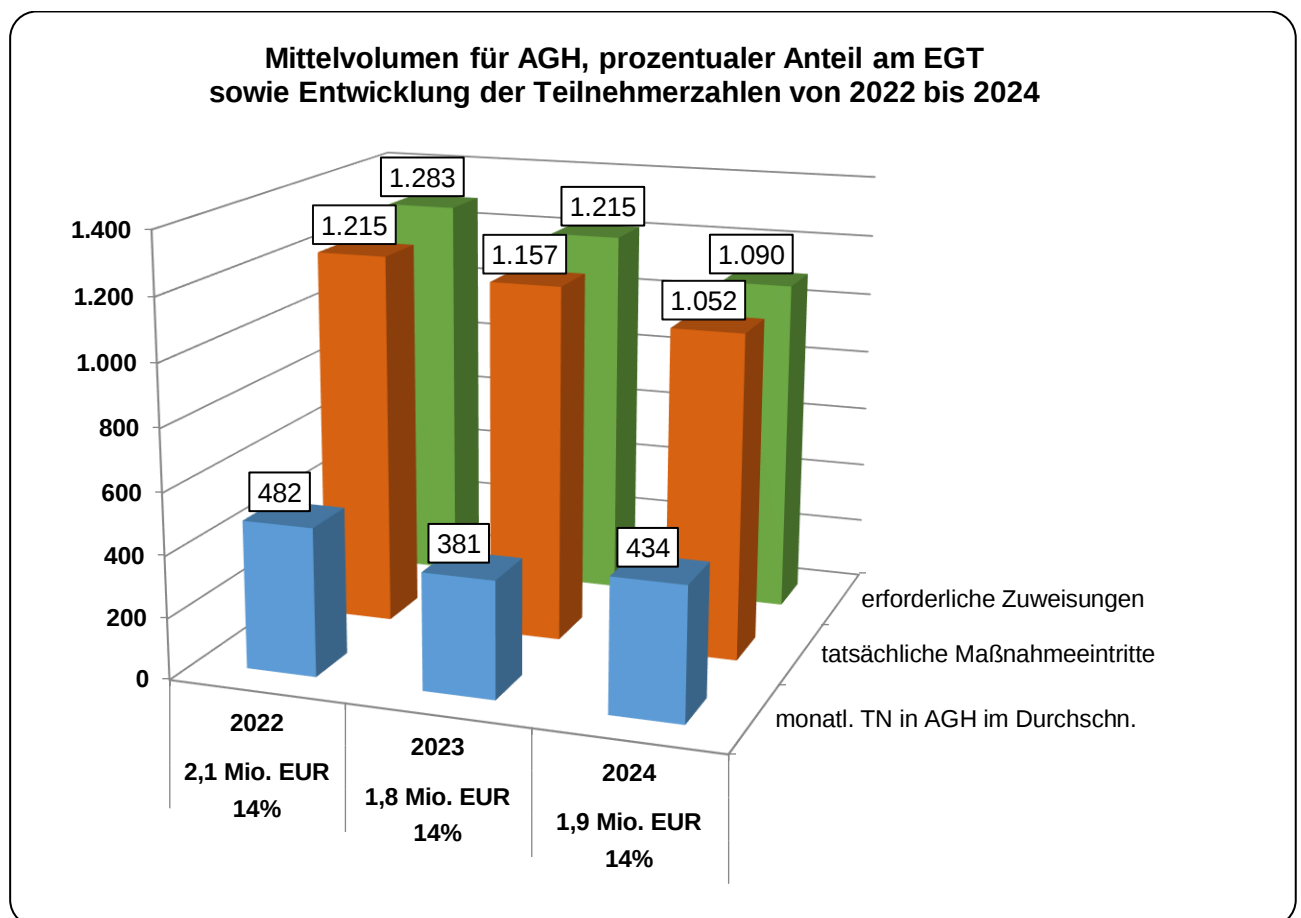
Im Vergleich zum Vorjahr stieg insbesondere die Nachfrage zu Weiterbildungen im Bereich Sicherheitsgewerbe, im kaufmännischen aber auch sozialen Bereich.

Rund 53 % der Fort- und Weiterbildungen wurden im Jahr 2024 erfolgreich und rund 47 % vorzeitig beendet. Insgesamt betrachtet kam es im Anschluss einer Qualifizierungsmaßnahme (erfolgreich beendet oder abgebrochen) in 28 % der Fälle zu einer Arbeitsaufnahme (2023: 33 %).

3.8 Geförderter Beschäftigungsmarkt

Der Stellenwert des geförderten Beschäftigungsmarktes ist weiterhin hoch. Die eingesetzten finanziellen Mittel für die Schaffung solcher Beschäftigungsmöglichkeiten machten rund 14 % des gesamten Eingliederungsbudgets aus. Verausgabt wurde im Jahr 2024 für diesen Bereich ein Mittelvolumen von rund 1,9 Millionen EUR.

Einen Überblick über die Entwicklung der verausgabten Mittel für Arbeitsgelegenheiten, deren prozentualen Anteil am Eingliederungsbudget und die Entwicklung der Teilnehmerzahlen seit dem Jahr 2022 gibt folgende Übersicht:



Die Grafik verdeutlicht, dass zum Erreichen der geplanten monatlichen Teilnehmerzahlen eine höhere Zahl von Zuweisungen erforderlich ist.

3.9 Selbstvornahmemaßnahmen

Die Mitarbeiter des Selbstvornahme-Teams im Jobcenter Salzlandkreis starteten nach der erfolgten Zertifizierung im Jahre 2021 mit der Maßnahme „BASS“ (Beschäftigung/Ausbildung suchen und sichern.) Auch im Jahr 2024 wurde diese Maßnahme weiter erfolgreich durchgeführt.

Die Teilnahme an der Maßnahme „BASS“ ist für die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten freiwillig.

Ziele der Maßnahme „BASS“ sind die individuelle Unterstützung für die Aufnahme einer Ausbildung oder Beschäftigung sowie die Stabilisierung nach Ausbildungs- oder Beschäftigungsaufnahme. Dazu gehören:

- Ausbau der Bewerbungskompetenz des Teilnehmenden, d. h., der Fähigkeit, passende Stellen selbst zu finden und sich erfolgreich in einer Bewerbungssituation zu präsentieren.
- Entwicklung des Arbeitsverhaltens des Teilnehmenden, d. h., der Fähigkeit, wechselnde Anforderungen einer Ausbildungs- oder Arbeitsstelle zu erfüllen und sich den jeweiligen Gegebenheiten eines Arbeitgebers anzupassen.
- Entwicklung der Arbeitsmotivation des Teilnehmenden, d. h., des Willens und der Bereitschaft, eigene Anstrengungen konsequent auf ein gemeinsam formuliertes Berufsziel zu richten.
- Unterstützung bei der Schaffung von notwendigen Rahmenbedingungen für eine Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt.
- Unterstützung bei der Weiterentwicklung lebenspraktischer Kompetenzen.
- Nachhaltige Stabilisierung von Ausbildungs- und Beschäftigungsverhältnissen.

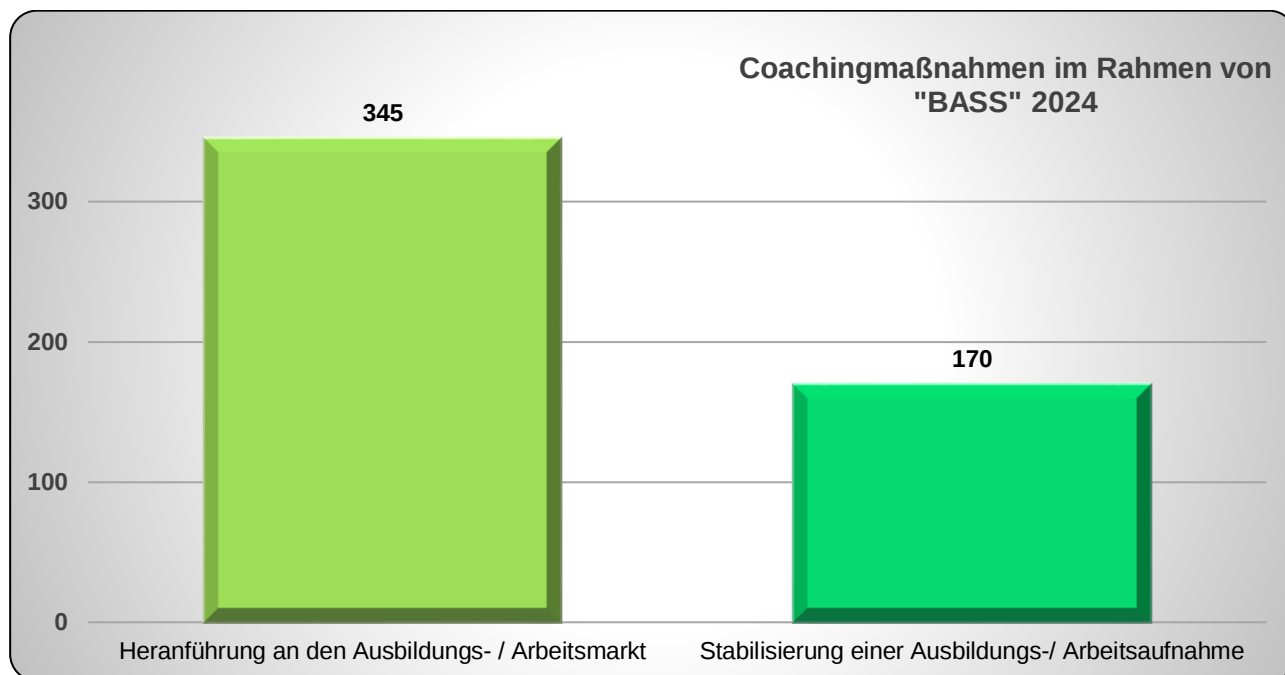
Zielgruppe des Coachings im Rahmen von „BASS“ sind:

- Auszubildende,
- ausbildungswillige junge Menschen,
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit besonderen Problemlagen (z.B. Alleinerziehende),
- Arbeitnehmer, deren Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines Eingliederungszuschusses (EGZ) gefördert wird und
- erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gerade eine Ausbildung, Studium oder Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahme beendet haben bzw. demnächst beenden.

Im November 2024 fand das dritte Re-Audit durch einen externen Zertifizierer statt, welches vom Jobcenter Salzlandkreis erfolgreich absolviert wurde.

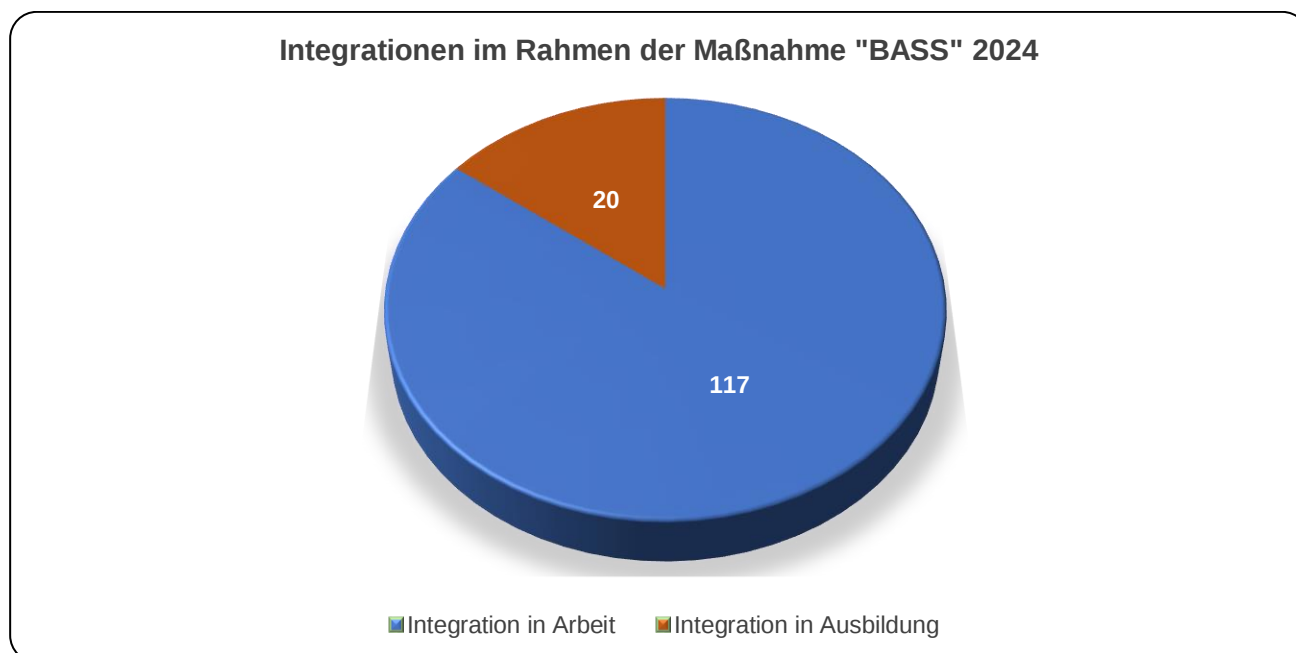
Auch für 2024, dem 3. Jahr der Durchführung der Maßnahme „BASS“, kann eine positive Bilanz gezogen werden. Die Coaches nahmen insgesamt 515 Teilnehmer in die Maßnahme auf, davon 345 Teilnehmer in die Phase der Heranführung an den Ausbildungs- oder Arbeitsmarkt. Bei 218 Teilnehmern konnte das Coaching in dieser Phase abgeschlossen werden.

Der Anteil der Teilnehmer, die die Phase der Heranführung an den Ausbildungs-/Arbeitsmarkt 2024 erfolgreich mit der Aufnahme einer Beschäftigung beendeten, beträgt 63 %. Außerdem konnten bei 170 Auszubildenden oder Arbeitnehmern die Beschäftigungsverhältnisse nach ihrer Aufnahme durch individuelles Coaching stabilisiert werden.



Im Jahr 2024 konnten im Rahmen der Maßnahme „BASS“ insgesamt 137 Integrationen verzeichnet werden, wovon 117 Teilnehmer in Arbeit einmündeten und 20 Teilnehmer eine Ausbildung aufnahmen.

Durchschnittlich 73 % der Teilnehmer waren über die Probezeit hinaus weiter beschäftigt. Weitere 10 Personen mündeten im Ergebnis der Maßnahme „BASS“ in eine Fortbildung ein.



4. Kommunale Eingliederungsleistungen

4.1 Aufgabenbereiche

Gemäß § 16a Nr. 1 - 4 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet, kommunale Eingliederungsleistungen vorzuhalten. Dazu gehören die

- Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die Pflege von Angehörigen,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Betreuung sowie
- Suchtberatung.

Kommunale Eingliederungsleistungen sind zusätzliche Eingliederungsleistungen in Form von Hilfs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel, Vermittlungshemmnisse wie die Betreuung von Kindern, die Pflege von kranken Angehörigen, Schulden, Suchterkrankungen und/oder psychosoziale Probleme zu kompensieren, um die Integration von insbesondere Bürgergeld-Empfängern auf dem regulären oder geförderten Beschäftigungsmarkt zu sichern, zu optimieren und/oder zu gewährleisten. Anspruchsberechtigter Personenkreis sind alle Hilfesuchenden und deren Angehörige, die sich in individuellen Lebenskrisen oder Konfliktsituationen befinden - unabhängig von der Einkommensart. Die Umsetzung der kommunalen Eingliederungsleistungen ist in der Abteilung Eingliederung und Teilhabe des Jobcenters Salzlandkreis angesiedelt. Die Mitarbeiter gewährleisten die Schuldnerberatung, die psychosoziale Betreuung - die nunmehr als Soziale Beratung titulierte wird - und die Vermittlung zur Suchtberatung.

Die Schuldnerberatung des Jobcenters Salzlandkreis, die die außergerichtliche Schuldnerberatung umfasst, fokussiert die soziale Ausrichtung im Beratungsgeschehen. Der Ablauf ist dabei sehr individuell und orientiert sich an den konkreten Problemen und Zielen der Ratsuchenden.

Grundsätzlich gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Erfassung der Schuldensituation,
- Entwicklung und Erarbeitung einer Entschuldungsstrategie gemeinsam mit den Ratsuchenden,
- Führen von Verhandlungen mit Gläubigern,
- Erarbeitung von Tilgungskonzepten mit den Gläubigern,
- Beratung und Motivation zur Einhaltung der Entschuldungsstrategie sowie
- Ausstellung der P-Konto Bescheinigung.

Im Rahmen der Sozialen Beratung gehören folgende Schwerpunkte zu den wiederkehrenden Themen im Beratungsprozess:

- Beratung und Begleitung bei sozialen, psychischen und gesundheitlichen Problemlagen,
- Organisation von Terminen und Begleitung zu Terminen bei Behörden,
- Krisenintervention, d. h. Organisation von schnellen Hilfen u. a. in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten oder speziellen Beratungsangeboten und
- Unterstützung bei Antragstellungen.

Das Jobcenter Salzlandkreis unterhält keine anerkannte Suchtberatungsstelle. Gleichwohl kann die Soziale Beratung als (erst)beratende und vermittelnde Schnittstelle zwischen Trägern der Suchtkrankenhilfe und Ratsuchenden sowie deren Angehörige fungieren.

Das Angebot umfasst die Informations- und Weitervermittlung, Organisation von Terminen und Begleitung bei Terminen sowie die notwendige psychosoziale Betreuung vor und nach einer absolvierten Therapie. Suchtspezifische Hilfen können jedoch nicht angeboten werden, da keine Suchttherapeuten im Jobcenter tätig sind.

In Bernburg existiert eine anerkannte Suchtberatungsstelle in Trägerschaft der Diakonie Krankenhaus Harz GmbH. Der AWO Kreisverband Salzland e. V. hält in Aschersleben, Schönebeck und Staßfurt anerkannte Suchtberatungsstellen vor. Eine Fachstelle für Suchtprävention ist am Standort Schönebeck beim AWO Kreisverband Salzland e. V. angebunden.

4.2 Inanspruchnahme

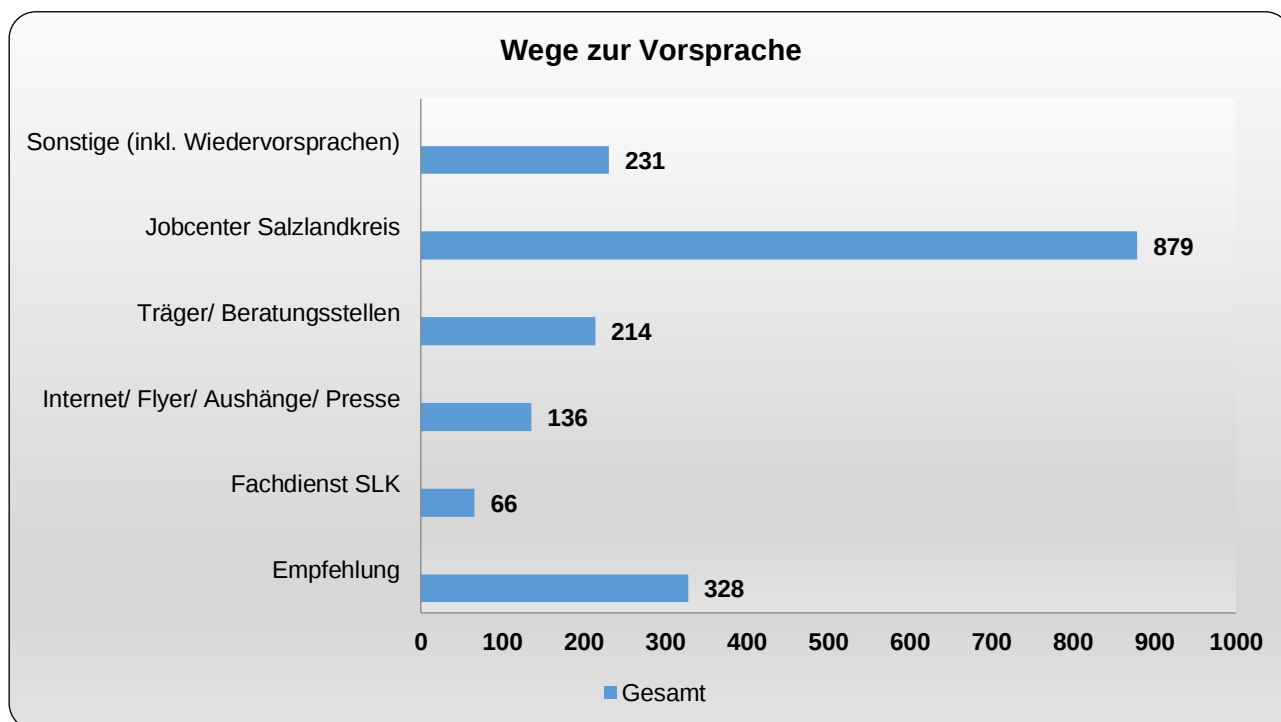
Die Erfassung von Daten auf der quantitativen Ebene erfolgt durch die Methodik der Befragung der Hilfesuchenden im Erstgespräch. Die Daten werden nicht auf Plausibilität geprüft, sondern beruhen ausschließlich auf der Grundlage der getätigten Aussagen der Hilfesuchenden. Im Beratungsprozess werden zudem ergebnisorientierte Daten wie z. B. erbrachte Beratungs- und Hilfsleistungen, Bearbeitungsstände oder Verhandlungsergebnisse erhoben.

	Schuldnerberatung			Soziale Beratung		
	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche	Anzahl der betreuten Hilfesuchenden	Anzahl der Beratungsgespräche ¹	Anzahl der Hausbesuche
2016	1.005	1.802	12	1.031	1.978	37
2017	1.042	1.797	5	1.019	1.954	50
2018	989	1.601	6	883	1.809	131
2019	937	1.577	11	839	1.788	100
2020	886	1.365	5	679	1.653	30
2021	862	1.138	4	519	1.177	20
2022	1.002	1.405	9	575	987	38
2023	879	657	1	756	1.271	40
2024	977	1.303	3	877	1.476	65

¹Umfasst sind Erst- und Folgeberatungen sowie alle persönlichen Vorsprachen und Telefonberatungen.

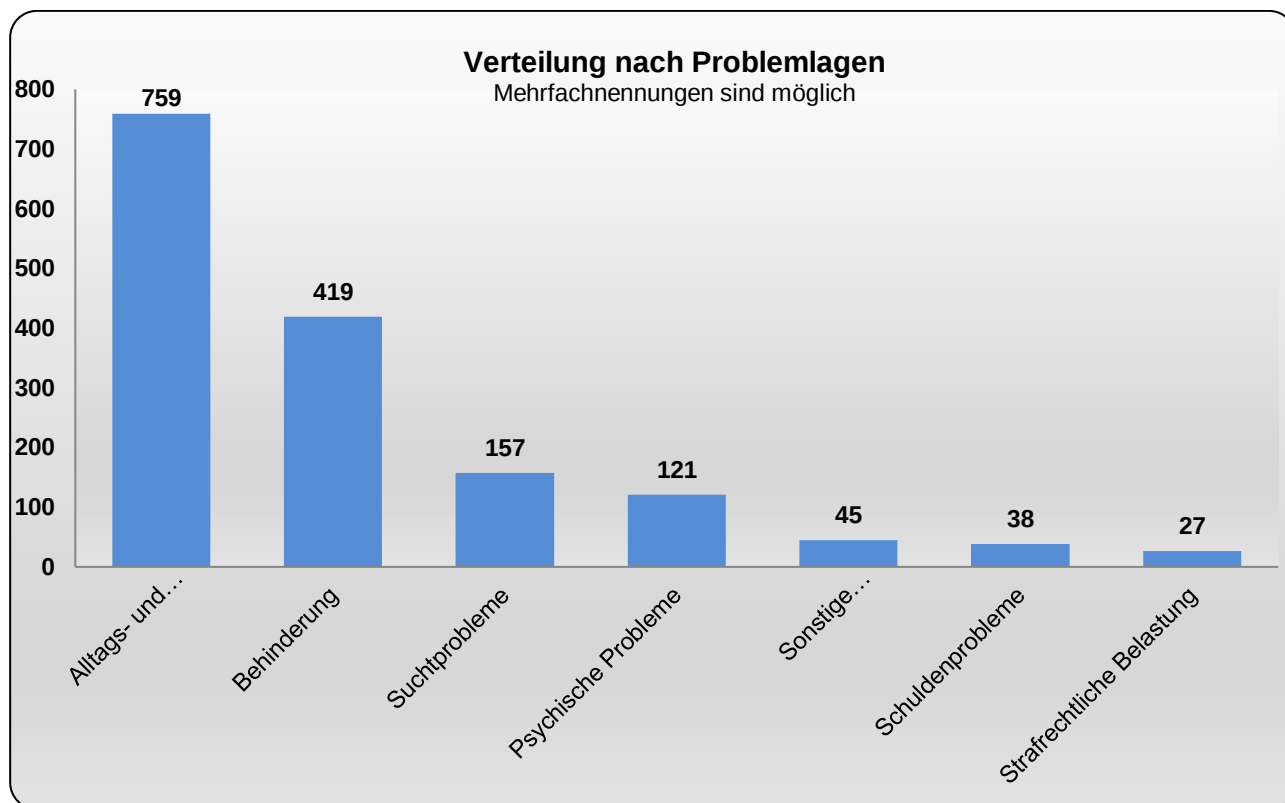
	Schuldnerberatung ²	Soziale Beratung
Geschlecht	Männer 493 Frauen 484	Männer 514 Frauen 363
Alter	26-35 Jahre: 26 % n=258 36-45 Jahre: 30 % n=292 46-55 Jahre: 15 % n=150	36-45 Jahre: 16 % n=140 46-55 Jahre: 17 % n=153 56-65 Jahre: 37 % n=327
Einkommen	Bürgergeld 54 % n=529 Renten 6 % n= 58 Erwerbseinkommen 22 % n=211	Bürgergeld 58 % n=513 Renten 22 % n=189 Erwerbseinkommen 5 % n= 43

Zur Optimierung der Netzwerkarbeit wird darüber hinaus erfragt, auf welchem Weg oder durch welche Institutionen (z. B. andere Abteilungen des Jobcenters) die hilfesuchenden Personen zur „Beratungsstelle“ kommen

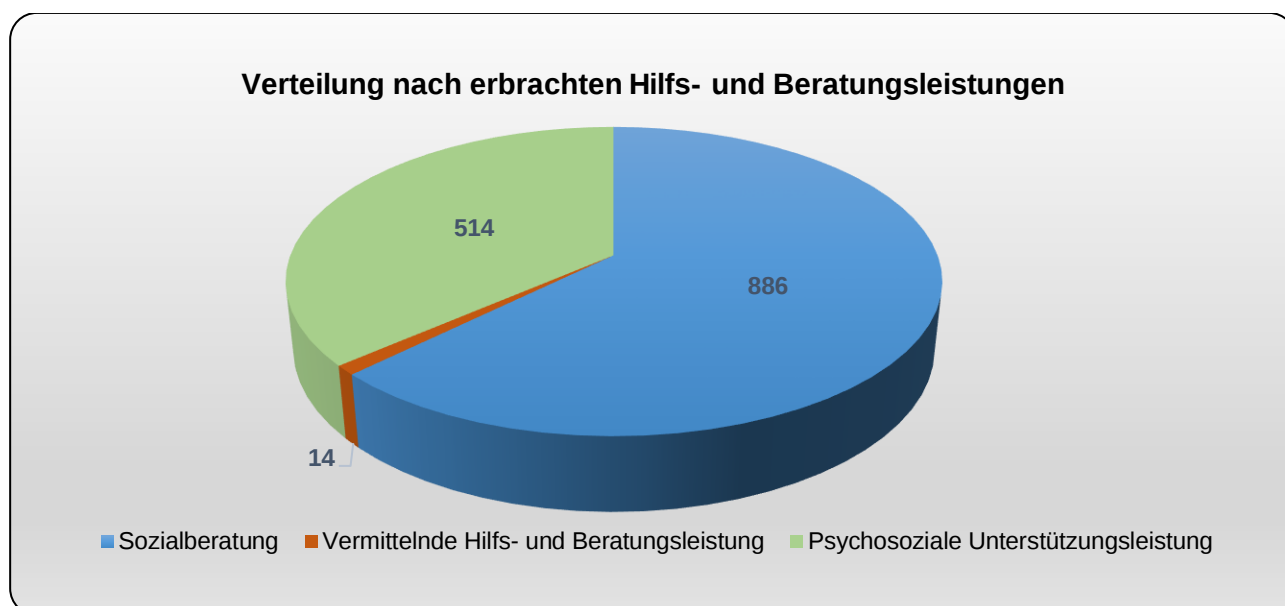


² Je Kategorie wurden die 3 stärksten Werte erfasst

4.2.1 Soziale Beratung



Es ist festzustellen, dass die Problemlagen der Hilfesuchenden insgesamt vorrangig im Bereich Alltags- und Behördenprobleme (49 %), Behinderung (27 %), Suchtprobleme (10 %) und psychischer Probleme (8 %) angesiedelt sind.



Sozialberatung:

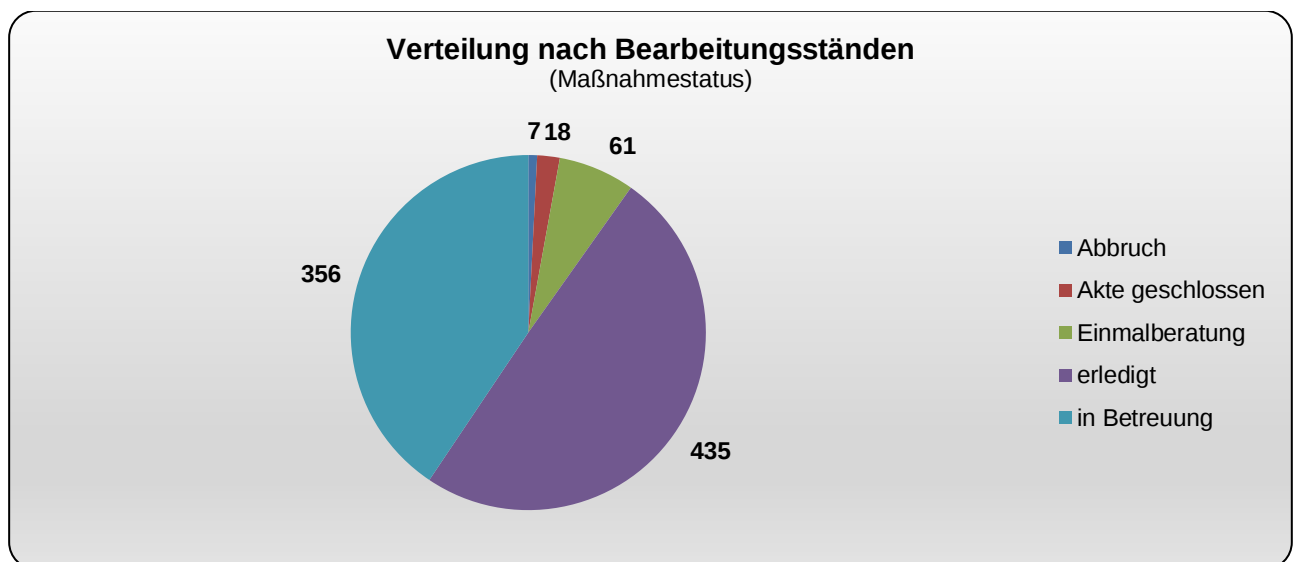
Hilfesuchende erfahren Unterstützung in Form von Informationen über Zuständigkeiten im „Behörden-schun-gel“ und Unterstützungen bei Antragstellungen. Die Sozialberatung ist beratender „Weg-weiser“ in der Verwaltung ohne den Anspruch der Rechtsberatung. Bei 766 Antragsverfahren wur-den dabei die Hilfesuchenden unterstützt. Dies betraf u. a. die Beantragung v. Renten (n= 160), Feststellen Grad der Behinderung (n= 86), Bürgergeld (n= 93), Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsich-erung im Alter (n= 105) sowie Wohngeld (n= 73). Darüber hinaus wurden in 249 weiteren Sach-verhalten Beratungen über Möglichkeiten, Zuständigkeiten und Anforderungen von Sozialleistungen erbracht.

Psychosoziale Unterstützungsleistungen:

Psychosoziale Unterstützungen sind nicht einheitlich definiert. Von insgesamt 514 Unterstützungs-leistungen ist der Großteil im Bereich der Entwicklung lebenspraktischer Fähigkeiten (75 %, n= 386) angesiedelt. Es folgen Aktivierung der Selbsthilfepotenziale (18 %, n= 94), Stärkung und Ausbau vorhandener Ressourcen (1 %, n= 5) sowie Förderung seelischer Stabilität (5 %, n= 28).

Vermittelnde Hilfs- und Beratungsleistungen:

Wenn aufgrund der Problemlage festgestellt wird, dass die Beratungsleistungen der psychosozialen Betreuung nicht zu einer adäquaten Problemlösung führen können bzw. nicht ausreichen, erfolgt eine Vermittlung an andere Institutionen, die aufgrund ihres Leistungsangebotes zweckdienlicher sind. Dies geschah im Berichtsjahr in 14 Fällen. Im Bedarfsfall wird eine gesetzliche Betreuung an-geregt; dies erfolgte 3 Mal im Berichtsjahr.



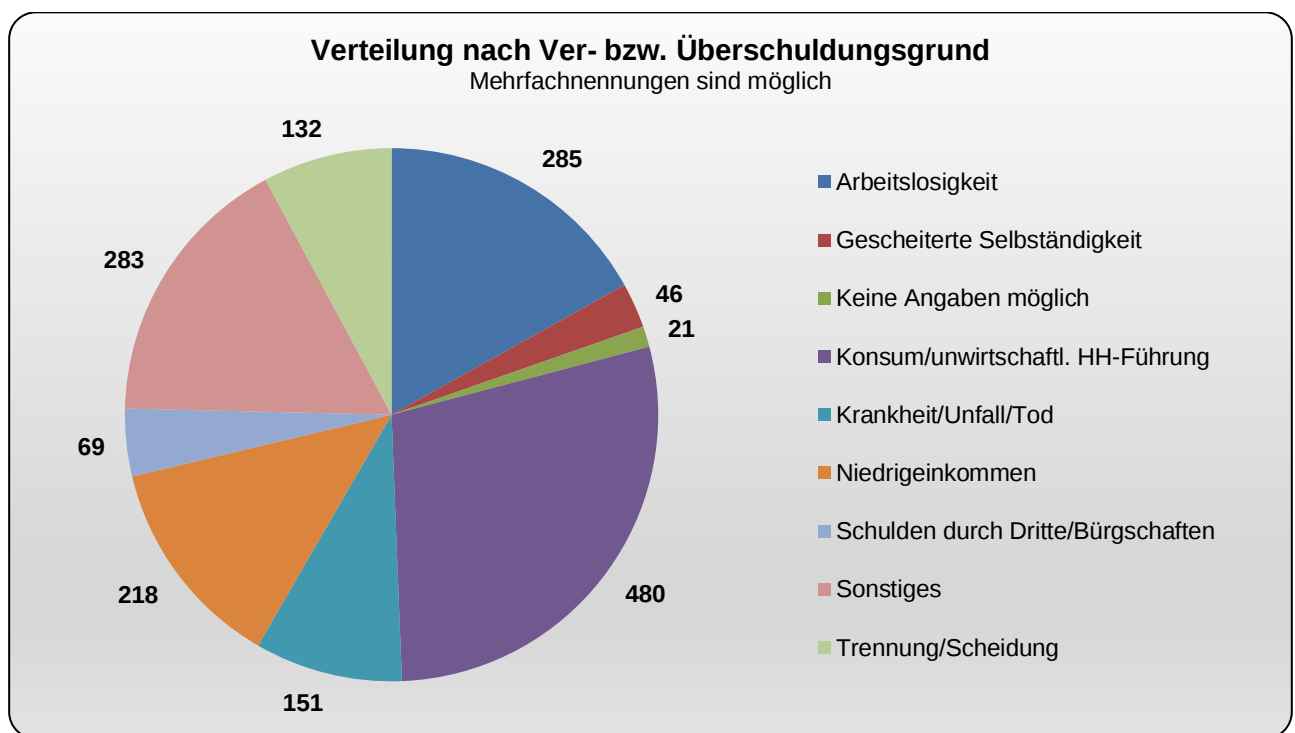
In 435 Fällen (50 %) kann die auslösende Situation zur Inanspruchnahme der Sozialen Beratung im Jahr 2024 als erledigt betrachtet werden. Die Abbruchquote ist mit 7 Fällen sehr gering (< 1 %). In 18 Fällen (2 %) wurde die Akte aufgrund Umzug, Übernahme der gesetzliche Betreuung oder Tod des Hilfesuchenden geschlossen.

4.2.2 Suchtberatung

Spezifische Aussagen zur Suchtberatung sind angesichts der sehr begrenzten Angaben aufgrund datenschutzrechtlicher Bestimmungen und der damit einhergehenden Barrieren im Informationsaustausch mit den Suchtberatungsstellen kaum zu treffen. In diesem Zusammenhang wird auf die Jahresberichte der Suchtberatungsstellen verwiesen.

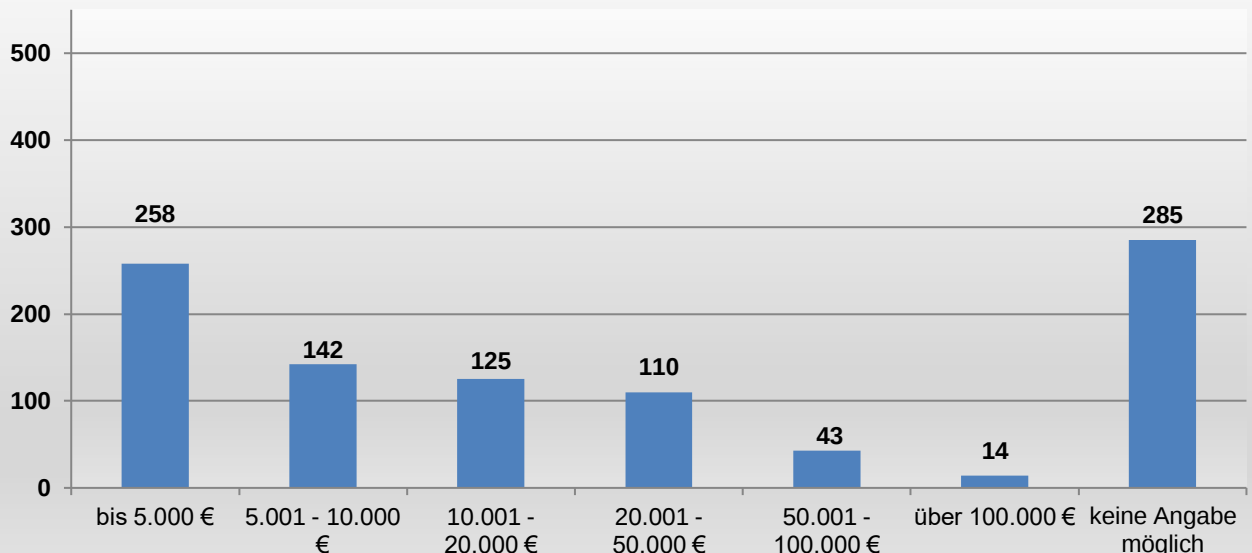
Zur Gewährleistung einer optimalen Zusammenarbeit zwischen den handelnden Akteuren in der Suchtberatung bzw. -krankenhilfe sind die zuständigen Mitarbeiter in der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG) - Arbeitskreis Sucht - tätig.

4.2.3 Schuldnerberatung

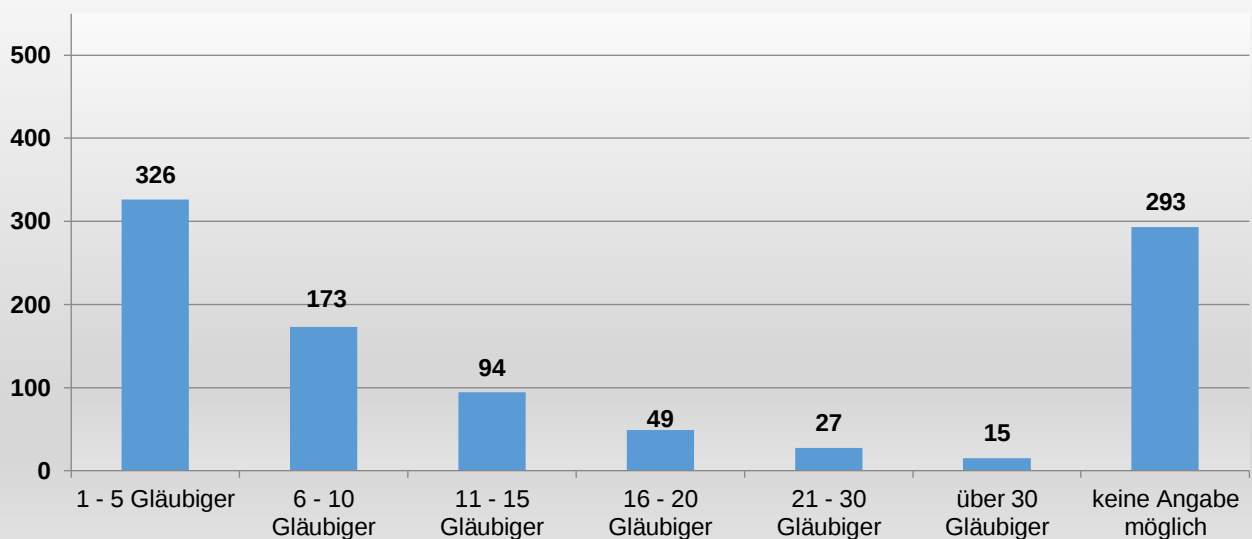


Die hauptsächlichsten vom Ratsuchenden angegebenen Ver- bzw. Überschuldungsgründe sind Niedrigeinkommen (13 %, n= 218), Arbeitslosigkeit (17 %, n= 285) und Konsum/unwirtschaftliche Haushaltsführung (28 %, n= 480). Unter Sonstiges (17 % n= 283) sind z. B. Unerfahrenheit, Suchtverhalten oder fehlende Finanzkompetenzen einzuordnen.

Verteilung nach Schuldenhöhe



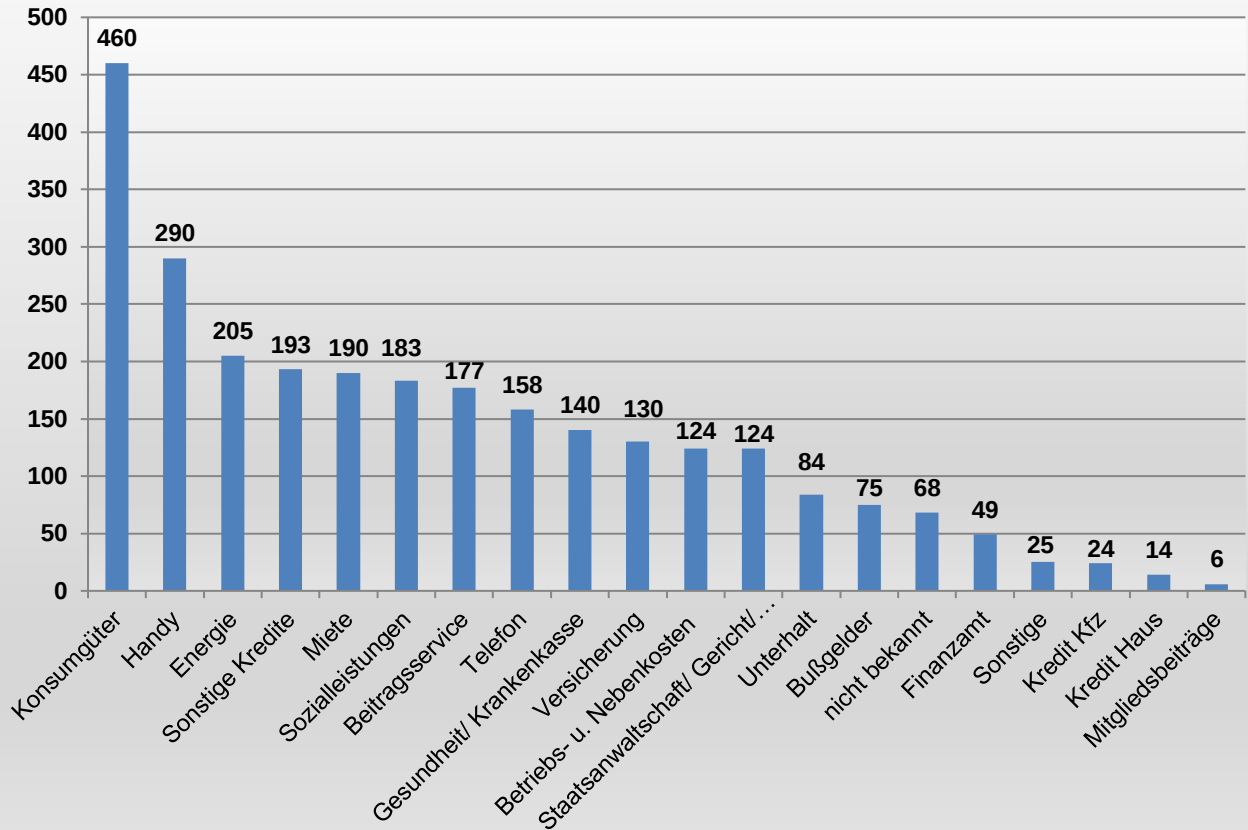
Verteilung nach Gläubigeranzahl



Die Darstellungen beschreiben ausschließlich die Verteilung der Schuldenhöhe und die Anzahl der Gläubiger zum Zeitpunkt des Erstgespräches der Schuldner. 51 % (n= 499) aller Schuldner haben zwischen 1 und 10 Gläubiger. 41 % (n= 400) aller Schuldner geben ihre Schulden mit einem Wert von bis zu 10 TEUR an. Aufgrund der grafischen Darstellungen ist zu erkennen, dass die Gläubigeranzahl mit der Schuldenhöhe in EUR korreliert. 285 Schuldner (29 %) konnten keine Angabe zur Höhe der Verbindlichkeiten machen. Bei 293 Schuldnern (30 %) war die Anzahl der Gläubiger beim Erstgespräch nicht bekannt.

Verteilung nach Schuldenart

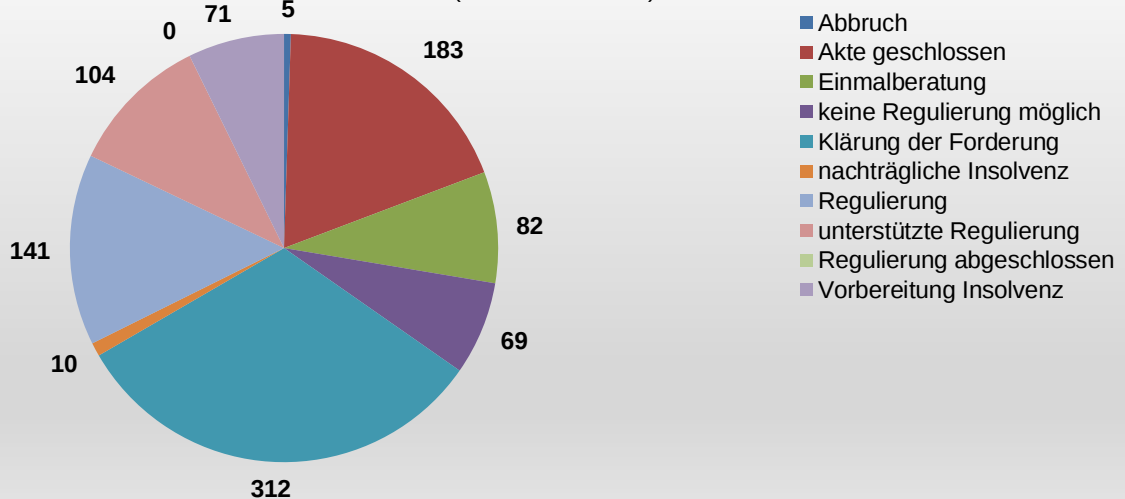
Mehrfachnennungen sind möglich



Es ist evident, dass bei den Schuldnern vorrangig Schulden im Bereich Konsumgüter, Handy, sonstige Kredite, Miete und öffentlicher Gläubiger wie Sozialleistungsträger und Beitragsservice vorliegen. Unter den sonstigen Krediten werden vor allem Dispositions-, Kreditkarten- und Konsumentenkredite gezählt.

Verteilung nach Bearbeitungsständen

(Maßnahmestatus)



Die Mehrzahl der betreuten Schuldner befindet sich in der Klärung der Forderungen (32 %), in der der Regulierung (14 %) sowie unterstützen Regulierung (11 %). Bei der unterstützten Regulierung wird der Schuldner dabei gestärkt und motiviert, die Verbindlichkeiten in eigener Verantwortung zu regulieren. Die Abbruchquote liegt bei < 1 %. In 19 % der Fällen wurde die Akte aufgrund von Umzug oder sonstigen Gründen geschlossen.

Räumungsklagen im Rahmen der Schuldnerberatung

Geht bei einem Gericht eine Klage auf Räumung von Wohnraum im Falle der Kündigung des Mietverhältnisses nach § 543 Abs. 1, 2 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 569 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ein, teilt das Gericht gemäß § 22 Abs. 9 SGB II dem örtlich zuständigen Träger oder der von diesem beauftragten Stelle zur Wahrnehmung der in § 22 Abs. 8 SGB II bestimmten Aufgaben unverzüglich den Tag des Eingangs der Klage, die Namen und die Anschriften der Parteien, die Höhe der monatlich zu entrichtenden Miete, die Höhe des geltend gemachten Mietrückstandes und der geltend gemachten Entschädigung und den Termin zur mündlichen Verhandlung, sofern dieser bereits bestimmt ist, mit. Außerdem kann der Tag der Rechtshängigkeit mitgeteilt werden. Die Übermittlung unterbleibt, wenn die Nichtzahlung der Miete nach dem Inhalt der Klageschrift offensichtlich nicht auf der Zahlungsunfähigkeit des Mieters beruht. Im Jahr 2024 sind im Zuge dieser gesetzlichen Regelung 43 Räumungsklagen an das Jobcenter Salzlandkreis - Schuldnerberatung - weitergereicht wurden. In 3 von diesen Fällen konnte im Rahmen von Beratungsgesprächen Kontakt mit den Mietschuldnern hergestellt und Unterstützungsangebote unterbreitet werden

Sonstiges

Insgesamt wurden 60 Vergleiche und 38 Stundungen/Niederschlagungen erreicht.

Zur Entwicklung der privaten Überschuldungssituation insgesamt ist auszuführen, dass entsprechend dem von der Wirtschaftsauskunftei Creditreform herausgebrachten Schuldneratlas 2024 zum Stichtag 01. Oktober 2024 für die gesamte Bundesrepublik eine Überschuldungsquote von 8,09 % gemessen wurde. Damit sind über 5,56 Mio. Bürger über 18 Jahre überschuldet und weisen nachhaltige Zahlungsstörungen auf. Die Zahl ist gegenüber 2023 mit 5,65 Mio. Bürgern leicht rückläufig. Die Quote im Salzlandkreis liegt mit 10,90 % (- 0,24 Punkte zum Vorjahr) weiterhin über dem Bundes- und Landesdurchschnitt (10,7 %)

5. Leistungen für Bildung und Teilhabe

5.1 Strukturelle und personelle Merkmale

Das Bildungs- und Teilhabepaket soll durch gezielte Sach- und Dienstleistungen Kinder und Jugendliche aus Familien mit geringem Einkommen unterstützen. Die Unterstützung involviert Chancengleichheit im Alltagsleben sowie die Möglichkeit auf Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben. Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche aus Familien, die Bürgergeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen beziehen, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Ausnahme: Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe werden ausschließlich bis zum 18. Lebensjahr gewährt. Das Bildungs- und Teilhabepaket umfasst folgende Leistungsarten:

- Schul- und Kita-Ausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten,
- Schulbedarf,
- Schülerbeförderung,
- Lernförderung,
- Mittagessen sowie
- soziale und kulturelle Teilhabe.

5.2 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

Das Jobcenter Salzlandkreis erbringt die Leistungen für Bildung und Teilhabe i. d. R. als Direktzahlung an Anbieter bzw. über Gutscheine und rechnet unmittelbar mit dem Leistungserbringer (z. B. Essensanbieter, Verein, Institut Lernförderung) ab. Nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen bzw. Bescheidung des Antrages auf Leistungen für Bildung und Teilhabe erhält der Antragsteller einen Bescheid. Wurde der Antrag bewilligt, erhält der Leistungserbringer eine Kostenübernahmeerklärung. Diese soll dem Leistungserbringer die notwendige Planungssicherheit einräumen. Die Kostenübernahmeerklärung ist dem Leistungserbringer durch den Antragsteller, teilweise auch durch das Jobcenter, zuzuleiten. Die Erstattung der Kosten erfolgt i. d. R. rückwirkend nach Rechnungslegung durch den Leistungserbringer bzw. bei der Lernförderung auch als Abschlagszahlung.

5.3 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

SGB II vom 01.01. bis 31.12.2024							
Art	Antragsteller	Anträge/Gel- tendmachung	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ³	
Angemessene Lernförderung	600	890	848	479	270	99	479.627,21 €
Eintägige Schulausflüge	658	1139	1119	1000	1	118	25.717,15 €
Kitaausflüge	146	231	226	193	0	33	9.299,47 €
Mehrtägige Klassenfahrt	627	704	672	608	3	61	161.727,53 €
Mittagessen in der Kita	1299	1942	1875	1738	16	121	635.159,82 €
Mittagessen in der Schule	1223	1813	1752	1625	3	124	548.709,52 €
Schulbedarf ⁴	49	49	48	25	3	20	516.362,00 €
Schülerbeförderung	38	40	39	15	1	23	1.500,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	43	57	54	45	5	4	5.429,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	248	292	279	212	7	60	27.136,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	81	105	100	84	3	13	6.140,00 €
insgesamt	5012	7262	7012	6024	312	676	2.416.807,70 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: Ø 5.766
Erreichte Kinder/Jugendliche: 4.580 (78 %)

³ Versagung, Rückzug des Antrages

⁴ Bewilligung Schulbedarf erfolgt im RK SGB II auch ohne gesonderte Antragstellung.

SGB XII vom 01.01. bis 31.12.2024							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁵	
Angemessene Lernförderung	9	12	12	9	2	1	10.530,00 €
Eintägige Schulausflüge	15	32	31	24	0	7	469,20 €
Kitaausflüge	4	6	6	5	0	1	292,50 €
Mehrtägige Klassenfahrt	10	12	12	10	0	2	2.495,00 €
Mittagessen in der Kita	38	53	50	45	1	4	15.884,70 €
Mittagessen in der Schule	27	35	35	29	0	6	10.084,30 €
Schulbedarf	60	83	80	75	0	5	7.605,00 €
Schülerbeförderung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	3	3	3	3	0	0	540,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	5	6	5	3	0	2	435,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	2	4	4	4	0	0	135,00 €
insgesamt	173	246	238	207	3	28	48.470,70 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: Ø 98
Erreichte Kinder/Jugendliche: 94 (96 %)

⁵ Versagung, Rückzug des Antrages

BKGG vom 01.01. bis 31.12.2024							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁶	
Angemessene Lernförderung	153	214	188	109	44	35	95.117,62 €
Eintägige Schulausflüge	306	509	496	436	0	60	10.934,10 €
Kitaausflüge	46	77	76	68	0	8	2.676,20 €
Mehrtägige Klassenfahrt	384	439	419	355	2	62	110.313,60 €
Mittagessen in der Kita	503	773	747	718	2	27	228.276,90 €
Mittagessen in der Schule	674	1015	985	920	1	64	272.884,87 €
Schulbedarf	1222	1964	1884	1801	9	74	194.755,00 €
Schülerbeförderung	27	31	31	15	0	16	1.600,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	26	30	29	29	0	0	3.405,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	227	272	263	191	7	65	25.695,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	65	77	75	64	6	5	6.398,00 €
insgesamt	3633	5401	5193	4706	71	416	952.056,29 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 3.409
Erreichte Kinder/Jugendliche: 1.809 (53 %)

⁶ Versagung, Rückzug des Antrages

AsylbLG vom 01.01. bis 31.12.2024							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁷	
Angemessene Lernförderung	33	48	43	29	8	6	44.734,00 €
Eintägige Schulausflüge	20	27	26	23	0	3	584,86 €
Kitaausflüge	3	5	5	5	0	0	467,50 €
Mehrtägige Klassenfahrt	8	9	8	6	0	2	1.205,00 €
Mittagessen in der Kita	52	81	79	63	4	12	14.600,81 €
Mittagessen in der Schule	32	49	49	42	1	6	7.377,46 €
Schulbedarf ⁸	95	125	120	113	1	6	11.895,00 €
Schülerbeförderung	1	1	1	0	0	1	0,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	0	0	0	0	0	0	0,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	10	10	9	6	3	0	300,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	3	3	3	3	0	0	419,50 €
insgesamt	257	358	343	290	17	36	81.584,13 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 331
Erreichte Kinder/Jugendliche: 154 (ø 47 %)

⁷ Versagung, Rückzug des Antrages

⁸ Bewilligung Schulbedarf erfolgt auch ohne gesonderte Antragstellung.

Alle Rechtskreise vom 01.01. bis 31.12.2024							
Art	Antragsteller	Anträge	Beschiedene Anträge				Aufwendungen
			insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ⁹	
Angemessene Lernförderung	795	1164	1091	626	324	141	630.008,83 €
Eintägige Schulausflüge	999	1707	1672	1483	1	188	37.705,31 €
Kitaausflüge	199	319	313	271	0	42	12.735,67 €
Mehrtägige Klassenfahrt	1029	1164	1111	979	5	127	275.741,13 €
Mittagessen in der Kita	1892	2849	2751	2564	23	164	893.922,23 €
Mittagessen in der Schule	1956	2912	2821	2616	5	200	839.056,15 €
Schulbedarf ¹⁰	1426	2221	2132	2014	13	105	730.617,00 €
Schülerbeförderung	66	72	71	30	1	40	3.100,00 €
Teilhabe kulturelle Bildung	72	90	86	77	5	4	9.374,00 €
Teilhabe Mitgliedsbeiträge	490	580	556	412	17	127	53.566,00 €
Teilhabe Teilnahme Freizeit	151	189	182	155	9	18	13.092,50 €
insgesamt	9075	13267	12786	11227	403	1156	3.498.918,82 €

Anspruchsberechtigte Kinder/Jugendliche: ø 9.603
Erreichte Kinder/Jugendliche: 6.637 (ø 69 %)

⁹ Teilbewilligung, Versagung, Rückzug des Antrages

¹⁰ Bewilligung Schulbedarf erfolgt mit Ausnahme RK BKGG ohne gesonderte Antragstellung.

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

Anträge	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
SGB II	10.792	10.453	9.685	9.150	5.497	4.942	7.369	7.610	7.262
SGB XII	215	237	216	197	96	173	200	204	246
BKGG ¹¹	2.272	2.413	2.397	2.658	2.814	3.340	4.213	4.923	5.401
AsylbLG	832	327	282	242	199	465	1.131	377	358
insgesamt	14.111	13.430	12.580	12.247	8.606	8.920	12.913	13.114	13.267

Die durchschnittliche Bearbeitungsquote beträgt 96 %. Die durchschnittliche Bewilligungsquote beträgt 88 %.

Schul- und Kita-Ausflüge sowie mehrtägige Klassenfahrten

Es werden die tatsächlichen Kosten für Ausflüge sowie ein- und mehrtägige Klassenfahrten für Kinder und Jugendliche, die eine Kindertageseinrichtung (Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) oder eine Schule besuchen, übernommen. Hier sind die reinen Kosten, die zur Durchführung der Fahrten erforderlich sind (Reisekosten/Unterbringung), zu berücksichtigen. Ferienfahrten mit dem Hort sind ebenso förderfähig.

Alle Rechtskreise	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Eintägige Klassenfahrten	37.705,31 €	1483	25,43 €
Kita-Ausflüge	12.735,67 €	271	47,00 €
Mehrtägige Klassenfahrten	275.741,13 €	979	281,66 €
insgesamt 2024	326.182,11 €	2.733	119,35 €
Vorjahr 2023	295.677,79 €	2.782	106,28 €

Schulbedarf

Im Kalenderjahr Jahr 2024 wurde ein persönlicher Schulbedarf i. H. v. 195,00 EUR anerkannt. Davon wurden zum 1. Februar 65,00 EUR und zum 1. August 130,00 EUR ausgezahlt.

Im Jahr 2024 haben im Rechtskreis SGB II 3172, im Rechtskreis BKGG 1.213, im Rechtskreis AsylbLG 83 und im Rechtskreis SGB XII 59 verschiedene Kinder die Schulbeihilfe erhalten.

Schülerbeförderung

Bei Schülern werden die tatsächlichen Kosten für die Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges berücksichtigt, sofern sie nicht von Dritten übernommen werden.

Für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung sind das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) und die Satzung über die Schülerbeförderung des Salzlandkreises zugrunde zu legen.

¹¹ Die höheren Antragszahlen im RK BKGG ergeben sich auch aus der Tatsache, dass die Schulbeihilfe hier beantragt werden muss. In den übrigen RK wird sie „automatisch“ erbracht.

Nach § 1 Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist für Schüler i. S. d. § 71 Abs. 2 SchulG LSA Schülerbeförderung im Salzlandkreis unentgeltlich. § 1 Abs. 2 der Satzung regelt für den Personenkreis nach § 71 Abs. 4a SchulG LSA die zu leistende Eigenbeteiligung je Schuljahr i. H. v. 100 EUR für Schüler der Klassen 11 und 12 von Gymnasien, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien. In § 2 der Satzung über die Schülerbeförderung im Salzlandkreis ist die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule geregelt.

Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen tatsächlichen Schülerbeförderungskosten für die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel besteht folglich nur dann, wenn die Schüler, die die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen, diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können (ggf. muss eine Abstimmung mit dem Fachdienst Bildung, Integrierte Planung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises erfolgen).

Besucht der Schüler eine Schule, die nicht unter die vorgenannten Regelungen fällt, können maximal die Kosten gewährt werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges übernommen würden. Bei der Umsetzung dieser Regelung sind stets die individuellen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Anträge für die Schülerbeförderung müssen grundsätzlich vorab kindsbezogen beim Fachdienst Bildung und Amt für Ausbildungsförderung des Salzlandkreises gestellt werden.

Der Eigenanteil i. H. v. 100 EUR kann für Schüler der Klassen 11 und 12 der Gymnasien, der Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschule und Fachgymnasien im Salzlandkreis übernommen werden.

alle Rechtskreise Schülerbeförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen
2024	3,100,00 €	30
2023	2.300,00 €	22

Lernförderung

Eine angemessene Lernförderung wird berücksichtigt, wenn diese

- die schulischen Angebote ergänzt,
- geeignet und
- zusätzlich erforderlich ist,

um die wesentlichen Lernziele zu erreichen. Die wesentlichen Lernziele sind landesspezifisch und in den Schulgesetzen verankert. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es seit dem 1. August 2019 indes nicht mehr an.

Außerschulische Lernförderung kann i. d. R. nur kurzzeitig notwendig werden, um vorübergehende Lernschwächen in den Haupt- und wesentlichen Nebenfächern zu beheben. Die Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket ist nicht geeignet, um Lernschwächen aufgrund von Erkrankungen, generelle Überforderung (z. B. durch die Wahl weiterführender Schulformen) oder Leistungsdefizite wegen Schulbummelei auszugleichen. Bei vorliegender Dyskalkulie und Legasthenie ist eine Förderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nur bedingt möglich. Im Einzelfall ist sonderpädagogische Förderung zu beantragen, um eine Dauerförderung zu vermeiden. Leistungen nach SGB V, SGB VIII oder SGB XII sind in solchen Fällen gegenüber SGB II vorrangig.

Die Feststellung eines Bedarfes auf Lernförderung bzgl. der Fächer, des zeitlichen Stundenumfanges und des Förderzeitraumes obliegt dem Lehrer. Zur Bedarfsfeststellung ist das Formblatt, welches zwischen dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie dem Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalts erarbeitet worden ist, zu nutzen. Auf dem Formular ist zu bestätigen, dass

- das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist,
- die dafür ursächlichen Lerndefizite nicht auf unentschuldigte Fehlzeiten oder anhaltendes Fehlverhalten zurückzuführen sind,
- im Falle der Erteilung einer außerschulischen Lernförderung eine positive Versetzungsprognose möglich ist und
- geeignete kostenfreie schulische Angebote für diesen Fall nicht bestehen.

Zur Vermeidung einer unververtretbaren Mehrbelastung der Schülerinnen und Schüler wird eine außerschulische Lernförderung i. d. R. in folgenden Umfängen gewährt:

Klassenstufe	Anzahl der Fächer	Wöchentliche Unterrichtsstunden insgesamt (je 45 min)
1-4	2	2
5-8	3	3
9-12	3	4

Zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen sind überdies kommunale Entscheidungshilfen (Handlungsanweisung über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes im Salzlandkreis) festzulegen. Angemessenheit und Geeignetheit sind zu definieren. Die kommunale Verantwortung ist hoch, da eine Nachhilfeeinrichtung keine konkrete Rechtsbezeichnung impliziert und die rechtliche Abgrenzung von sogenannten Privatschulen schwierig ist. Die konkrete Rechtsbezeichnung von Nachhilfeeinrichtungen variiert nach Bundesland. Nachhilfeeinrichtungen werden nicht dem Schulsystem zugeordnet. Kein Bundesland sieht eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeiten der Einrichtungen vor. Vorrangig werden gewerbliche Anbieter wie z. B. Schülerhilfe und Bildungsinstitute frequentiert.

alle Rechtskreise Lernförderung	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
2024	630.008,83 €	626	1.006,40 €
2023	990.895,65 €	777	1.275,28 €
2022	1.176.479,02 €	784	1.500,61 €
2021	992.632,56 €	785	1.264,50 €
2020	585.347,73 €	544	1.076,01 €
2019	547.663,10 €	506	1.082,33 €

Mittagessen

Wenn Schüler und Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen, werden die entstehenden Aufwendungen vollumfänglich übernommen. Voraussetzung ist, dass die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung (bzw. Kita) angeboten wird.

alle Rechtskreise Mittagessen	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
Kita	893.922,23 €	2.564	348,64 €
Schule	839.056,15 €	2.616	320,74 €
insgesamt 2024	1.732.978,38 €	5.180	334,55 €
Vorjahr 2023	1.619.083,60 €	5.319	304,40 €

Soziale und kulturelle Teilhabe

Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden pauschal 15 EUR monatlich berücksichtigt, sofern bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, tatsächliche Aufwendungen entstehen im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie
3. Freizeiten.

Zudem können nicht monatlich anfallende Beträge „angespart“ und somit ein „Gesamtbudget“ i. H. v. 180 EUR bei einem Gewährungszeitraum von 12 Monaten für beispielsweise Ferienfahrten oder ähnliches zum Ansatz gebracht werden.

Die nachstehende Übersicht zeigt die durchschnittlich aufgewendeten Kosten pro Kind bzw. Leistungsfall.

alle Rechtskreise Teilhabe	ausgereichte Mittel	Bewilligungen	Ø Kosten
kulturelle Bildung	9.374,00€	77	121,74 €
Mitgliedsbeiträge	53.566,00 €	412	130,02 €
Ferienfreizeiten	13.92,50 €	155	84,47 €
insgesamt 2024	79.032,50 €	644	122,72 €
Vorjahr 2023	83.425,58 €	711	117,34 €

6. Passive Leistungen

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten Bürgergeld. Nichterwerbsfähige Leistungsberechtigte, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Sozialgeld.

Neben dem Regelbedarf umfassen die Leistungen nach dem SGB II auch die Mehrbedarfe und den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Im Dezember 2024 gab es im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 9.432 Bedarfsgemeinschaften, davon 1618 Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug. Gegenüber dem Vorjahr gab es im Berichtsjahr hinsichtlich des Bestandes an Bedarfsgemeinschaften mit Fluchtbezug - betrachtet zum Gesamtbestand an Bedarfsgemeinschaften - einen Anstieg auf 17 %.

Stand Dezember 2024	Bedarfsgemeinschaften	davon Flüchtlinge	Anteil in %
Standort Aschersleben	2.062	396	19
Standort Bernburg	2.652	543	20
Standort Schönebeck	2.583	479	19
Standort Staßfurt	2.135	200	9
Jobcenter gesamt	9.432	1.618	17

6.1 Kosten der Unterkunft und Heizung

Für Bedarfe für Unterkunft und Heizung sowie den damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Kosten (Umzugskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Wohnungsbeschaffungskosten u. a.) sind bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende Leistungen gemäß der Handlungsanweisung des Salzlandkreises zur „Angemessenheit der Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Rahmen des SGB II und SGB XII“ zu erbringen.

Der Handlungsanweisung liegt ein „Schlüssiges Konzept zur Ermittlung der Mietwerterhebung der Bedarfe für Unterkunft im Salzlandkreis“ zugrunde. Die Mietwerterhebung wird fortlaufend mittels Indexfortschreibung sowie neuer Datenerhebungen aktualisiert.

Im Haushaltsjahr 2024 wurden folgende Mittel für Bedarfe für Unterkunft und Heizung verwendet:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
Standort Aschersleben	9.062.817 €	386.839 €	8.675.978 €
Standort Bernburg	11.165.434 €	455.049 €	10.710.384 €
Standort Schönebeck	11.515.532 €	449.511 €	11.006.022 €
Standort Staßfurt	8.964.685 €	332.840 €	8.631.845 €

Zu den Einnahmen zählen die Rückzahlungen aus Rückforderungen sowie aus Ersatzansprüchen bezüglich zu Unrecht erbrachter Leistungen.

Von den insgesamt 39.084 TEUR für Unterkunftskosten verwendeten Mitteln wurden 7.122 TEUR für Flüchtlinge verwendet. Dies entspricht einem Anteil von 18 %.

	KdU Flüchtlinge
Standort Aschersleben	1.649.930 €
Standort Bernburg	2.424.840 €
Standort Schönebeck	2.196.374 €
Standort Staßfurt	850.737 €
Jobcenter gesamt	7.121.881 €

Im Jahr 2023 wurden noch insgesamt 39.319 TEUR für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung aufgewendet, so dass im Berichtsjahr 2024 mit 39.084 TEUR gegenüber dem Vorjahr insgesamt 235 TEUR weniger aufgewendet werden mussten.

Die Entwicklung der Mittel für die Bedarfe für Unterkunft und Heizung seit Anwendung des sogenannten „Schlüssigen Konzeptes“ stellt sich wie folgt dar:

	Ausgaben KdU	Einnahmen KdU	Summe KdU
2012	53.543.565 €	1.977.648 €	51.565.917 €
2013	54.625.517 €	1.740.145 €	52.885.372 €
2014	53.021.298 €	1.495.267 €	51.526.031 €
2015	48.626.150 €	1.761.878 €	46.864.272 €
2016	46.004.408 €	1.583.611 €	44.420.797 €
2017	44.596.337 €	1.615.032 €	42.981.305 €
2018	40.799.750 €	2.427.660 €	38.372.090 €
2019	37.483.825 €	1.930.273 €	35.553.552 €
2020	36.057.328 €	1.754.403 €	34.302.925 €
2021	34.735.524 €	1.504.157 €	33.231.366 €
2022	37.083.461 €	1.311.180 €	35.772.281 €
2023	40.881.713 €	1.562.950 €	39.318.763 €
2024	40.708.468 €	1.624.239 €	39.084.229 €

Diese Werte sind von den Zahlen der Bedarfsgemeinschaften, der Rechtsprechung zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung sowie den Durchschnittstemperaturen des jeweiligen Winters abhängig.

6.2 Leistungen für Mehrbedarfe beim Lebensunterhalt

6.2.1 Leistungen gemäß § 21 SGB II

Die Regelungen des § 21 SGB II dienen zum überwiegenden Teil der Sicherung solcher Mehrbedarfe, die nicht durch den Regelbedarf gedeckt werden. Die Mehrbedarfe erfassen zum einen im Regelbedarf nicht inbegriffene Bedarfe und zum anderen auch solche, die im Regelsatz bereits enthalten sind, sich aber für die anspruchsberechtigten Personengruppen als nicht ausreichend erweisen. Im Ergebnis beziehen sich Mehrbedarfe deshalb auf Bedarfssituationen von Personengruppen, bei denen wegen der besonderen Lebensumstände von einem gegenüber dem Regelbedarf erhöhten Bedarf auszugehen ist.

Die folgende Tabelle vermittelt einen Überblick über die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, in denen im Jahr 2024 Leistungen für Mehrbedarfe nach § 21 SGB II berücksichtigt wurden.

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	67	77	95	62	301
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	460	575	497	508	2.040
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)	8	19	7	11	45
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	17	19	12	11	59
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	12	17	10	13	52
Schulbücher (§ 21 Abs. 6a)	215	262	171	191	839
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	642	637	389	428	2.096

Für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Mehrbedarf für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
werdende Mütter (§ 21 Abs. 2)	13.588 €	21.308 €	24.935 €	17.511 €	77.341 €
Alleinerziehende (§ 21 Abs. 3)	351.596 €	500.347 €	399.598 €	437.700 €	1.689.241 €
Teilhabe am Arbeitsleben (§ 21 Abs. 4)	1.491 €	4.816 €	2.274 €	5.420 €	14.000 €
kostenaufw. Ernährung (§ 21 Abs. 5)	13.747 €	11.121 €	8.837 €	7.485 €	41.191 €
unabweisbare Bedarfe (§ 21 Abs. 6)	7.966 €	5.126 €	5.057 €	3.380 €	21.529 €
Schulbücher (§ 21 Abs. 6a)	2.484 €	3.071 €	1.258 €	1.511 €	8.324 €
Warmwassererzeugung (§ 21 Abs. 7)	76.934 €	78.471 €	49.408 €	57.800 €	262.613 €
Jobcenter gesamt	467.804 €	624.261 €	491.367 €	530.807 €	2.114.239 €

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.918 TEUR für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 196 TEUR gestiegen sind. Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II betrug im Berichtsjahr 464,1 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (2023: 477,1 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 2,7 % verringert

6.2.2 Sofortzuschlag

Für den Sofortzuschlag im Rahmen des § 72 SGB II wurden im Berichtsjahr folgende Mittel ausgereicht:

Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Sofortzuschlag § 72	282.091 €	335.901 €	360.697 €	256.868 €	1.235.557 €

Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für den Sofortzuschlag betrug 368,5 TEUR und setzt sich wie folgt zusammen:

flüchtlingsbezogene Aufwendungen für ...	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Sofortzuschlag § 72	90.072 €	126.118 €	106.475 €	45.800 €	368.466 €

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 1.289,4 TEUR für den Sofortzuschlag nach § 72 SGB II aufgewendet, so dass die Ausgaben im Vergleich zum Vorjahr um 53,8 TEUR gesunken sind. Der Anteil für flüchtlingsbezogene Aufwendungen für die Mehrbedarfe nach § 72 SGB II betrug im Berichtsjahr 368,5 TEUR. Im Vergleich zum Vorjahr (2023: 377 TEUR) haben sich diese Aufwendungen um 2,3 % verringert.

6.3 Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen/Genossenschaftsanteile, Umzugskosten im Zusammenhang mit Wohnungswechsel sowie Miet-, Strom- und Gasschulden

Umzüge (§ 22 Abs. 4 SGB II)

Im Jahr 2024 gingen im Jobcenter Salzlandkreis insgesamt 1.649 Anträge, davon 366 von Flüchtlingen, auf Zusicherung zu einem Umzug ein.

Für 921 Anträge dieser eingegangenen Anträge ist eine Zusicherung erteilt worden, davon 272 für Flüchtlinge. 543 Anträge sind abgelehnt worden. 185 Anträge wurden versagt, zurückgezogen bzw. waren zum Stichtag noch unbearbeitet oder erledigten sich auf sonstige Weise, z. B. durch Weiterleitung an den jeweils zuständigen Träger.

Umzugskosten (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 95 Anträge auf Übernahme der Umzugskosten eingegangen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezahlte Fälle 2024	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	29	14.969 €	13	1.151 €
Standort Bernburg	18	6.148 €	9	683 €
Standort Schönebeck	16	13.703 €	6	2.284 €
Standort Staßfurt	32	7.549€	17	444 €
Jobcenter gesamt	95	42.369 €	45	942 €

Die Umzugskosten für Flüchtlinge betrugen im Berichtsjahr 3.378 EUR.

Mietkautionen/Genossenschaftsanteile (§ 22 Abs. 6 SGB II)

Insgesamt sind für das Berichtsjahr im Jobcenter Salzlandkreis 715 Anträge auf eine Mietkaution bzw. Genossenschaftsanteile eingegangen, davon 305 von Flüchtlingen, so dass für 2024 im Jobcenter Salzlandkreis die nachstehende Ausgaben entstanden sind:

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezahlte Fälle 2024	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	165	67.204 €	105	640 €
Standort Bernburg	232	154.956 €	188	824 €
Standort Schönebeck	231	100.667 €	109	924 €
Standort Staßfurt	87	54.463 €	60	908 €
Jobcenter gesamt	715	377.290 €	462	816 €

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 195.468 EUR für 225 Zahlfälle auf.

Ebenso sollen die Einnahmen aus Rückzahlungen (§ 42a SGB II) für Mietkautionen und Genossenschaftsanteilen dargestellt werden:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
62.706 €	130.116 €	104.770 €	40.659 €	338.251 €

Unter Berücksichtigung der Darlehensrückzahlungen ergeben sich die folgenden tatsächlichen Aufwendungen:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	67.204 €	154.956 €	100.667 €	54.463 €	377.290 €
Einnahmen	62.706 €	130.116 €	104.770 €	40.659 €	338.251 €
Saldo	4.498 €	24.840 €	-4.103 €	13.804 €	39.039 €

Miet-, Strom- und Gasschulden (§ 22 Abs. 8 SGB II)

Insgesamt sind im Jobcenter Salzlandkreis 172 Anträge auf ein Darlehen eingegangen.

Ausgaben nach Standorten

	Anzahl Anträge	Ausgaben	ausgezahlte Fälle 2024	Durchschnitt je Fall
Standort Aschersleben	47	4.940 €	10	494 €
Standort Bernburg	31	2.480 €	6	413 €
Standort Schönebeck	49	4.250 €	4	1.063 €
Standort Staßfurt	45	7.030 €	11	639 €
Jobcenter gesamt	172	18.700 €	31	603 €

Für Flüchtlinge wandte das Jobcenter Salzlandkreis 5.618 EUR für 5 Zahlfälle auf.

Bei den Einnahmen aus Darlehensrückzahlungen für Miet-, Strom- und Gasschulden ergibt sich im Berichtsjahr folgender Stand:

Einnahmen nach Standorten

Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
11.660 €	16.554 €	7.373 €	122.295 €	47.882 €

Unter Berücksichtigung der Rückzahlungen ergeben sich 2024 die folgenden tatsächlichen saldierten Aufwendungen im Rahmen einer Schuldenübernahme:

	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Ausgaben	4.949 €	2.480 €	4.250 €	7.030 €	18.700 €
Einnahmen	11.660 €	16.554 €	7.373 €	12.295 €	47.882 €
Saldo	-6.720€	-14.074 €	-3.123 €	-5.265 €	-29.182 €

6.4 Einmalige Beihilfen

6.4.1 Strukturelle und personelle Merkmale

§ 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II berücksichtigt die Erbringung von abweichenden Leistungen, die nicht vom Regelbedarf umfasst sind und gesondert erbracht werden, für

- Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
- Erstausrüstungen für Bekleidung und Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Erbringung der Leistungen für die o. g. Bedarfe kann als Sachleistung oder Geldleistung erfolgen. Gemäß der BSG-Urteile vom 20. August 2009 (B 14 AS 45/08 R) und vom 13. April 2011 (B 14 AS 53/10 R) ist Folgendes geregelt worden:

- Dem Grundsicherungsträger wird ein Auswahlermessen dergestalt eingeräumt, dass er die Leistungen entweder als Sachleistungen oder Geldleistungen erbringen kann.
- Wählt der Grundsicherungsträger die Leistungsart „Geldleistung“, kann diese in Form von Pauschalbeträgen erbracht werden.
- Die Festsetzung der Höhe der Pauschalen unterliegt der richterlichen Kontrolle.
- Die Pauschale muss so bemessen sein, dass der Hilfebedürftige mit dem gewählten Betrag seinen Bedarf auf Erstausrüstung befriedigen kann.
- Die Pauschale muss nachvollziehbare Erfahrungswerte und geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen berücksichtigen.

Sachleistungen können in Form von Gutscheinen erbracht werden

6.4.2 Quantitative und qualitative Evaluation des Datenmaterials

Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 SGB II		eingegangene Anträge	Anzahl Antragsteller	beschiedene Anträge				ausgereichte Mittel	
				insgesamt	Bewilligungen	Ablehnungen	Sonstiges ¹²	insgesamt	davon für Flüchtlinge
1	Wohnraumerstausstattung	690	663	602	463	89	50	688.984,07 €	451.017,12 €
2	Bekleidung	23	23	23	2	21	0	862,00 €	720,00 €
	Bekleidung Schwangerschaft	185	183	174	152	19	3	14.914,00 €	3.812,00 €
	Bekleidung Geburt und sonstiger Bedarf	211	206	183	167	13	3	69.498,00 €	16.304,00 €
	Hygienезubehör	199	197	172	157	12	3	11.748,60 €	2.985,40 €
	Klinikbedarf	196	194	169	156	10	3	5.896,00 €	1.440,50 €
3	therapeutische Geräte	3	3	3	3	0	0	273,00 €	0,00 €
insgesamt		1507	1469	1326	1100	164	62	792.175,67 €	476.279,02 €

Eckdaten

Bearbeitungsquote in %: 88 %
 Bewilligungsquote¹³ in %: 83 %
 Ablehnungsquote in %: 12 %
 Anträge pro Monat ø: 126

¹² Versagungen, Rückzug des Antrages

¹³ mit Teilbewilligung

Zusammenfassend können die folgenden Ergebnisse festgestellt werden:

- Das Antragsvolumen hat sich im Berichtszeitraum im Vergleich zum Vorjahr 2023 reduziert (- 8 %).
- Die Aufwendungen haben sich erhöht leicht erhöht (+ 2 %).
- Die flüchtlingsbedingten Aufwendungen sind annähernd gleich geblieben.

6.5 Unterhaltsansprüche, Ersatzansprüche und Ordnungswidrigkeiten

Im Sachgebiet Unterhaltsheranziehung/Ordnungswidrigkeiten der Abteilung Recht des Jobcenters Salzlandkreis am Standort Staßfurt werden gesetzliche Anspruchsübergänge gegen Dritte aus verschiedenen Rechtsgebieten, vor allem aus dem Bereich Unterhalt und Arbeitsrecht, geltend gemacht. Der Anspruchsübergang nach § 33 SGB II dient der Umsetzung des Prinzips des Nachrangs der Leistungen nach dem SGB II.

Des Weiteren wird gem. §§ 34 ff. SGB II geprüft, ob Leistungsberechtigte oder Dritte, die eine Gewährung von Grundsicherungsleistungen sozialwidrig herbeigeführt haben, zum Ersatz der gezahlten Leistungen verpflichtet sind.

Als weiteres Themengebiet werden die im Zusammenhang mit der Beantragung oder Gewährung von Grundsicherungsleistungen begangenen Ordnungswidrigkeiten und Verdachtsfälle auf strafbare Handlungen bearbeitet.

6.5.1 Unterhaltsansprüche

Haben Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einen Anspruch gegen einen Anderen, der nicht Leistungsträger ist, geht der Anspruch nach § 33 SGB II für die Zeit, für die einem Leistungsberechtigten Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts erbracht werden, bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen auf die Grundsicherungsträger über, wenn bei rechtzeitiger Leistung des Anderen die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts durch den Grundsicherungsträger nicht erbracht worden wären. Die Durchsetzung eines Anspruchsübergangs für bereits abgeschlossene Leistungszeiträume führt häufig dazu, dass für die Zukunft Leistungen erspart werden, wenn der Unterhaltsverpflichtete in der Zukunft den geforderten Unterhalt tatsächlich erbringt.

Insgesamt waren am Endes des Berichtsjahres 2024 2.721 (Vorjahr: 2.666) Unterhaltsprüfungen in Bearbeitung. Es wurden für das aktuelle Berichtsjahr insgesamt 795 (Vorjahr: 654) neue Unterhaltsmaßnahmen erfasst. Bei 697 Maßnahmen (Vorjahr: 807) konnte die Unterhaltsprüfung abgeschlossen werden. In 86 Fällen (Vorjahr: 87) erfolgte die Geltendmachung der Unterhaltsansprüche über einen Beistand des Fachdienstes Jugend und Familie des Salzlandkreises in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Salzlandkreis.

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	177	200	212	206	795
Abgeschlossene Prüfungen	156	194	178	169	697
in Bearbeitung	611	685	714	711	2.721

Im Rahmen der Fallbearbeitung wurden insgesamt 835 (Vorjahr: 809) Rechtswahrungsanzeigen und 494 (Vorjahr: 476) Zahlungsaufforderungen gefertigt. Mahnungen ergingen in 547 Fällen (Vorjahr: 588) gegenüber Unterhaltsschuldnern. Es wurden zur Durchsetzung der Forderung 93 Gerichtsverfahren (Vorjahr: 79) und 128 Zwangsvollstreckungen (Vorjahr: 99) eingeleitet. Mahnscheide wurden keine beantragt (Vorjahr: 1). In 17 Fällen wurden Titelumzeichnungen auf das Jobcenter Salzlandkreis beantragt (Vorjahr: 25).

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Rechtswahrungs- anzeigen	198	216	214	207	835
Zahlungs- aufforderungen	85	117	151	141	494
Mahnungen	113	119	147	168	547
Gerichtsverfahren	10	19	37	27	93
Zwangs- vollstreckungen	32	24	35	37	128

Im Rahmen der Unterhaltsprüfung wurden im Berichtsjahr 2024 insgesamt rund 599 TEUR aufwandsmindernde Ergebnisse erfasst (Vorjahr: 502 TEUR). Die Summe setzt sich zusammen aus den geltend gemachten Forderungen gegenüber den Unterhaltsverpflichteten aus ermittelten Unterhaltsrückständen (rund 281 TEUR), den sich ergebenden Einsparungen durch Aufnahme der Unterhaltszahlungen (rund 314 TEUR) und Einnahmen aus Beistandschaften (rund 4 T EUR).

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
aufwandsmindernde Ergebnisse	103.889 €	144.318 €	213.114 €	138.139 €	599.460 €

6.5.2 Ersatzansprüche

Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Zum Ersatz gezahlter Leistungen ist nach § 34 SGB II verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II an sich oder Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt, erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert hat.

Ansprüche gegen Arbeitgeber

Soweit ein Arbeitgeber den Anspruch des Arbeitnehmers auf Arbeitsentgelt nicht erfüllt und deshalb ein Leistungsträger Sozialleistungen erbracht hat, geht der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber nach § 115 SGB X auf den Leistungsträger bis zur Höhe der erbrachten Sozialleistungen über.

Zudem werden im Falle einer Mindestlohnverletzung Anspruchsübergänge gegenüber dem Arbeitgeber geltend gemacht und die Abgabe des Sachverhaltes zur Prüfung einer Ordnungswidrigkeit an das Hauptzollamt geprüft.

Rückforderungsansprüche wegen Verarmung des Schenkers

Nach § 33 SGB II i. V. m. § 528 BGB gehen Rückforderungsansprüche, welche Leistungsberechtigte wegen Verarmung gegen den Beschenkten haben, auf den Grundsicherungsträger über.

In den folgenden Tabellen werden die Ereignisse der im Fachprogramm erfassten Maßnahmen zu

- § 34 SGB II (Kostenersatz),
- § 33 i. V. m. § 528 BGB (Verarmung des Schenkers),
- § 115 SGB X (Anspruchsübergänge jeglicher Art gegen Arbeitgeber) sowie
- § 116 SGB X (Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige)

zusammenfassend dargestellt.

Insgesamt waren am Ende des Berichtsjahres 2024 55 (Vorjahr: 55) Prüfungen auf Ersatzansprüche in Bearbeitung. Im laufendem Berichtsjahr gab es 222 Neuzugänge (Vorjahr: 206). 228 Verfahren konnten abgeschlossen werden (Vorjahr: 222).

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	64	75	36	47	222
abgeschlossene Verfahren	67	78	37	46	228
in Bearbeitung	15	18	10	12	55

Im Rahmen der Bearbeitung wurden 73 Anhörungen (Vorjahr: 64), 20 Rechtswahrungsanzeigen (Vorjahr: 13), 4 Zahlungsaufforderungen (Vorjahr: 7) und 34 Leistungsbescheide (Vorjahr: 22) erstellt. Die geltend gemachten Forderungen betrugen insgesamt rund 41 TEUR (Vorjahr: rund 42 TEUR).

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	25	25	12	11	73
Rechtswahrungs- anzeigen	7	5	1	7	20
Zahlungs- aufforderungen	3	0	0	1	4
Feststellungs-/ Leistungsbescheide	8	14	4	9	35
geltend gemachte Forderungen	13.265 €	18.950 €	504 €	8428 €	41.147 €

6.5.3 Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung und Ahndung begangener Ordnungswidrigkeiten obliegt den Trägern der Grund-sicherung. Bei der Beantragung und dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II kann es außer-dem zu strafbaren Handlungen i. S. d. Strafgesetzbuches kommen. Diese Fälle werden zur weiteren Verfolgung bzw. Durchführung von Strafverfahren den zuständigen Staatsanwaltschaften angezeigt. Sofern es sich um Fälle mit Bezug zu Dienst- und Werkleistungen handelt, erfolgt die Abgabe zur Strafverfolgung an die Behörden der Zollverwaltung. Dabei arbeitet der Bereich mit den Behörden der Zollverwaltung eng zusammen.

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 471 Fälle (Vorjahr: 491) mit Verdacht auf eine Ordnungs-widrigkeit oder Straftat erfasst. Es konnten 453 Verfahren abgeschlossen werden (Vorjahr: 463). In 190 Fällen wurde das Verfahren eingestellt (Vorjahr: 161).

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Zugänge	89	131	91	160	471
abgeschlossene Verfahren	90	110	95	158	453
Verfahrens- einstellungen	38	52	41	59	190

Nach Sachverhaltsprüfung wurden insgesamt 21 Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld (Vorjahr: 11) und 68 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld (Vorjahr: 64) ausgesprochen. Die Höhe der erlassenen Verwarnungsgelder betrug insgesamt 829 EUR (Vorjahr: 980 EUR). Wegen Nicht-zahlung des Verwarnungsgeldes nicht wirksam gewordene Verwarnungen sind betragsmäßig in den Bußgeldern enthalten.

Nach 147 Anhörungen (Vorjahr: 158) wurden 116 Bußgeldbescheide erlassen (Vorjahr: 121). Die Summe der Bußgelder belief sich auf insgesamt rund 25 TEUR (Vorjahr: 29 TEUR). Gebühren und Auslagen wurden i. H. v. insgesamt rund 3,5 TEUR (Vorjahr: 3,7 TEUR) festgesetzt.

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Anhörungen	30	37	29	51	147
Verwarnungen ohne Verwarnungsgeld	4	7	3	7	21
Verwarnungen mit Verwarnungsgeld	9	19	8	32	68
Summe erhobener Verwarnungsgelder	115 €	239 €	55 €	420 €	829 €
Bußgeldbescheide	22	25	22	47	116
Bußgelder	4.648 €	5.044 €	5.972 €	9.979 €	25.643 €
Gebühren/Auslagen	664,50 €	766 €	689,50 €	1.398,50 €	3.518,50 €

An die Behörden der Zollverwaltung wurden 57 Verfahren abgegeben (Vorjahr: 44). Außerdem wurden 4 Auskunftersuchen der Behörden der Zollverwaltung beantwortet (Vorjahr: 6). 18 Strafanzeigen wurden erstattet (Vorjahr: 16).

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Abgaben an die Zollverwaltung	9	12	13	23	57
Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft	4	4	6	4	18

Gegenüber Bußgeldschuldern wurden 159 Mahnungen erstellt und versandt (Vorjahr: 207). Wegen ausbleibender Zahlung von Bußgeld wurde in 44 Fällen ein Antrag auf Erzwingungshaft gestellt (Vorjahr: 61). An das Sachgebiet Finanzen wurden 25 Fälle zur Vollstreckung abgegeben (Vorjahr: 7).

Berichtsjahr 2024	Standort Aschersleben	Standort Bernburg	Standort Schönebeck	Standort Staßfurt	Jobcenter gesamt
Mahnungen	38	28	43	50	159
Erzwingungshaft-anträge	11	10	14	9	44
Vollstreckungs-aufträge	6	2	6	11	25

7. Sozial- und Bedarfsermittlung

Im Jahr 2024 wurden von den Mitarbeitern der Sozialen Ermittlung 1.235 Hausbesuche durchgeführt. Zur Durchführung dieser Hausbesuche waren insgesamt 1.650 Anfahrten notwendig.

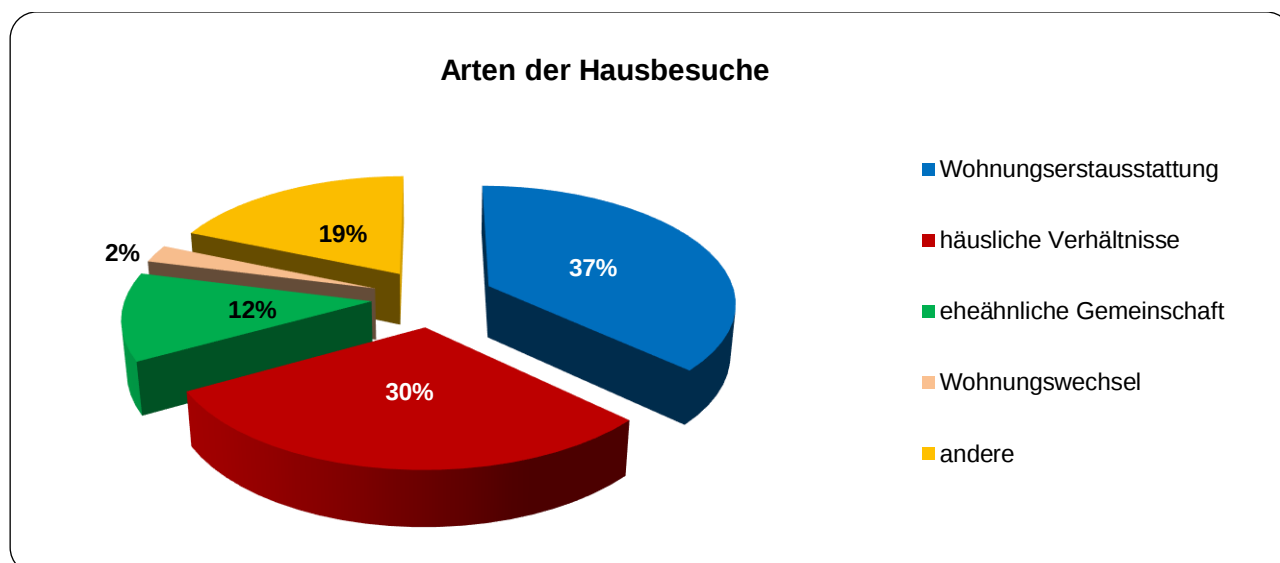
Die Auftragserteilung für Hausbesuche erfolgt zum größten Teil von den Sachbearbeitern der Leistungsgewährung und den Sachbearbeitern Bildung und Teilhabe. In Einzelfällen erfolgten auch Auftragserteilungen aus der Abteilung Eingliederung und Teilhabe und der Abteilung Recht. Die durchgeführten Hausbesuche dienten zur Unterstützung der Sachbearbeiter in Bezug auf die Entscheidungsfindung zur Bewilligung oder Ablehnung bei Antragstellungen, insbesondere bei Erstanträgen und Folgeanträgen.

Das Aufgabenfeld der Sozialen Ermittlung umfasste im Wesentlichen die Durchführung von Hausbesuchen zur:

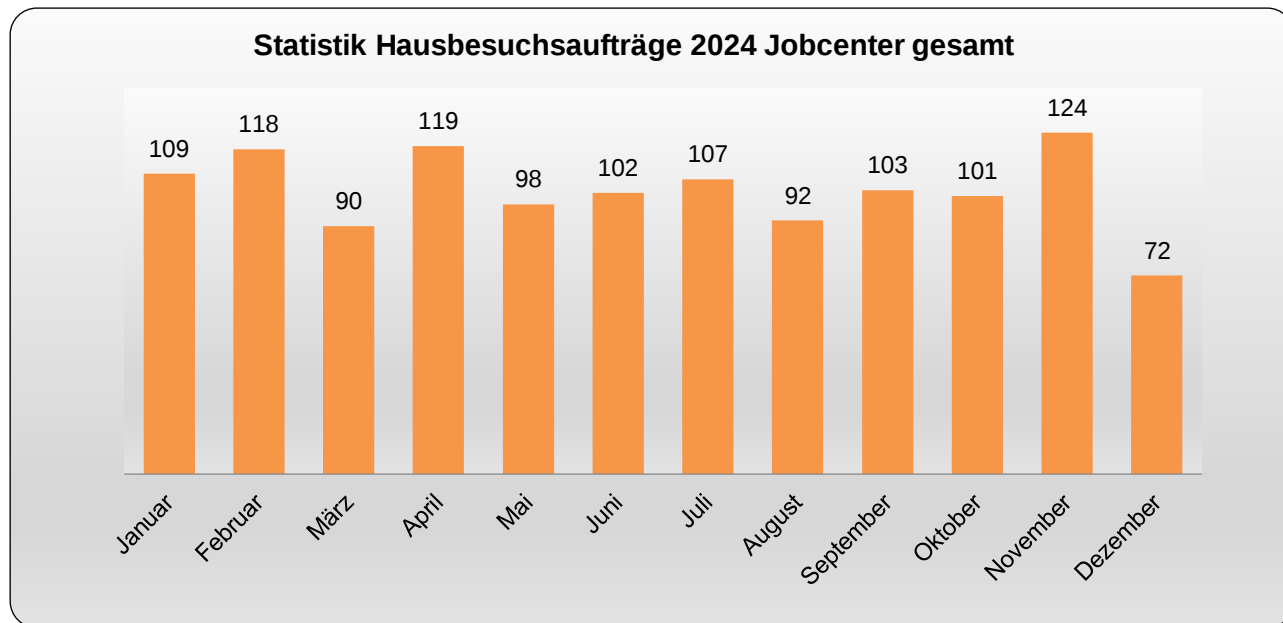
- Prüfung der häuslichen Verhältnisse, z. B. Anträge Wohnungswechsel, tatsächlicher Aufenthalt, Unstimmigkeiten im Mietvertrag, Anträge auf Reparaturkosten und Instandhaltungskosten, Warmwasserbereitung, Messungen von Wohnraumflächen, bauliche Beschaffenheit, abgeschlossener Wohnraum, Postzustellungen bei Postrückläufen,
- Abgrenzung der Bedarfsgemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, z. B. Indizienfeststellung bei Vermutung einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft, Eingang von Anzeigen, nicht gemeldeten Personen in der Wohnung, Verdachtsmomenten nach Aktenlage und
- Bedarfsermittlung, z. B. Erstaussstattung für die Wohnung, Anträge auf Renovierungskosten, Darlehensanträge und Anträge auf Heizmaterialien.

Zu jedem durchgeführten Hausbesuch wurde ein Hausbesuchsbericht gefertigt und dem für die Leistungsgewährung zuständigen Sachbearbeiter zugeleitet. Der Hausbesuchsbericht wurde Bestandteil der jeweiligen Leistungsakte.

Die Verteilung der abgearbeiteten Hausbesuchsaufträge ist wie folgt im Diagramm ersichtlich:



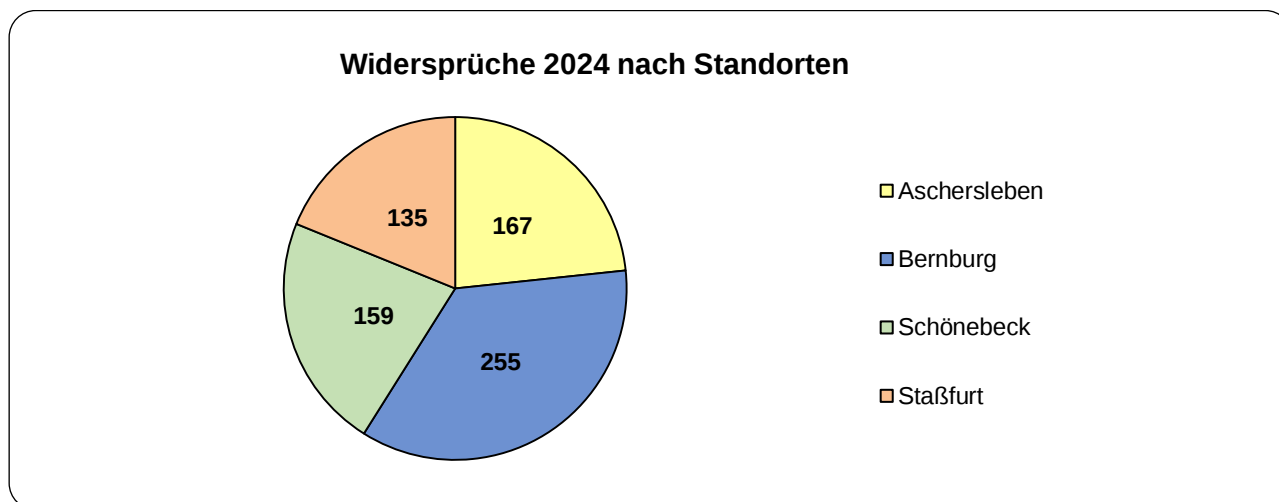
Die nachfolgende Ansicht stellt in graphischer Form die monatlich durchgeführten Hausbesuchsaufträge dar.



8. Widersprüche und Klageverfahren

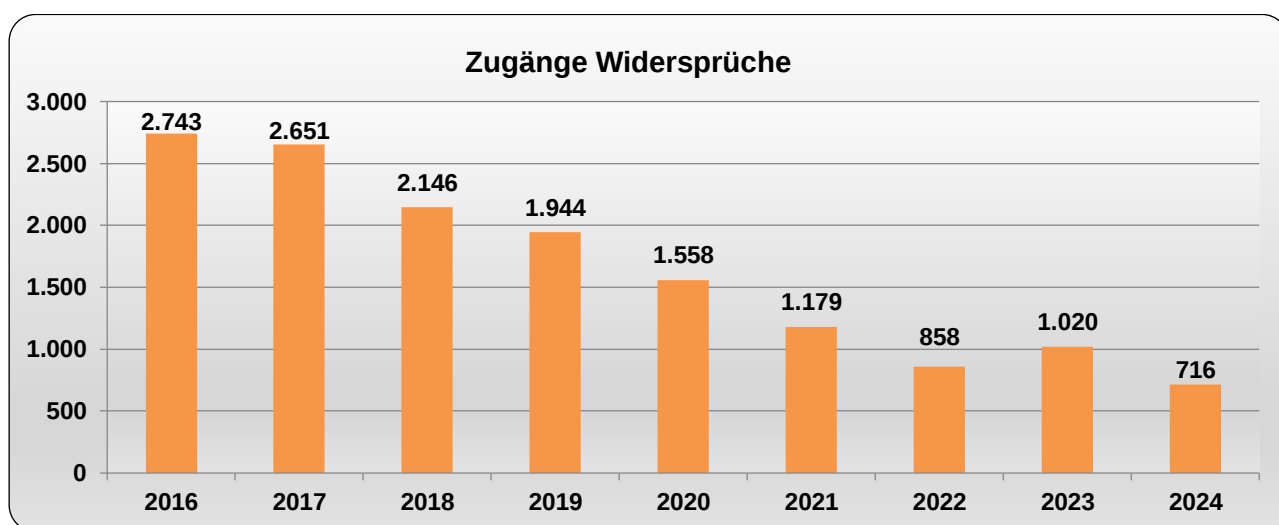
8.1 Widerspruchsverfahren

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 716 neue Widersprüche durch die Leistungsberechtigten an allen Standorten des Jobcenters Salzlandkreis eingelegt. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 1020 Widerspruchsverfahren zu verzeichnen. Damit wurden im Berichtsjahr 2024 insgesamt 304 Widersprüche weniger durch die Leistungsberechtigten eingelegt. Mithin ist ein Rückgang der Widerspruchsverfahren im Vergleich zum Vorjahr von 30 % zu verzeichnen.

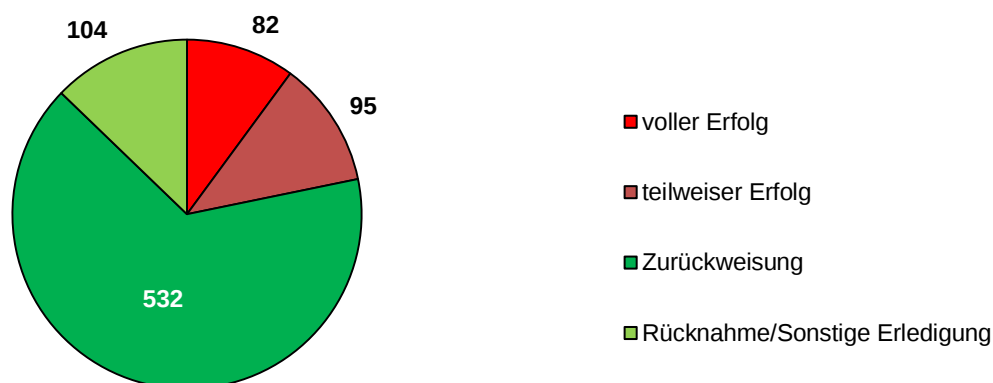
Somit zeigt sich, dass sich die bereits seit dem Jahr 2014 zu verzeichnende positive Entwicklung der rückläufigen Widerspruchseinlegung im Jahr 2024 wieder fortsetzt.



Im Berichtsjahr 2024 konnten 813 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 532 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 104 Widersprüche

erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 82 Widersprüchen voll stattgegeben und 95 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.

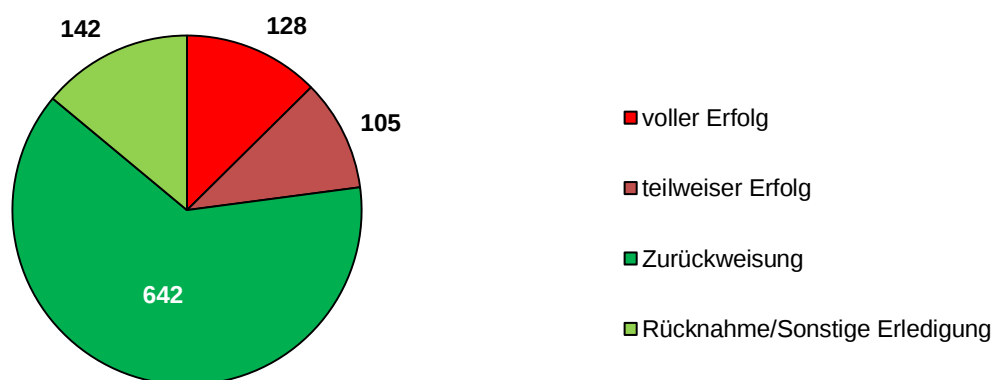
Ausgang der Widerspruchsverfahren 2024



Mithin hatten die Leistungsberechtigten in 10 % der Verfahren vollen Erfolg, in 12 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 78 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Im Vorjahr konnten im Vergleich 1017 Widerspruchsverfahren abschließend bearbeitet werden. Von den erledigten Widersprüchen wurden 642 Widersprüche zurückgewiesen, weitere 142 Widersprüche erledigten sich durch Rücknahme oder Erledigung in sonstiger Weise, während 128 Widersprüchen voll stattgegeben und 105 Widersprüchen teilweise stattgegeben werden musste.

Ausgang der Widerspruchsverfahren 2023



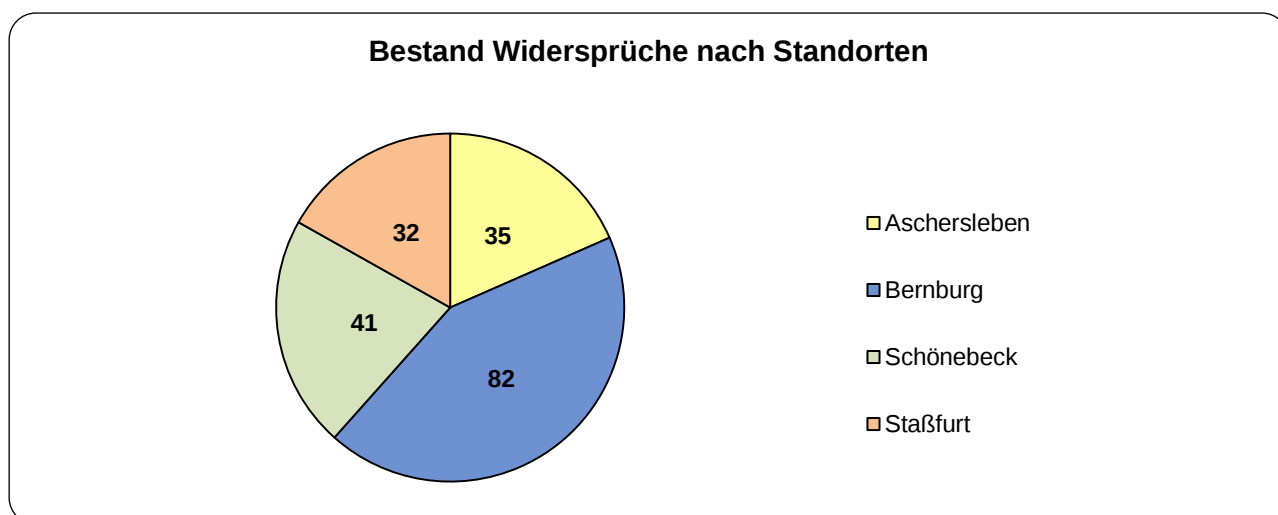
Demnach hatten im Vorjahr die Leistungsberechtigten in 13 % der Verfahren vollen Erfolg, in 10 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 77 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Widersprüchen.

Bei näherer Betrachtung der Verfahrenszugänge sowie des jeweiligen Widerspruchsvorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2024 als Schwerpunktbereiche Fragen zu den Kosten der Unterkunft

und Heizung (175 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (129 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (123 Verfahren) bezeichnen.

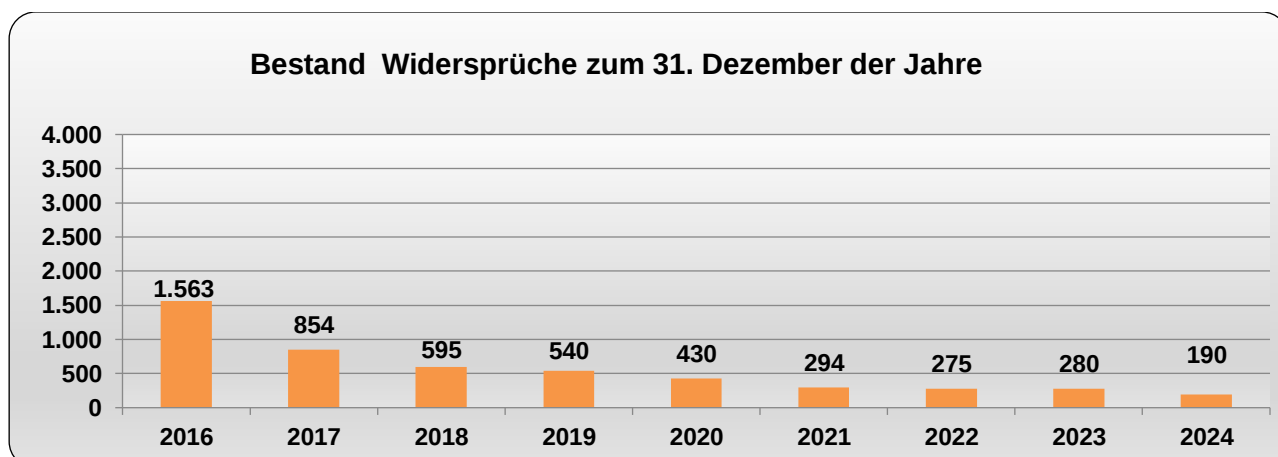
Im Vergleich zum Vorjahr ist dabei bei allen drei Schwerpunktbereichen ein erheblicher Rückgang zu verzeichnen. Im Schwerpunktbereich der Kosten der Unterkunft und Heizung liegt hierbei ein Rückgang i. H. v. 30 %, im Schwerpunktbereich der Rechtmäßigkeit von Aufhebungs- und Erstattungsbescheiden bzw. von Erstattungsbescheiden bei endgültiger Festsetzung des Leistungsanspruches ein Rückgang von 45 % und im Schwerpunktbereich der Rechtmäßigkeit der Einkommensberechnung ein Verfahrensrückgang von 34 % vor.

Am 31. Dezember 2024 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 190 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



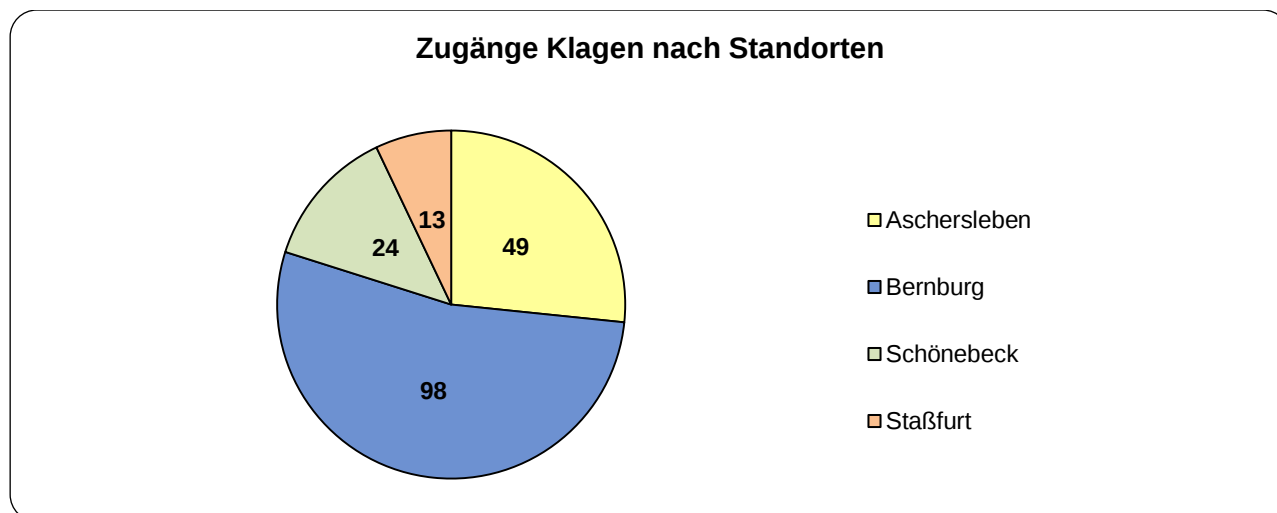
Im Vergleich dazu waren am 31. Dezember 2023 von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Widersprüchen insgesamt 280 Widerspruchsverfahren noch nicht abschließend bearbeitet. Demnach ist für das im Berichtsjahr 2024 ein erheblicher Rückgang der im Bestand befindlichen Widersprüche zu verzeichnen.

Die seit dem Jahr 2015 insgesamt positive Entwicklung der rückläufigen sich im Bestand befindlichen Widersprüche setzte sich mithin im Jahr 2024 fort.



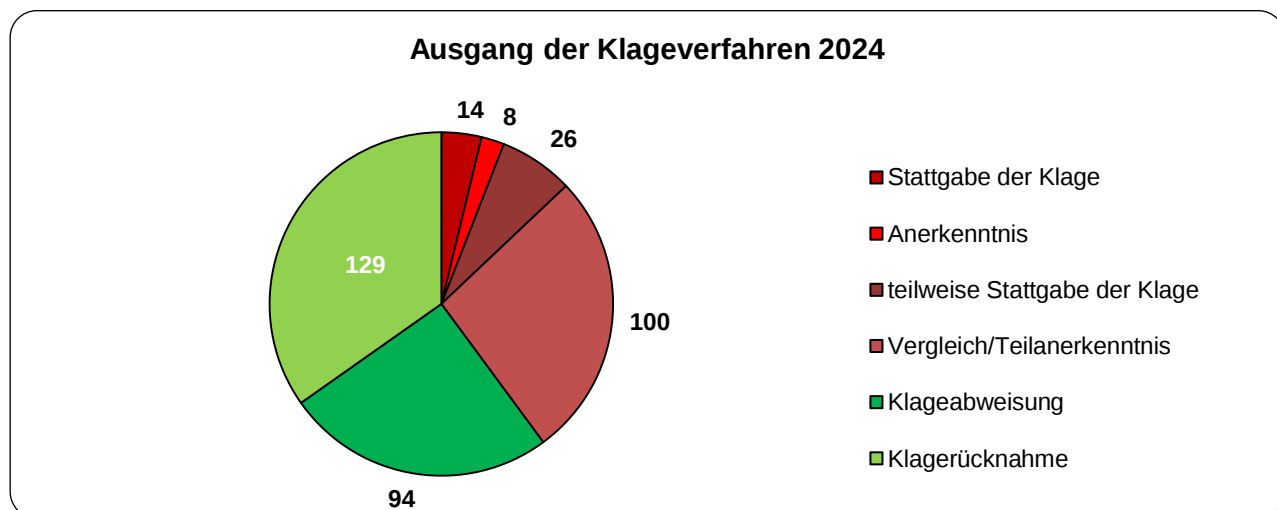
8.2 Klageverfahren

Im Berichtsjahr 2024 wurden insgesamt 184 neue Klagen bei den Sozialgerichten erhoben. Diese verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



Im Vorjahr hatte das Jobcenter Salzlandkreis einen Zugang von 194 Klageverfahren zu verzeichnen. Damit ist ein Rückgang der Klageverfahren im Vergleich zum Vorjahr um 5 % zu verzeichnen.

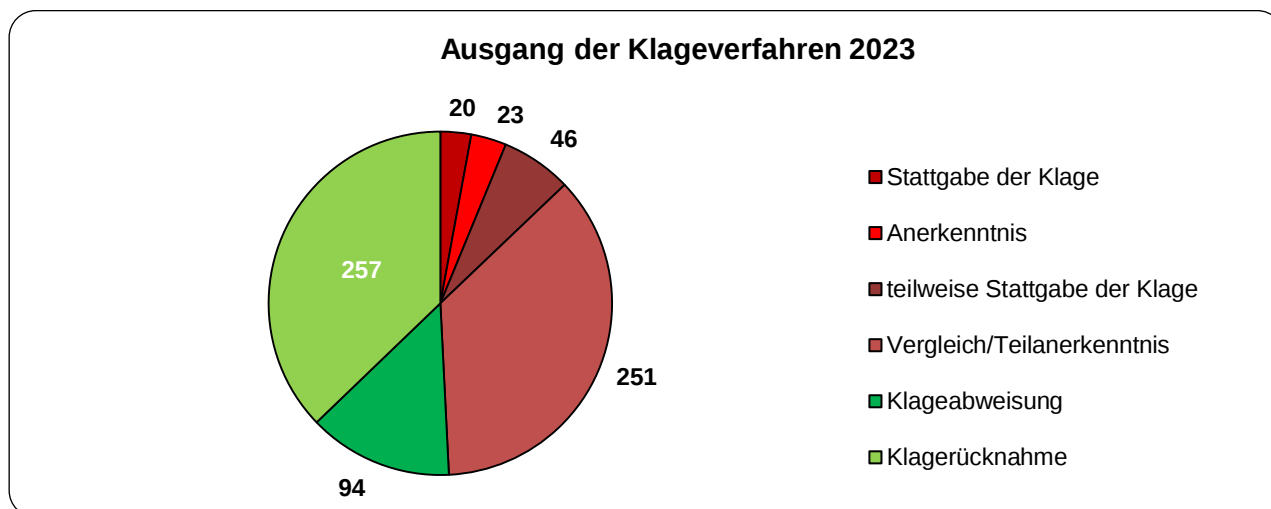
Im Berichtsjahr 2024 sind 371 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 94 mit Urteil abgewiesen, während 14 Klagen voll stattgegeben und 26 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 129 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 100 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkennnis abgegeben und in 8 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Mithin hatten die Kläger in 6 % der Verfahren vollen Erfolg, in 34 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 60 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Im Vorjahr sind 691 Klageverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet worden. Von den erledigten Klagen wurden 94 mit Urteil abgewiesen, während 20 Klagen voll stattgegeben und

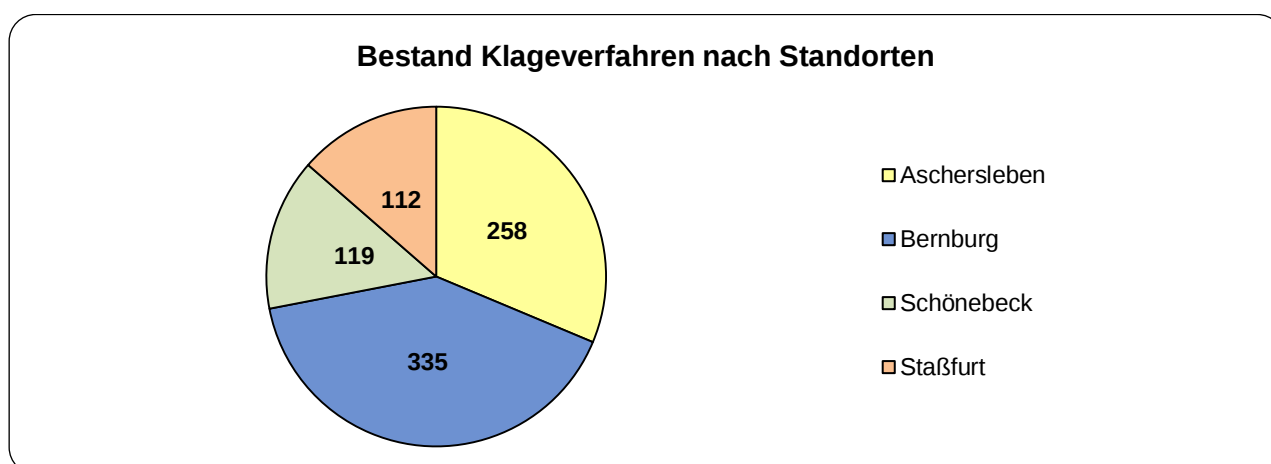
46 Klagen teilweise stattgegeben wurde. 257 Klagen sind durch die Kläger wieder zurückgenommen worden. In 251 Verfahren hat sich das Jobcenter Salzlandkreis mit den Klägern verglichen oder ein Teilanerkenntnis abgegeben und in 23 Verfahren den Klageanspruch anerkannt.



Demnach hatten die Kläger im Vorjahr in 6 % der Verfahren vollen Erfolg, in 43 % der Verfahren teilweise Erfolg und in 51 % der Verfahren keinen Erfolg mit ihren Klagen.

Bei näherer Betrachtung des jeweiligen Klagevorbringens lassen sich für das Berichtsjahr 2024 als Schwerpunktbereiche Rechtsfragen zu den Kosten der Unterkunft und Heizung (73 Verfahren), zur Einkommensanrechnung (21 Verfahren) und zu Aufhebungen und Erstattungen (44 Verfahren) bezeichnen.

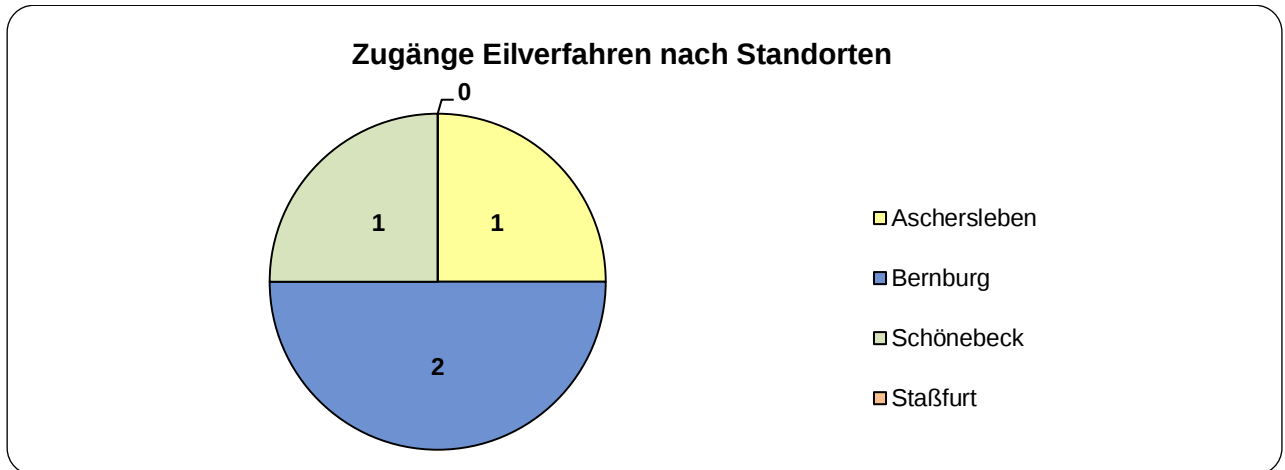
Am 31. Dezember 2024 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 824 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Diese Klageverfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



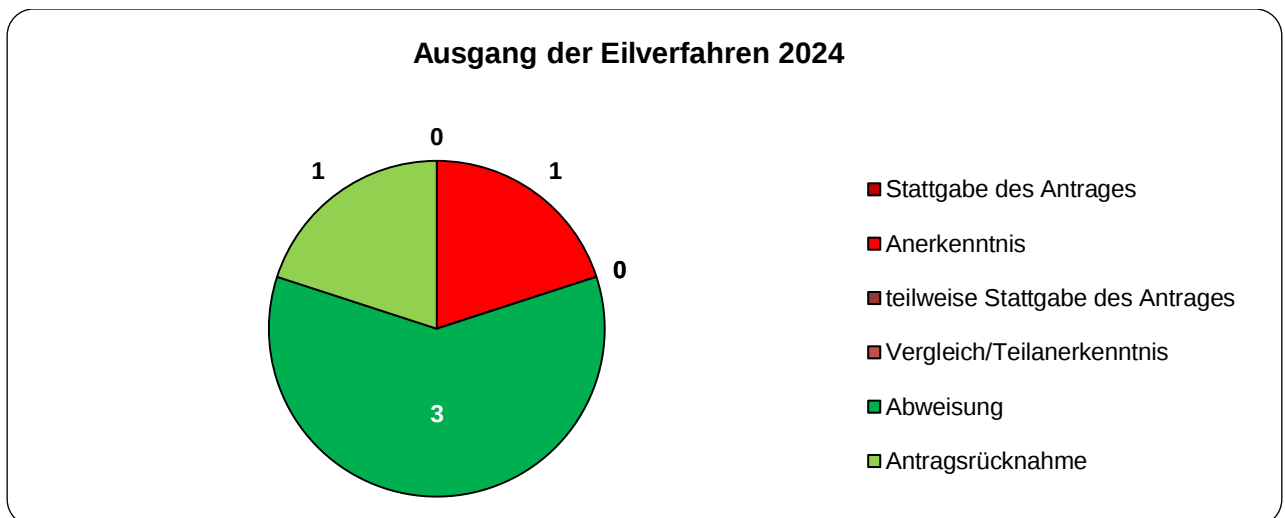
Am 31. Dezember 2023 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Klageverfahren insgesamt 989 Verfahren noch nicht durch die Sozialgerichte entschieden. Demnach erfolgte im Berichtsjahr 2024 ein Abbau um 17 % der im Bestand befindlichen Klagen.

8.3 Eilverfahren

Im Berichtsjahr 2024 gab es neben den Klagen 4 neue Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor den Sozialgerichten. Diese Verfahren verteilen sich auf die einzelnen Standorte wie folgt:



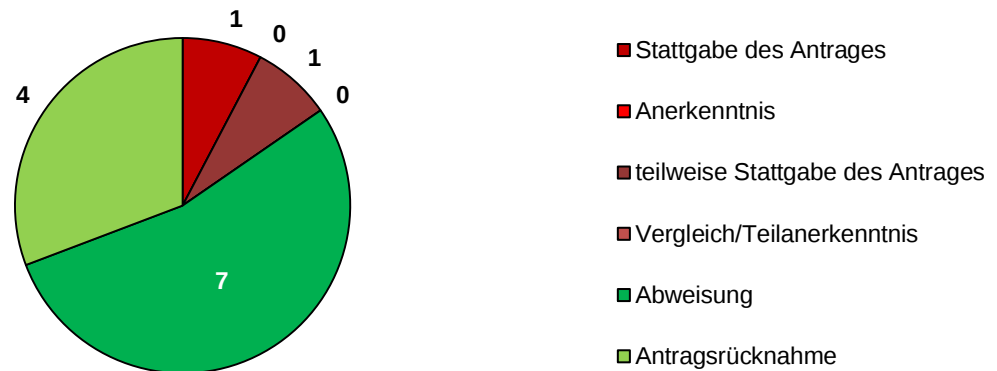
Im Berichtsjahr 2024 wurden 5 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 3 mit Beschluss abgewiesen. Ein Antrag wurde durch die Antragsteller wieder zurückgenommen und in einem der abgeschlossenen Verfahren hat das Jobcenter ein Anerkenntnis abgegeben.



Mithin hatten die Antragstellenden lediglich in einem der Verfahren Erfolg.

Im Vorjahr wurden 13 Eilverfahren abschließend durch die Sozialgerichte bearbeitet. Von den erledigten Verfahren wurden 7 mit Beschluss abgewiesen. 4 der Eilanträge wurden vom Antragsteller wieder zurückgenommen. In jeweils einem Verfahren hat das Sozialgericht dem Antrag voll und teilweise stattgegeben.

Ausgang der Eilverfahren 2023



Demnach hatten im Vorjahr die Antragstellenden in einem Verfahren vollen und in einem Verfahren teilweise Erfolg. 85 % der Antragstellenden hatten keinen Erfolg mit ihren Anträgen.

8.4 Berufungen/Revisionen

Am 31. Dezember 2024 waren von den neu zugegangenen und den sich noch im Bestand befindlichen Berufungs- und Beschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung insgesamt 102 Verfahren noch nicht durch die Landessozialgerichte entschieden. Diese 102 Verfahren verteilen sich auf 90 Berufungsverfahren, 2 Beschwerdeverfahren und 10 Beschwerdeverfahren auf Zulassung der Berufung.

Im Vergleich zum Vorjahr ist hier ein Rückgang der Verfahren von insgesamt 28 % zu verzeichnen.

Ausblick

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende - ist nunmehr 20 Jahre alt. Die gesetzliche Grundlage für die Jobcenter trat zum 1. Januar 2005 in Kraft.

In den Vorgängerinstitutionen des Jobcenters Salzlandkreis - im Amt 55 in Bernburg, in der KOBASchönebeck und in der ARGE Aschersleben-Staßfurt - ist es seinerzeit gelungen, trotz Unklarheiten und Zeitdruck die pünktliche Leistungsauszahlung zum 1. Januar 2005 zu sichern. Seitdem erfolgten zahlreiche fachliche und auch organisatorische Änderungen.

Als der Salzlandkreis 2007 gegründet wurde, waren 21.000 Bedarfsgemeinschaften zu betreuen, aktuell sind es noch 9.500. Dahinter stehen vielfach Erfolgsgeschichten mit der Absicherung der Leistungen und der Integration von Leistungsberechtigten – ob von Jugendlichen, Langzeitarbeitslosen oder Migranten.

Bis heute stehen dennoch „Hartz IV“ und „Bürgergeld“ von unterschiedlichen Seiten in der Kritik. Mit fachlicher Kompetenz und Sachlichkeit, Engagement und Nähe zum einzelnen Menschen werden Jobcenter an einer Nahtstelle des Sozialstaats weiterhin benötigt.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts liegt das Sondierungspapier von CDU, CSU und SPD zur Bildung einer neuen Regierungskoalition vor. Demnach soll das bisherige Bürgergeldsystem zu einer neuen Grundsicherung umgestaltet werden.

Es soll sichergestellt werden, dass die Jobcenter für die Eingliederung ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt bekommen. Laut dem Sondierungspapier sollen Vermittlungshürden beseitigt, Mitwirkungspflichten und Sanktionen i. S. d. Prinzips Fördern und Fordern verschärft werden.

Verschieden Sozialleistungen sollen zusammengefasst und besser aufeinander abstimmt werden, etwa durch die Zusammenführung mit Wohngeld und Kinderzuschlag.

Das Prinzip des „Forderns und Förderns“ ist – wie bereits in den letzten 20 Jahren – anhand der aktuellen Rahmenbedingungen und politischen Bewertungen wiederum neu auszutarieren.

Für die Arbeit vor Ort sind seitens des Gesetzgebers stabile rechtliche und finanzielle Rahmenbedingungen für die Jobcenter, welche die notwendigen mehrjährigen Strategien zur Leistungsabsicherung, Förderung und Erwerbseingliederung unterstützen, weiterhin sehr wünschenswert.